



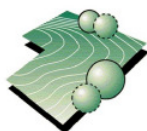
KREIS PADERBORN

Landschaftsplan Lichtenau

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Erarbeitet von

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 052 21. 97 39-0
fax ... 97 39 30

im Auftrag des Kreises Paderborn

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	IV
A.	Planbestandteile, Verfahrenshinweise	V
B.	Rechtsgrundlagen	VII
C.	Räumlicher Geltungsbereich	VII
D.	Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans	VII
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	1
1.1	Entwicklungsziel 1	2
1.2	Entwicklungsziel 2	4
1.3	Entwicklungsziel 2a	5
1.4	Entwicklungsziel 3	7
1.5	Entwicklungsziel 6	7
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	10
2.1	Naturschutzgebiete	12
2.1.1	Naturschutzgebiet „Sauertal“	22
2.1.2	Naturschutzgebiet „Schmittwassertal“	30
2.1.3	Naturschutzgebiet „Glasebruch“	34
2.1.4	Naturschutzgebiet „Eselsbett und Schwarzes Bruch“	38
2.1.5	Naturschutzgebiet „Mental“	44
2.1.6	Naturschutzgebiet „Nordhänge des Altenautals“	46
2.1.7	Naturschutzgebiet „Sauerbachtal Bülheim“	49
2.1.8	Naturschutzgebiet „Oberer Kleinenberg“	52
2.1.9	Naturschutzgebiet „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“	55
2.1.10	Naturschutzgebiet „Geimer Berg“	62
2.1.11	Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal“	64
2.1.12	Naturschutzgebiet „Bleikuhlen“	68
2.2	Landschaftsschutzgebiete	70
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Lichtenauer Wälder“	78
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“	81
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Trockentäler“	84
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Egge“	89
2.3	Naturdenkmale	92
2.3.1	Naturdenkmal „Erdfall Spielmannskuhle“	94
2.3.2	Naturdenkmal „Eiche am Ender Wald“	94
2.3.3	Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Asseln“	94
2.3.4	Naturdenkmal „Asseler Linde“	94
2.3.5	Naturdenkmal „Eiche südöstlich Hakenberg“	95
2.3.6	Naturdenkmal „Hudebuche“	95
2.3.7	Naturdenkmal „Atteler Linde“	95
2.3.8	Naturdenkmal „Hanwilms Linde“	95
2.3.9	Naturdenkmal „3 Schwarzpappeln am Gut Bülheim“	95
2.3.10	Naturdenkmal „Linde Zum Heiligenstock“	96
2.3.11	Naturdenkmal „Kastanie an der Amerunger Kapelle“	96
2.3.12	Naturdenkmal „Linde nordwestlich Dalheim“	96

2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	97
2.4.1	LB „Grünland-Gebüschkomplex nordwestlich Reischlagsberg“	101
2.4.2	LB „Erdfall mit Feldgehölz“	102
2.4.3	LB „Erdfall Henneckes Kuhle“	102
2.4.4	LB „Hang östlich Reischlagsberg“	103
2.4.5	LB „Baumreihe an der Kreisstraße 11“	104
2.4.6	LB „Obstwiese und Gebüschkomplex nördlich von Herbram“	104
2.4.7	LB „Talzug Emderbach mit Quelle“	105
2.4.8	LB „Gehölzstreifen westlich Asseln“	106
2.4.9	LB „Obstwiese Ludwigskrug“	106
2.4.10	LB „Gehölzstreifen Buchhorn“	107
2.4.11	LB „Stöckerbuschberg“	107
2.4.12	LB „Obstwiese am Iggenhauser Weg“	108
2.4.13	LB „Allee an der Kreisstraße 12“	109
2.4.14	LB „Grünland-Hecken-Komplex mit Wacholder“	110
2.4.15	LB „Doline mit Feldgehölz nordwestlich Lichtenau“	111
2.4.16	LB „Wüstung Kerkdorp“	111
2.4.17	LB „Quellbereich am Schurenberg“	112
2.4.18	LB „Magerweiden-Hang Schurenberg“	113
2.4.19	LB „Obstwiese westlich Henglarn“	114
2.4.20	LB „Obstwiese nördlich Henglarn“	114
2.4.21	LB „Quellbereich und Teich am Bleichplatz“	115
2.4.22	LB „Baumreihe und Linde am Hainberg“	116
2.4.23	LB „Dissenberg“	116
2.4.24	LB „Lindenreihe Gut Sudheim“	117
2.4.25	LB „Geologischer Aufschluss Alte Eisenbahn“	117
2.4.26	LB „Obstwiese südlich Henglarn“	118
2.4.27	LB „Ahornbestand und Linden an der Margarethenkapelle“	118
2.4.28	LB „Obstwiese westlich Husen“	119
2.4.29	LB „Baumreihe in Husen“	119
2.4.30	LB „Kleingewässer an der Bundesstraße 68“	120
2.4.31	LB „Semberg“	120
2.4.32	LB „Reingraben nördlich der Wüstung Versloh“	121
2.4.33	LB „Eichengruppe im Piepenbachtal“	122
2.4.34	LB „Lindengruppe nördlich Dalheim“	122
2.4.35	LB „Kastanienreihe am Kloster Dalheim“	123
2.4.36	LB „Eichenhain am Kloster Dalheim“	123
2.4.37	LB „Lindengruppe am Kloster Dalheim“	124
2.4.38	LB „Baumgruppe am Kulturdenkmal Turmhügel“	124
3.	Zweckbestimmungen für Brachflächen (-entfällt-)	125
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	125
4.1	Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstungen	126
4.2	Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und / oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	126
4.2.1	Waldfläche im LB 2.4.7 Talzug Emderbach mit Quelle	126
4.2.2	Waldflächen im NSG 2.1.2 Schmittwassertal	126
4.2.3	Waldflächen im NSG 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch	126
4.2.4	Waldflächen im NSG 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch	127
4.2.5	Waldflächen im NSG 2.1.1 Sauertal	127
4.2.6	Waldflächen im NSG 2.1.7 Sauerbachtal Bülheim	127
4.2.7	Waldflächen im LB 2.4.25 Geologischer Aufschluss Alte Eisenbahn	127
4.2.8	Waldflächen im NSG 2.1.11 Schwarzbachtal	127

5.	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen	128
5.1	Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und / oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen.....	130
5.2	Anpflanzung und Ergänzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen	147
Anlage 1	Umweltbericht im Rahmen der Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14 UVPG und Überprüfung	

Vorwort

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen.

Dazu gehört die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft.

Der Kreistag hat den Landschaftsplan „Lichtenau“ als fünften Landschaftsplan im Kreis Paderborn beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst eine naturraumtypisch reich ausgestattete Landschaft, von der insbesondere die Bereiche des Naturparks „Teutoburger Wald“ neben ihrer Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft auch einen besonderen Erholungswert haben. Im Planungsgebiet besteht eine hohe Akzeptanz gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft. Die Angebote des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Paderborn zur Förderung einer extensiven, standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung werden von vielen Flächenbewirtschaftern in Anspruch genommen. Ansässige Heimatvereine zeigen hohes Engagement, das zugunsten von Natur und Umwelt gefördert und zielgerecht bei der Maßnahmenumsetzung eingebunden werden soll.

Von großer Bedeutung sind die im Plangebiet gelegenen Natura 2000-Gebiete. Im Einzelnen sind dies:

- DE-4319-301 „FFH-Gebiet Eselsbett und Schwarzes Bruch“
- DE-4319-302 „FFH-Gebiet Sauerbachtal Bülheim“
- DE-4319-304 „FFH-Gebiet Kalkfelsen bei Grundsteinheim“
- DE-4419-301 „FFH-Gebiet Schwarzbachtal“
- DE-4419-303 „FFH-Gebiet Bleikuhlen und Wäschebachtal“
- DE-4419-304 „FFH-Gebiet Marschallshagen und Nonnenholz“
- DE-4419-401 „Vogelschutzgebiet Egge“

Notwendig wurde die Aufstellung, weil die im Plangebiet geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen ca. 40 Jahre alt sind und ein dringendes Bedürfnis zur Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage bestand. Ferner existierte eine Vielzahl von Naturdenkmälern, deren Festsetzung nach heutigen Bewertungskriterien nicht mehr gegeben wäre.

Durch den Landschaftsplan „Lichtenau“ werden 12 Naturschutzgebiete festgesetzt; bei der Hälfte der Gebiete handelt es sich um Neufestsetzungen. Die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete ist von bisher 3.400 ha auf 4.100 ha angestiegen. Von diesem Flächenzuwachs entfallen allein 520 ha auf landeseigene Waldflächen im Naturschutzgebiet Glasebruch.

Die Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete ist von 11.400 ha auf 9.500 ha zurückgegangen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landschaftsplans sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit privaten Interessen und vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern.

Bei der Erstellung des Landschaftsplanes wurden die verschiedensten Interessen, ganz besonders aber agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Hierdurch soll gerade die landwirtschaftliche Entwicklung unbürokratisch und heutigen Anforderungen entsprechend möglich bleiben.

Angesprochen sind neben Eigentümern und Besitzern von Flächen innerhalb des Plangebietes insbesondere Planungs- und Verwaltungsentscheidungen in Verfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Der Landrat des Kreises Paderborn
gez.

Manfred Müller

A. Planbestandteile, Verfahrenshinweise

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind:

- die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte (je 66 Kartenblätter im Maßstab 1 : 5.000),
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- ergänzende Erläuterungen,
- sowie die Strategische Umweltprüfung.

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Karte und Text mit identischen Ziffernkombinationen gekennzeichnet.

Sind Begrenzungslinien in Einzelfällen in Karte und Text nicht exakt darstellbar, so werden zur Verdeutlichung Maße angegeben.

Sämtliche Flurstücksangaben im Text sind mit Stand 14.01.2013 angegeben.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile von Grundstücken durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Diesem Landschaftsplan ist eine Übersichtskarte zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 beigelegt. Weitere Übersichts- sowie Arbeitskarten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Verfahrenshinweise

Der Entwurf dieses Landschaftsplans wurde erstellt von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 27 Abs. 1 LG NRW lt. Beschluss des Kreistages vom 27.04.2010 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.11.2011 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind gem. § 27 b LG NRW in der Zeit vom 17.11. bis 30.11.2011 in der Kreisverwaltung öffentlich unterrichtet und erörtert worden. Zusätzlich hat eine Bürgerversammlung am 16.11.2011 stattgefunden.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

In der Zeit vom 16.07. bis 31.12.2012 fand gem. § 27a LG NRW die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs am 10.06.2013 beschlossen. Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c LG NRW in der Zeit vom 20.06. 2013 bis 19.07.2013 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 12.06.2013 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn bekannt gemacht worden.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat nach Prüfung und Abwägung der zum Entwurf dieses Landschaftsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken und nach Bewertung des Umweltberichts diesen Landschaftsplan in der vorliegenden Fassung gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 17.02.2014 als Satzung beschlossen.

Paderborn, den 09.04.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Dieser Landschaftsplan ist der höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 LG NRW angezeigt worden.

Detmold, den 02.07.2014

Die Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde
gez.

Bremer

Dieser Landschaftsplan liegt ab dem 13.08.2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich im Kreis-
haus, Aldegrevestr. 10 – 14 aus. Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des
Anzeigeverfahrens und Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes im
Amtsblatt für den Kreis Paderborn am 13.08.2014 bekanntgemacht worden. Der Land-
schaftsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Paderborn, den 13.08.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 S. 1 LG NRW und § 42 a Abs. 1
S. 6 LG NRW folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen
von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974 (Amtsblatt
Bezirksregierung Detmold 1974, S. 454)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold,
Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eg-
gegebirges und Teutoburger Waldes) vom 27.11.1972 (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold
1972, S. 425)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eselsbett“ in der Stadt Lichten-
au, Kreis Paderborn, vom 03.02.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom
23.02.2009, S. 45 – 49)

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Sauertal“ in der Stadt Lichtenau
und der Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn, vom 14.01.2000 (Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Detmold vom 31.01.2000, S 28 - 31)

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Marschallshagen und Nonnenholz
mit oberem Altenautal“ vom 04.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom
16.12.2002, S. 304 – 309)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal“ in der Stadt Warburg, Kreis Höxter und in der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, vom 27.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.12.2002, S. 283 – 287)

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Bleikuhlen und Wäschebachtal“ in der Stadt Warburg, Kreis Höxter und in der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, vom 27.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.12.2002, S 291 - 295)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Bruch“ in der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, vom 25.10.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 06.11.2006, S. 225 – 227)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sauerbachtal Bülheim“ in der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, vom 25.10.2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 06.11.2006, S. 227 – 231)

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Büren vom 01.01.1974 (Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Büren vom 26.02.1974 Nr. 31)

Paderborn, den 13.08.2014

Der Landrat
gez.

Manfred Müller

B. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan „Lichtenau“ beruht auf § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 29.01.2013 (BGBl. I S 2542/BGBl. I S. 95, 99). in Verbindung mit §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW -) in der Fassung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW S. 185/SGV.NRW. 791) und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 228/SGV.NRW. 791)) sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474).

C. Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünfläche festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches. Irrtümliche Überlagerungen beeinträchtigen die Gültigkeit dieses Landschaftsplanes außerhalb der irrtümlich in seinen Geltungsbereich mit einbezogenen Flächen nicht.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen dieses Landschaftsplans außer Kraft. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgemerkelt worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

D. Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet wurden dem Kreis Paderborn von der Bezirksplanungsbehörde auf Antrag mitgeteilt.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 Abs.1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesem Landschaftsplan festgesetzt. Dieses schließt nicht aus, dass ggf. zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sinnvoll oder notwendig sind, weil auch sie der Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele oder der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dienen können.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dabei sollen agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Das gilt insbesondere bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 bis 17 BNatSchG und der §§ 4 bis 6 LG NRW.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden (behördenverbindlich) und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

Die Entwicklungskarte stellt Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, denen allgemeine Entwicklungsziele zugeordnet sind. Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können diese innerhalb der einzelnen Entwicklungsräume variieren, so dass die allgemeinen Entwicklungsziele ggf. durch raumbezogene Feinziele ergänzt und weiter differenziert werden.

Im Landschaftsplan Lichtenau werden entsprechend der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW folgende Entwicklungsziele festgelegt und nachfolgend näher erläutert:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Entwicklungsziel 2a: Erhaltung und Anreicherung (Fließgewässer und Trockentäler)

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Entwicklungsziel 6: temporäre Erhaltung

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dokumentierten und im Rahmen der Grundlagenerhebung zusätzlich erfassten schutzwürdigen Biotop (Biotopkataster), der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop sowie der Elemente des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Sicherung der geologischen Besonderheiten des Entwicklungsraumes, insbesondere der seitens des Geologischen Dienstes erfassten Geotope,
- Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile und gliedernder und belebender Elemente in der Landschaft sowie der besonderen morphologischen Verhältnisse des Entwicklungsraumes,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen sowie der Waldränder,
- Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie der Altholzinseln in den Wäldern,
- Beibehaltung und Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Erhalt des Grünlands in den Bachauen und Entwicklung größerer zusammenhängender Grünlandkomplexe sowie Erhöhung des Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Erhalt, Nutzung und Pflege von Grünlandflächen, wie Mager-, Feucht- und Nassgrünland sowie Kalkhalbtrockenrasen auf Extremstandorten,
- Erhalt und Pflege der regionaltypischen Obstwiesen und Obstweiden,
- Erhalt des natürlichen Wasserregimes unter Berücksichtigung der besonderen morphologischen Ausprägung des Plangebietes mit zahlreichen temporären und ausdauernden Fließgewässern, Quellen und Bachschwinden,

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume wie naturnahe Fließgewässer, deren Auen sowie naturraumtypische Trockentäler, Räume mit hohem Anteil an naturnahen Laubwäldern oder ausgedehnten Grünlandbereichen dargestellt. Es dient insbesondere der Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes mit hoher Biotop- und Artenvielfalt sowie der Erhaltung eines vielfältig gegliederten Landschaftsbildes. Zudem sind die Flächen des Entwicklungsziels 1 überwiegend Bestandteil von Biotopverbundflächen im Sinne des § 9 Abs. 3 und des § 20 BNatSchG. Die Flächen dienen der Freiraumsicherung sowie der Sicherung als Naherholungsraum.

Das Entwicklungsziel 1 bedeutet nicht, dass die „Erhaltung“ einer ausschließlichen Konservierung der Landschaft entspricht. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW festgesetzt werden. Dabei kommen insbesondere anreichernde Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege der Landschaft sowie Anpflanzungen zur Ortsrandgestaltung und die Eingrünung von Betriebsstandorten in Betracht:

- Anpflanzungen von Gehölzen und Ufergehölzen unter Verwendung gebietsheimischer Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland).
- Vermehrung des naturraumtypischen Laubwaldanteils bei Wiederaufforstungen und beim Neuaufbau von Waldmänteln sowie die Umwandlung von Nadelwäldern in naturnahe Laubwälder.
- Anlage von Uferrandstreifen, Ackerrandstreifen und sonstigen Saumstrukturen.

Ausbaumaßnahmen für die landschaftsbezogene ruhige Erholungsnutzung sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern sie dabei die schutzwürdigen Gebiete in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigen. Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) getroffen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhalt der vorkommenden besonders schutzwürdigen, regionaltypischen und seltenen Bodenstandorte,
- Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
- Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die als wertgebend für die Ausweisung der im Plangebiet vorhandenen Gebiete gelten. Im Einzelnen sind das die FFH-Gebiete DE 4319-304 „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“, DE 4319-301 „Eselsbett und Schwarzes Bruch“, DE 4319-302 „Sauerbachtal Bülheim“, DE 4419-301 „Schwarzbachtal“, DE 4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“, DE 4419-304 „Marschallshagen und Nonnenholz“ sowie Teile des Vogelschutzgebiets DE 4419-401 „Egge“.

Das Entwicklungsziel 1 ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

Naturnahe Laubwälder

- Urenberg und Emders Wald
- Buchlieth
- Hänge des westlichen Sauertals
- Lichtenauer Wald
- Huser Holz
- Hainberg
- Waldgebiet Reingraben und Bündelreingraben / Nordholz
- Vienenburg und Krücke
- Nonnenholz und Teilbereiche Marschallshagen
- Bülheimer Heide
- Forsthaus Hakenberg

sowie das Glasebruch als Waldgebiet mit einem herausragenden Entwicklungspotenzial.

Offen- und Halboffenlandschaft / Gewässer

- Glasewasser zwischen Singermühle und Herbram und Schmittwasser bis Iggenhausen
- Sauertal
- Ohme- und Kurtental
- Altenauhänge nördlich und südlich der Altenau
- Reingraben- und Bündelreingraben mit Pfefferberg und Geimer Berg
- Siebental

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sollen innerhalb des Entwicklungsraumes 1 vorrangig dem Erhalt und der Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotopdienen.

Die Flächen des Entwicklungsziels 1 umfassen die im Plangebiet ausgewiesenen Teilbereiche des kohärenten Schutzgebietsystems Natura 2000. Dabei handelt es sich um sechs FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet. Ziel der Ausweisung des Netzes Natura 2000 ist der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union. Darunter wird die Bewahrung und Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ verstanden.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 1 belegt sind, haben eine Größe von 6.860 ha (35 % des Plangebietes).

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Mental
- Minstal
- Piepenbachtal
- Heilgrund / Treischlandwiesen / Ettberg / Kälberbruch
- Winzenberg / Oberer Kleinenberg / Piepenborn
- Schönthal
- Eselsbett und Schwarzes Bruch
- Schurenberg und Odenheimer Bachtal

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere

- Erhaltung und Anreicherung der regionaltypischen Kulturlandschaft und der das Landschaftsbild prägenden Strukturen,
- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel sowie Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen, vorrangig entlang von Straßen, Wegen, Geländekanten, im Umfeld von Gebäuden, an Flurstücksgrenzen und Gewässern,
- Anreicherung durch Anpflanzung von Feldgehölzen,
- Entwicklung von vielfältig strukturierten Waldrandgesellschaften,
- Erhöhung des Laubwaldanteils durch Umbau von Nadel- in naturnahe Laub- und Mischwaldbestände,
- Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie der Altholzinseln in den Wäldern,
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung durch Aufbau von Altersstrukturen, Durchmischung der Bestände und Förderung der Naturverjüngung,
- Erhöhung des Grünlandanteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferstrandstreifen, Wegrändern, Ackerrandstreifen und sonstigen Krautsäumen,
- Einbindung der Siedlungsränder, Einzelbebauungen und Betriebsstandorte in die Landschaft, bevorzugt durch die Anlage von regionaltypischen Obstbaumwiesen,

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2 handelt es sich überwiegend um agrarisch genutzte Teilbereiche des Plangebietes. Der Anteil an gliedernden Landschaftselementen wie Gehölzstreifen, Hecken, Kleingewässern, Einzelbäumen und Alleen ist sehr unterschiedlich dicht ausgeprägt. Der Agrarraum des Lichtenauer Beckens und der Paderborner Hochfläche weist in Teilbereichen einen hohen Reichtum an gliedernden Elementen (insbesondere Baumreihen) auf, deren Vervollständigung und Ergänzung über das Entwicklungsziel ausgedrückt werden soll. In anderen Bereichen hingegen handelt es sich um eine ausgeräumte und strukturell weitgehend verarmte Landschaft, bei der es einer deutlichen Anreicherung bedarf. Es wird angestrebt, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wild wachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und durch Gestaltung der Ortsränder zu erhöhen.

Zur Erhaltung und Regeneration im Bereich der Flächen des Entwicklungsziels 2 vorkommender schutzwürdiger Böden sollen z. B. geeignete Bewirtschaftungsformen bei erosions- und verschlammungsgefährdeten Böden berücksichtigt werden.

Zur Realisierung des Entwicklungsziels 2 sind schwerpunktmäßig die Festsetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW getroffen worden (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2). Darüber hinaus gehende Anpflanzungen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungsziels erwünscht.

Es sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Erhaltung und Regeneration vorkommender schutzwürdiger Böden.
- Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten gemäß FFH-Richtlinie, die als wertgebend für die Ausweisung des im Plangebiet vorhandenen Vogelschutzgebietes DE 4419-401 „Egge“ gelten.

Das Entwicklungsziel 2 ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

Wälder

- westlicher Eggekamm (Herbramer Wald und südlich Glasebruch)
- Marschallshagen (Holtheimer Wald)
- Kleinenberger Wald
- südlicher Urenberg
- östliches Huser Holz

Offen- und Halboffenlandschaft / Gewässer

- Ackerlandschaft des Lichtenauer Beckens und der Paderborner Hochfläche
- agrarisch geprägte Flächen südlich des Altenautals und im Bereich Blankenrode

Zum Erhalt von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie zur Entwicklung der Gebiete sind auch Festsetzungen gemäß §§ 26, 28 und 29 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind vorrangig im Hinblick auf eine Anreicherung der Landschaft auszurichten.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 belegt sind, haben eine Größe von 9.400 ha (49 % des Plangebietes).

1.3 Entwicklungsziel 2a

Erhaltung und Anreicherung von naturnahen Fließgewässer- und Trockentälern mit naturraumtypischen Elementen und Nutzungen, insbesondere

- Erhalt regionaltypischer Kulturlandschaften und der das Landschaftsbild prägenden Strukturen,
- Erhaltung, Entwicklung und Reaktivierung der Fließgewässer und deren Auen sowie der Trockentäler als natürliche Lebensadern in der Landschaft aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund,
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von temporären und ausdauernden Fließgewässer- und Quellbereichen,
- Verbesserung und Sicherung der Wasserqualität auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere durch Minderung der Nährstoffeinträge,
- Reduzierung von die Wasserqualität beeinträchtigenden Einleitungen,

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2a handelt es sich um die Talbereiche des Plangebietes, welche als Fließgewässerauen oder als Trockentäler ausgebildet sind. Je nach Eigenart des Talraumes besitzen die Räume bereits einen hohen Anteil gliedernder Landschaftselemente wie Gehölzstreifen, Hecken und Einzelbäume oder sie sind durch Grünlandnutzung geprägt und besitzen einen offenen Landschaftscharakter. Bei den Flächen handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Bereich der Talzüge. Die Fließgewässer und deren Ufer sind dabei überwiegend bedingt naturnah, die Nutzungsintensität der Grünlandflächen ist zu meist höher und der naturschutzfachliche Wert geringer als im Bereich der Tallagen des Entwicklungsziels 1.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Rückbau und Renaturierung der naturfernen und begradigten Fließgewässerabschnitte sowie Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer,
 - Rückbau bzw. naturnahe Umgestaltung von Fischteichen, - Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel sowie Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen,
 - Anreicherung durch Anlage und Pflege von linearen Strukturen wie Uferrandstreifen, Wegrändern und Krautsäumen, - Entfernung nicht standortgerechter Gehölze und deren Ersatz durch heimische Arten sowie die Entfernung von Neophyten insbesondere in Gewässernähe, - Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in den Auen- und Hangbereichen der Fließgewässer- und Trockentäler, - Extensivierung der Nutzungsintensität landwirtschaftlicher Flächen und Überführung in bodenschonende Bewirtschaftungsformen, - Einbindung der Siedlungsränder, Einzelbauungen und Betriebsstandorte in die Landschaft, - Erhaltung und Regeneration vorkommender schutzwürdiger Böden. | <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere den Anteil an Grünland in den Niederungsbereichen zu erhöhen und dessen Nutzungsintensität zu extensivieren. Sukzessionsbereiche an renaturierten Gewässerabschnitten sind in geringem Umfang nicht ausgeschlossen, sofern die Waldentwicklung den Zielen des Arten- und Biotopschutzes im Einzelfall nicht entgegensteht.</p> <p>Entsprechend der Standortvoraussetzungen im Plangebiet ist es insbesondere hier möglich, weitere für die Arten- und Biotopvielfalt wertvolle und naturraumtypische Ausprägungen zu entwickeln.</p> <p>Die Ergänzung von gliedernden Elementen in den Bereichen, in denen es in Hinblick auf die Landschaftsstruktur sinnvoll ist (strukturreiche Talbereiche), wird angestrebt.</p> <p>Ziel ist es, den Naturhaushalt durch Verbesserung der Lebensräume freilebender Tiere und wild wachsender Pflanzen zu stabilisieren sowie den Erholungswert der Landschaft durch Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes zu erhöhen. Die Talbereiche als lineare Verbindungsachsen haben im Plangebiet eine besondere Bedeutung für den lokalen und regionalen Biotopverbund.</p> <p>Zur Erhaltung und Regeneration im Bereich der Flächen des Entwicklungsziels 2a vorkommender schutzwürdiger Böden sollen z. B. geeignete Bewirtschaftungsformen bei erosions- und verschlammungsgefährdeten Böden berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Realisierung des Entwicklungsziels 2a sind schwerpunktmäßig die Festsetzungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 LG NRW getroffen worden (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2). Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen, sondern im Sinne des Entwicklungsziels erwünscht.</p> <p>Für Pflanzungen sollen jeweils gebietsheimische Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung kommen.</p> <p>Zum Erhalt von prägenden Landschaftsteilen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen sowie zur Entwicklung der Gebiete sind auch Festsetzungen gemäß §§ 26, 28, 29 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile) vorgenommen worden.</p> |
|--|--|
-

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 2a ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende größere Teilräume dargestellt:

- Egge-Längstal mit Schmittwasser
- Odenheimer Bachtal
- Sauertal südlich von Ebbinghausen
- Piepenbachtal
- Altenautal zwischen Husen und Henglarn
- Reingraben und Bündelreingraben außerhalb der Waldflächen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind vorrangig in Hinblick auf eine Anreicherung der Landschaft bzw. eine Extensivierung oder Flächenstilllegung auszurichten.

Die Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2a belegt sind, haben eine Größe von 1.010 ha (5,2 % des Plangebietes).

1.4 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

- Wiederherstellung des militärischen Versuchsgeländes der Firma IABG im Bereich des Burghofes nach Aufgabe der Nutzung.

Bei der Fläche des Entwicklungsziels 3 handelt es sich um das Betriebsgelände der Firma IABG, die dort militärische und wehrtechnische Versuche durchführt. Die Flächen sind zum Teil im Eigentum der Stadt Lichtenau sowie im Eigentum des Landes und planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Es handelt sich um eine temporäre Nutzung, zu der nur die IABG berechtigt ist, sie durchzuführen.

Für die Flächen der IABG wurde seitens des Regionalforstamtes Hochstift ein waldbauliches Konzept erarbeitet. Dieses sieht insbesondere den Umbau der Nadelholzbestockung in standortgerechte Laubbaumarten oder in Heidegesellschaften sowie das Freistellen der Gewässer und Quellstandorte vor. Die Fläche für das Entwicklungsziel 3 hat eine Größe von 140 ha (0,7 % des Plangebietes).

1.5 Entwicklungsziel 6

Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung sowie zukünftige landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes und der Ortsränder, insbesondere

- Erhalt der vorhandenen natürlichen Landschaftselemente wie Bäume, Hecken, Obstwiesen und sonstige Gehölzbestände sowie naturnahe Fließgewässer,
- Entwicklung einer landschaftsgerechten Eingrünung sowie einer Durchgrünung zukünftiger Baugebiete.

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Flächen im Geltungsbereich vorgesehen, die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau oder dem Regionalplan TA Paderborn-Höxter für eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie als Vorranggebiete für Windenergie dargestellt sind. Dabei ist die Sicherung der strukturierenden und belebenden Landschaftselemente durch die Bauleitplanung anzustreben, sofern dies aus ökologischen, gestalterischen oder aus Gründen des Immissionsschutzes sinnvoll erscheint.

Gehölzstrukturen, die einer zukünftigen ordnungsgemäßen Bebauung entgegenstehen, können bei dem Nachweis entsprechender Ersatzpflanzungen beseitigt werden.

Angestrebt wird insbesondere eine Anpflanzung von Gehölzen am Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft, um eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung erreichen zu können. Diese Anpflanzungen dienen auch der Erhaltung des Erholungswertes der angrenzenden Landschaft.

Das Entwicklungsziel 6 ist in der Karte der Entwicklungsziele für folgende Bereiche dargestellt:

- Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan am östlichen Siedlungsrand von Lichtenau,
- Wohnbauflächen laut Flächennutzungsplan am westlichen, südlichen und östlichen Siedlungsrand von Herbram,
- Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan am östlichen Siedlungsrand von Grundsteinheim,
- Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan am westlichen Siedlungsrand von Ebbinghausen,
- Wohnbaufläche am südlichen Siedlungsrand von Atteln,
- Gewerbefläche „Auf dem Hohenloh“ in Atteln,
- Sondergebiet für Ferienhausgebiete laut Flächennutzungsplan am nördlichen Siedlungsrand von Husen,
- Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan am südwestlichen Siedlungsrand von Henglarn,
- Sondergebiet für Wochenendhausgebiete laut Flächennutzungsplan in Dalheim,
- Sondergebiet für Wochenendhausgebiete laut Flächennutzungsplan in Holtheim,

Die Flächen für das Entwicklungsziel 6 haben eine Größe von 320 ha (1,5 % des Plangebietes).

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

- Wohnbaufläche laut Flächennutzungsplan am westlichen und südlichen Siedlungsrand von Holtheim,
- Allgemeiner Siedlungsbereich laut Regionalplan in Lichtenau, Atteln und Henglarn.

Das Entwicklungsziel 6 gilt darüber hinaus für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windkraft Lichtenau-Asseln und Altenautal. Ziel ist hier die

- Verbesserung der Biotopvielfalt durch kleinräumigen Nutzungswechsel bzw. Erhaltung und Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Biotopen und gliedernden Elementen.

Der Flächenanteil für die Windenergie im Entwicklungsziel 6 beträgt zusätzlich 310 ha (1,5 % des Plangebietes).

Die Windenergienutzung auf diesen Flächen wurde im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bereits realisiert.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümern / Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i. V. m. dem § 62 LG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt. Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 35 LG NRW gemäß § 69 Abs. 2 LG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 70 LG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet,

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich beschädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt, zerstört oder das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 Sauertal
- 2.1.2 Schmittwassertal
- 2.1.3 Glasebruch
- 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch
- 2.1.5 Mental
- 2.1.6 Nordhänge des Altenautals
- 2.1.7 Sauerbachtal Bülheim
- 2.1.8 Oberer Kleinenberg
- 2.1.9 Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal
- 2.1.10 Geimer Berg
- 2.1.11 Schwarzbachtal
- 2.1.12 Bleikuhlen

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt bleiben:
- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Betreten der Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
 - das Befahren im Bereich von Rückegassen zur Bergung von Hochwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von prioritären FFH-Lebensraumtypen und außerhalb von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen,

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen, eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Hierzu zählen auch die Wassergewinnungsgebiete Herbram, Altenau-Zentralwasserwerk, Bohrung Kleinenberg und Gewinnung Blankenrode.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Straßen und befestigten Flächen zulässig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
 - das Betreten und Befahren der Flurstücke 49 und 191 der Flur 4 in der Gemarkung Holtheim im Rahmen von vereinseigenen Aktivitäten und Veranstaltungen des Eggegebirgsvereins e.V., Abteilung Holtheim, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Zeltlagern sowie das Betreten eines Umgebungsbereiches mit einem Radius von bis zu 150 m um die dort vorhandenen Gebäude des Eggegebirgsvereins e.V. zum naturbezogenen Spiel von Kindern und Jugendlichen;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote,

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote,
 - die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Tiere, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- unberührt bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft,

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichtern u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäusungsflächen.

Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist nach Vorgaben des BNatSchG unzulässig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.10 und 2.1.12,
 - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen;
- e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;

Das schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope.

Das Umwandlungsverbot gilt nicht für grünlandähnlich genutzte Ackerfutter-Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben sowie für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.

Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.

Die Vorgaben der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland NRW sind zu beachten.

Das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.

unberührt bleiben:

- Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- der Grünlandumbruch auf dem Grundstück in der Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 95, sofern dieser frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgt und sich die Fläche im Eigentum einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des Privatrechts befindet;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <p>f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;</p> <p>h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Aufstellen oder Errichten von Anszitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotop, – das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.10 und 2.1.12, – das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkultur- und Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung; | <p>Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden, die Höhle bei Grundsteinheim, der Quellschwemmkegel im Mental sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen (insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen).
Unter dieses Verbot fällt auch die Erschließung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.
Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</p> <p>Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und die begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie die Obstwiesen.
Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.</p> <p>Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
unberührt bleiben:
- das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12,
 - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferrei;
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- l) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und –geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:
- das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
 - das Reiten auf den bestehenden Reitplätzen Gemarkung Kleinenberg, Flur 10, Flurstück 121 sowie Gemarkung Lichtenau, Flur 14, Flurstück 575;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen; unberührt bleibt:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- p) Boden, Bodenaushub, Holz, landwirtschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen,
 - die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an befestigten Wegen mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12;
- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:
- Bodenschutzkalkungen im Wald - mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope - im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde,
 - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern in den Naturschutzgebieten 2.1.3, 2.1.9 und 2.1.11,
 - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden

Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Einträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.

Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.

Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.

Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken Sudheim und Husen-Dalheim sowie der Renaturierung von Gewässerabschnitten der Altenau einschließlich des Hochwasserrückhaltebeckens Husen-Dalheim dienen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Der Nachweis vorhandenen Drainagen kann z. B. durch einen Lageplan erbracht werden.

(3) Allgemeine Gebote

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzziele der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorhaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Sofortmaßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Sauertal“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 961 ha groß und liegt in der Gemarkung Ebbinghausen

Flur 1, Flurstücke 138, 140, 325 tlw., 326 tlw., 327 tlw., 328 tlw., 329 tlw., 330 tlw., 331 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 334, 335 tlw., 336 tlw., 337 tlw., 338 tlw., 339, 340 tlw., 341 tlw., 342, 343 tlw., 344 tlw., 345, 346, 347, 348 tlw., 349 tlw., 350 tlw., 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362 tlw., 135 tlw., 136, 137 tlw.;

Gemarkung Grundsteinheim

Flur 1, Flurstücke 135 tlw., 135 tlw., 136, 137 tlw.;

Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 64, 69, 70 tlw., 84, 95, 111, 145, 146, 157 tlw., 159, 163 tlw., 167, 169 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 174 tlw., 209 tlw., 377 tlw., 438 tlw.;

Flur 4, Flurstücke 5 tlw., 9 tlw., 11, 14 tlw., 28, 31, 32, 41, 42, 43, 44, 45, 77, 78, 86, 133, 143 tlw., 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 163 tlw., 170, 171, 172, 186, 193, 195, 196, 197, 199, 231, 233, 234, 235, 237 tlw., 238, 248, 249 tlw., 252 tlw.;

Das Naturschutzgebiet Sauertal umfasst den Bereich der Kleinenberger Mulde, den Winzenberg, das Sauertal zwischen Kleinenberg und Lichtenau, zwischen Lichtenau und Iggenhausen sowie zwischen Grundsteinheim und Ebbinghausen.

Das Schutzgebiet grenzt an die Naturschutzgebiete „Schmittwassertal“, „Sauerbachtal Bülheim“ und „Oberer Kleinenberg“.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Flur 5, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 tlw., 8, 10 tlw., 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 134 tlw., 154 tlw., 215, 217, 219, 251, 252, 306, 307, 308 tlw.

Flur 6, Flurstücke 16, 18, 19, 20 tlw., 21, 22, 23, 25;

Flur 7, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 28, 33, 142 tlw., 154, 181 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 190, 191 tlw., 192 tlw., 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200 tlw., 201, 202, 203 tlw., 204, 205, 206 tlw., 207, 208, 209 tlw., 210, 211, 212, 213 tlw., 214, 215, 216, 219 tlw., 220;

Gemarkung Iggenhausen

Flur 9, Flurstück 45 tlw., 46 und 47;

Flur 10, Flurstücke 7 tlw., 9, 10, 22 tlw., 65 tlw., 85, 95, 111, 113, 114 tlw.;

Flur 11, Flurstücke 18 tlw., 22, 23, 26, 36, 40, 41 tlw., 234, 238, 240, 251, 252, 253, 255 tlw., 259 tlw., 346, 359, 360, 418, 419, 420 tlw., 470 tlw., 472 tlw.;

Flur 12, Flurstücke 25 tlw., 26 tlw., 29 und 30, 65 tlw., 66 tlw., 72;

Gemarkung Lichtenau

Flur 1, Flurstück 26 tlw.;

Flur 2, Flurstück 199, 270 tlw.;

Flur 4, Flurstücke 15, 21, 22, 25, 26, 30, 91, 95 tlw., 97, 98, 109, 110, 112, 117, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128 tlw., 130, 131, 132, 134, 135 tlw.;

Flur 5, Flurstücke 11, 68 tlw., 69, 70, 71, 74 tlw., 80, 81, 83, 84, 85, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 308, 309, 330, 331, 332, 382, 383, 394, 428, 482, 483, 484, 486, 487, 492, 497, 499, 503, 505, 517, 532, 533 tlw., 534, 535 tlw., 536, 537 tlw., 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 551 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 22, 302 tlw., 355, 356, 364 tlw., 778, 783 tlw., 825 tlw.;

Flur 7, Flurstücke 255, 256, 258, 259, 753 tlw., 784 tlw., 806 tlw., 807 tlw., 808, 809, 810, 811 tlw., 813 tlw., 815 tlw.;

Flur 12, Flurstücke 11, 20, 25, 26, 30 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35, 39, 40, 41, 43 tlw., 44;

Flur 13, Flurstücke 27, 28 tlw., 29, 30, 31, 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45 tlw.;

Flur 14, Flurstücke 28, 29, 30, 31 tlw., 59, 60, 61, 62, 64, 65 tlw., 66, 67, 68, 70, 135, 136, 368 tlw., 563 tlw., 575 tlw., 576 tlw., 578 tlw., 579, 580, 582 tlw., 583;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung Kleinenberg

Flur 1, Flurstücke 50, 56 tlw., 58 tlw., 87 tlw., 89 tlw., 90, 97, 99, 100, 102, 103, 104 tlw., 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 132 tlw., 134, 135 tlw., 136 tlw., 139 tlw.;

Flur 5, Flurstücke 23, 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 46 tlw., 154, 155, 163 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 121, 122 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 133, 134, 135, 136, 137, 192, 193, 382, 384 tlw., 387 tlw., 388 tlw., 389, 390 tlw.;

Flur 8, Flurstücke 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 74 tlw., 76, 79 tlw., 81 tlw., 106 tlw., 107, 108, 109 tlw.;

Flur 9, Flurstücke 14, 20 tlw., 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 tlw., 119, 120, 121, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135 tlw., 136 tlw., 177 tlw., 191 tlw., 220 tlw., 223, 231, 240, 242, 243 tlw., 245, 295, 296, 301, 302 tlw., 303 tlw., 304, 313, 314, 315, 316, 317, 318 tlw., 320, 321 tlw., 322 tlw., 334;

Flur 10, Flurstücke 4, 5, 6, 8 tlw., 26, 34, 42, 97, 103, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137 tlw., 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 157 tlw., 184, 192 tlw., 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 258 tlw., 259 tlw., 260, 261, 262, 264, 265, 266;

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11 tlw., 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 tlw., 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 53 tlw., 54, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88, 90, 99 tlw., 100, 101, 102, 103 tlw., 104 tlw., 129, 130, 133, 134, 135, 154, 164, 165, 166, 167, 174 tlw., 181, 183 tlw., 184 tlw., 185 tlw., 186 tlw., 187, 188 tlw., 189 tlw., 190 tlw., 198 tlw., 211 tlw., 212, 218 tlw., 219 tlw., 220 tlw.;

Flur 13, Flurstücke 239 tlw., 242, 465, 524, 642, 643, 713, 715, 898 tlw., 1080 tlw.;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Flur 14, Flurstücke 11, 23, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 tlw., 45 tlw., 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 110 tlw., 112 tlw., 114 tlw., 125, 126, 127, 128, 132, 133, 134 tlw., 135, 139 tlw., 146, 147, 150, 152, 154, 156, 158, 160 tlw., 199, 210, 259, 262 tlw., 263, 264, 265 tlw., 269, 270, 273 tlw.; Flur 16, Flurstücke 3 tlw., 4 tlw., 5, 6, 11, 12, 13, 14, 17 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 26, 27, 30, 31, 34 tlw., 35, 36, 37 tlw., 39, 40 tlw., 42, 45, 47 tlw., 48.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der gesamten durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Tal- und Auenlandschaft der Sauer, die mit ihren unterschiedlichen Biototypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist,

im Einzelnen sind insbesondere folgende Biototypen zu schützen:

- naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte der Sauer mit Flach- und Steilufeln, Kiesbänken, Kolkeln, Schwalglöchern und uferbegleitenden Gehölzbeständen sowie unmittelbar im Kontakt mit der Sauer und der Kleinenberger Sauer stehende Abschnitte verschiedener Quellzuflüsse,
- Quellbereiche, Sümpfe, Kleingewässer, Röhrichte und kleinflächige Borstgrasrasen und Seggenrieder, Flutmulden sowie Nass- und Feuchtgrünland, insbesondere auch im Quellgebiet der Kleinenberger Sauer,
- in ihrer natürlichen Vergesellschaftung vorkommende Waldmeister-Buchenwälder, kleinflächige Auen- und Erlenbruchwälder sowie Auenbüsche,

Dem Sauerthal kommt als lineare Verbindungsachse zwischen den Wäldern der südlichen Egge und der Paderborner Hochfläche eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse zu.

Wertvolle Elemente des Schutzgebietes stellen die ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen, Moore, Kalkhalbtrockenrasen, Erlenbruchwälder und weitere naturnahe Waldgesellschaften dar. Sie sind bedeutende Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zahlreiche Biotopstrukturen des Schutzgebietes unterliegen Jahrhunderte alten Bewirtschaftungsformen, wie z. B. Hutewaldbestände und Kalkhalbtrockenrasen. Sie sind somit Teil einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK 4319-0004, BK 4319-0020, BK 4319-0074, BK 4419-0013, BK 4419-0010.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB-4318-203, GB-4319-034, GB-4319-302, GB-4319-303, GB-4319-304, GB-4319-306, GB-4319-311, GB-4319-305, GB-4319-005, GB-4319-008, GB-4319-010, GB-4319-011, GB-4319-013, GB-4319-014, GB-4319-015, GB-4319-027, GB-4319-028, GB-4319-042, GB-4319-043, GB-4319-055, GB-4319-201,, GB-4418-010, GB-4418-019, GB-4419-011, GB-4419-013, GB-4419-031, GB-4419-032, GB-4319-301, GB-4319-012, GB-4319-037, GB-4319-038, GB-4319-040, GB-4319-045, GB-4319-053, GB-4319-001, GB-4319-002, GB-4319-029, GB-4319-030, GB-4319-031, GB-4319-035,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - natürliche und naturnahe Felsklippen und Felspartien, Halbtrockenrasen und Magerweiden, - Kalkackerstandorte, - Obstwiesen, Kopfbäumebestände, markante Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken; - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Nicht touristisch erschlossene Höhlen (Natura 2000-Code 8310), Lückige Kalk-Pionierrasen (Natura 2000-Code 6110, Prioritärer Lebensraum), Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130), Schlucht- und Hangmischwälder (Natura 2000-Code 9180, Prioritärer Lebensraum). Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) Grosse Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>) | <p>GB-4319-054, GB-4319-003, GB-4319-032, GB-4319-033, GB-4319-039, GB-4319-046, GB-4319-902, GB-4419-003, GB-4319-0005, GB-4419-006, GB-4419-007, GB-4419-008, GB-4419-010, GB-4419-012, GB-4419-014, GB-4419-015, GB-4419-016, GB-4419-017, GB-4419-023, GB-4419-024, GB-4419-025, GB-4419-026, GB-4419-028, GB-4419-048, GB-4419-050, GB-4319-006, GB-4319-007, GB-4419-0002, GB-4319-0001, GB-4318-0001, GB-4319-0002, GB-4319-0003, GB-4319-036, GB-4319-0004, GB-4419-0001, GB-4419-0003, GB-4419-0004, GB-4419-0005, GB-4319-0019, GB-4419-303, GB-4318-0002, GB-4318-202, GB-4318-0003, GB-4319-0006, GB-4319-0007, GB-4419-0049, GB-4419-0039, GB-4419-0040, GB-4419-0038, GB-4419-0037, GB-4419-0036, GB-4419-0006, GB-4419-0035, GB-4419-0007, GB-4319-0010, GB-4319-0011, GB-4319-0012, GB-4319-0013, GB-4319-0014, GB-4319-0040, GB-4319-0015, GB-4319-0016, GB-4319-0017, GB-4319-0018, GB-4319-0009, GB-4419-0008, GB-4319-0008</p> <p>Innerhalb des Naturschutzgebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4319-304 „Kalkfelsen bei Grundsteinheim“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.</p> <p>Auf 131 ha ist das Naturschutzgebiet Sauerthal im Bereich der Grünlandniederung südwestlich von Kleinenberg Teil des Vogelschutzgebietes DE-4419-401 „Egge“ gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. 20 vom 26.01.2010). Schutzziele für Arten außerhalb der Waldgebiete sind die extensive Beweidung von Grünland ohne Düngung und Kalkung, die Stabilisierung des Wasserhaushalts bzw. eine Wiedervernässung und der Erhalt einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Grauspecht (*Picus canus*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
 Raufußkauz (*Aegolius fumereus*)
 Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- zur Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue,
 - zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die Moor- und Grundwasser- oder Staunässeböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen und zu entwickeln,
 - aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung des Sauerlands stehen,
 - zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente wie Obstwiesen, Hutewald und Kalkhalbtrockenrasen,
 - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Die morphologisch-geologischen Besonderheiten des Schutzgebietes wie natürliche Felsbildungen, Höhlen und Schwalglöcher sind in hohem Maße schutzwürdig. Innerhalb des Schutzgebietes sind die Objekte GK 4319-001, GK 4319-004, GK 4319-005 und GK 4319-0011 als Geotope beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4319-001, VB-DT-4319-002 und VB-DT-4319-010 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- b) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;

Im FFH- und Vogelschutzgebiet sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- c) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
unberührt bleibt:
- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen bis eine Abfuhr möglich ist;
- d) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Laubbaumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
unberührt bleibt:
- bei Wiederaufforstungen nach Nadelholz die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelholz mit einem maximalen Anteil von 25 %;
- e) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- f) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- g) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleibt:
- die Wildfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW);
- h) mit Fallen zu jagen;
unberührt bleibt:
- die Jagd mit Lebendfallen in der Zeit vom 01.08. bis 28.03. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- i) mit Fallen im Bereich der Gemarkung Kleinenberg sowie der Gemarkung Lichtenau südwestlich der Bundesstraße 68 zu jagen;
- j) die Ansitz-Fischerei entlang der Sauer und des Glasebaches in der Zeit vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- k) Besatzmaßnahmen in der Sauer und ihren Neben- und Ursprungsgewässern vorzunehmen;

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- der Besatz mit Bachforellenbrütlingen unter den in § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG NRW) und in § 14 Landesfischereiverordnung (LFischVO) genannten Voraussetzungen nach Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde,
- weiterreichende Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde.

Der Fischbesatz erfolgt auf Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Das Reproduktionspotenzial der autochthonen Fischfauna und die Lebensraumkapazität der Gewässer sind zu beachten. Um das Risiko für Edelkrebse, sich bei Besatzmaßnahmen mit Krebspesteregern zu infizieren, gering zu halten, ist geeignetes Besatzmaterial zu wählen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- bestehende Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu pflegen,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- Nadelbaumbestockungen insbesondere auf Standorten wärmeliebender Wälder und Gebüsche sowie auf grundwasserbeeinflussten Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig zu entfernen bzw. umzubauen,
- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laub- und Mischwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Lücken in Hecken und Baumreihen, in Obstbaumbeständen sowie in Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzbestände zu pflegen,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen,
- Quellen, Gräben und Gewässer durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen sowie Uferrandstreifen anzulegen und diese extensiv zu pflegen,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie naturferne Abschnitte zu renaturieren;
- stehende Kleingewässer und Tümpel naturnah umzugestalten,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis naturnah umzugestalten,
- auf eine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten zu verzichten,
- nicht dem Schutzziel entsprechende Nutzungen (z. B. in Form von Freizeiteinrichtungen oder Lagerflächen) aufzugeben.

Durch die Aufgabe der fischereilichen Nutzung in den Fischteichen können Störfaktoren wie z. B. die stoffliche Belastung der Sauer, Vergrämuungsmaßnahmen oder eine Gefährdung der autochthonen Fauna (z. B. Flusskrebse) reduziert werden.

2.1.2 Naturschutzgebiet „Schmittwassertal“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 53,6 ha groß und liegt in der Gemarkung Asseln

Flur 2, Flurstücke 1 tlw., 2, 3, 5 tlw., 7 tlw., 74 tlw., 75 tlw.;

Flur 4, Flurstücke 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16, 17, 18, 19, 21, 22, 43 tlw., 129 tlw., 194 tlw.;

Flur 5, Flurstück 53 tlw.;

Gemarkung Herbram

Flur 7, Flurstücke 454 tlw., 455 tlw., 456 tlw., 471 tlw., 473 tlw., 478 tlw., 480 tlw., 481 tlw., 482 tlw., 483, 484, 504 tlw.;

Das Naturschutzgebiet Schmittwassertal umfasst den Bereich des Glasewassers zwischen Singermühle und Herbram sowie das Schmittwasser und den Glasebach zwischen Herbram und Iggenhausen.

Das Schutzgebiet grenzt im Osten an das NSG Glasebruch und wird westlich von Iggenhausen als NSG Sauertal weitergeführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Flur 8, Flurstücke 50, 66 tlw., 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 tlw., 87 tlw., 88, 89 tlw., 90 tlw.;

Flur 9, Flurstück 31 tlw.;

Flur 12, Flurstücke 159 tlw., 161 tlw., 169 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 201 tlw., 372 tlw., 386 tlw., 450, 528 tlw., 529, 540 tlw., 542 tlw., 544, 545, 546, 549 tlw., 550 tlw., 551 tlw., 552, 553, 564 tlw., 569 tlw.;

Gemarkung Iggenhausen

Flur 10, Flurstücke 35 tlw., 44, 46 tlw., 47 tlw., 66tlw., 67tlw., 68tlw., 71 tlw., 78 tlw., 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100, 101 tlw., 102;

Flur 11, Flurstücke 338 tlw., 340 tlw., 417 tlw., 426 tlw., 472 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der gesamten, durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Tal- und Auenlandschaft des Schmittwassers und des Glasebachs, im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen:
 - naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte des Glasewassers und des Schmittwassers mit Flach- und Steilufern, Abbrüchen und Kolken,
 - bachbegleitende Ufergehölze und Bruchwälder mit z.T. sehr alten Weiden und Erlen,
 - seggen- und binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen sowie kleinflächige Flutrasen,
 - Magerwiesen und kleinflächige Borstgrasrasen;

Dem Schmittwassertal kommt als lineare Verbindungsachse zwischen den Wäldern der südlichen Egge und der Paderborner Hochfläche eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse zu. Sie stellt das verbindende Glied zwischen dem Glasebach /-bruch in der Egge und dem Sauertal dar.

Wertvolle Elemente des Schutzgebietes stellen das zumeist ständig wasserführende Fließgewässer an sich sowie die bachbegleitenden Erlengehölze und Feuchtgrünlandflächen dar. Sie sind bedeutende Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten.

Steile Grünlandhänge bieten die optimalen Standortvoraussetzungen für Magerwiesen, Borstgrasrasen und Kalkhalbtrockenrasen.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK 4319-0019

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB-4319-0002, GB-4319-037, GB-4319-038, GB-4319-042, GB-4319-043, GB-4319-047, GB-4319-055, GB-4319-120

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Wiesentals mit einem hohen Anteil an typischen Feucht- und Nassgrünlandflächen in der natürlichen Aue des Schmittwassers und des Glasebachs sowie von Magergrünland an den Talhängen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer bachbegleitender Gehölze der Weichholzaue,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche zwischen dem Glasebruch in der Egge und dem Sauertal.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4319-016 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
 - b) Nachpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
 - c) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
 - d) Wiederaufforstungen mit anderen als mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten durchzuführen;
-
- e) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
 - f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung; vgl. unter Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- g) die Ansitz-Fischerei entlang der Gewässer in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- h) Besatzmaßnahmen in den Fließgewässern vorzunehmen; unberührt bleiben:
- der Besatz mit Bachforellenbrütlingen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen nach Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde,
 - weiterreichende Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde.

Der Fischbesatz erfolgt auf Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Das Reproduktionspotenzial der autochthonen Fischfauna und die Lebensraumkapazität der Gewässer sind zu beachten. Um das Risiko für Edelkrebse, sich bei Besatzmaßnahmen mit Krebspesterregern zu infizieren, gering zu halten, ist geeignetes Besatzmaterial zu wählen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen;
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu pflegen;
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend neue zu entwickeln;
- Nadelbaumbestockungen insbesondere auf grundwasserbeeinflussten Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig zu entfernen bzw. umzubauen;
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln;
- die Erlen- und Eschen-Auwälder zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Uferrandstreifen anzulegen und extensiv zu pflegen, um das Fließgewässer vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen;
- Lücken in Hecken und Baumreihen, in Obstbaumbeständen sowie in Ufer- und Feldgehölzen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzbestände fachgerecht zu pflegen;
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen;
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist;
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Glasebruch“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 520 ha groß und liegt in der Gemarkung Asseln
Flur 5, Flurstücke 53 tlw., 81, 82, 83, 87, 88, 89, 93 tlw., 95 tlw., 28 tlw., 29, 32 tlw.;
Flur 10, Flurstück 169 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, in dessen Vordergrund ein naturnahes Quellbachsystem mit gut ausgebildeten Au- und Bruchwäldern steht.
insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
 - der naturnah mäandrierende Bachlauf des Glasebachs mit gut ausgeprägter Ufervegetation sowie dessen Quellbereiche und Nebengewässer am Westhang der Egge,

Das Gebiet ist Teil der südlichen bewaldeten Egge und umfasst deren westlichen Höhenzug auf dem Stadtgebiet von Lichtenau. Es grenzt im Nordwesten an das NSG „Schmittwassertal“.

Die östliche Grenze des NSG ist durch eine Maßangabe in der Festsetzungskarte dargestellt. Außerhalb von sinnvollen Flurstücksgrenzen bildet hier ein Abstand von 70 m zum Gewässerlauf des Glasebachs die Grenze des NSG.

Die langfristige Zielsetzung für das Waldgebiet Glasebruch ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für den Standort typischen Laubwaldgesellschaften und Arten sowie die Überführung der vorhandenen Fichtenreinbestände in naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase. Bisher entwässerte Standorte sollen wiedervernässt werden, um naturnahe bachbegleitende Erlenbestände und Bruchwaldstandorte sowie Feuchtheidegesellschaften zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Kleinseggenriede und Feuchtheiden, - bachbegleitender bzw. bruchwaldartig aufgeweiteter Erlen-Eschen-Auwald und Birken-Moorwald; - zur Förderung und Wiederherstellung standortgerechter naturnaher Laubmischwälder durch Umbau nicht standortgerechter Nadelbaumbestände; - zur Förderung und Wiederherstellung von Moorflächen auf Stagnogleystandorten innerhalb des Waldgebietes Egge mit typischen Lebensräumen der Feuchtheiden und Kleinseggenriede; - zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die Moor- und Grundwasser- oder Staunässeböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen und zu entwickeln; - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche. | <p>Ziel ist die Schaffung von einer Vielzahl von Sonderstandorten für Lebensgemeinschaften der Feuchtwälder und Moore. Sie sind Teil des großflächigen Biotopverbundsystems der südlichen Egge im Übergang zwischen dem Weserbergland und der Westfälischen Bucht.</p> <p>Die Egge ist Streifgebiet der Wildkatze. Die geplanten Waldumbaumaßnahmen im Glasebruch unterstützen das Ziel einer Ausbreitung und dauerhaften Ansiedlung der Wildkatze in der Egge. Zudem unterstützen die Maßnahmen, den Lebensraum u. a. von Schwarzstorch, Kolkrabe und Raufußkauz aufzuwerten.</p> <p>Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK 4319-057</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-4319-047, GB-4319-050</p> <p>Untersuchungen zur Fortschreibung des Biotopkatasters im Auftrag des LANUV sind für das Jahr 2013 bzw. 2014 vorgesehen.</p> <p>Auf dem flachwelligen Westkamm der Egge haben sich im Bereich des Glasebruch u.a. stark stauende Stagnogleye mit einer anmoorig torfigen Auflage gebildet – begünstigt durch hohe Niederschläge von 1000 – 1100 mm.</p> <p>Teilflächen des NSG werden in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4319-005 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.</p> |
|--|---|
-

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen auf Stagnogleystandorten sowie entlang der Gewässer mit Nadelbaumarten und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Laubbaumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Wiederaufforstungen der Nadelwaldbestände außerhalb der Stagnogleyflächen mit einem geringeren Anteil an standortgerechten heimischen Laubbaumarten als 40 % durchzuführen;
- c) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Fichten);
- d) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- g) Brennholz abseits der befestigten Wege sowie in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. August aufzuarbeiten;
- h) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleibt:
 - die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW;
- i) mit Tötungsfallen zu jagen.

Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.
Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Nadelbaumbestockungen auch vor Hiebreife insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, in naturnahe Laub- oder Mischwaldbestände umzubauen,
- auf Moorstandorten standorttypische Feuchtheideflächen zu entwickeln und Gehölzaufwuchs zu entfernen,
- eine Eutrophierung insbesondere in den hoch sensiblen Lebensräumen der Moorstandorte zu vermeiden,
- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder und Laubmischwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln,
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standorttypischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen,
- in reinen Nadelholzbeständen zur Strukturanreicherung den Anteil an Alt- und Totholz und an Laubgehölzen zu erhöhen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln,
- auf die Nutzung von Bäumen mit Horsten und Bruthöhlen zu verzichten,
- in den Brutzeiten gefährdeter Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld der Nistplätze zu unterlassen,
- die Dynamik der Aue des Glasebaches und seiner Neben- und Ursprungsgewässer mit ihren typischen Lebensraumfunktionen zu entwickeln,
- Entwässerungseinrichtungen zu entfernen und somit zu einer Wiedervernässung der Standorte beizutragen,
- nicht zwingend erforderliche Wege und Straßen zurückzubauen,
- Wildäsungsflächen zu reduzieren.

Die Art und Weise der forstlichen Nutzung wird durch einen zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. durch ein Sofortmaßnahmenkonzept konkret geregelt. Der Plan bzw. das Konzept umfasst zugleich den Pflege- und Entwicklungsplan des Gebietes. Die Durchführung der Maßnahmen soll durch ein dauerhaftes Monitoring sichergestellt, begleitet und ggf. angepasst werden.

Auf Teilflächen der durch Stagnogley gebildeten Moorstandorte soll die Fichte dauerhaft in offen gehaltene Feuchtheideflächen umgewandelt werden.

Auf den Stagnogleyflächen erfolgt der Umbau zu standortgerechten Laubwaldbeständen durch Voranbau.

Die Bereiche der Gewässer werden freigestellt, in der Aue der Gewässer werden überwiegend Erlenbestände aufgebaut.

2.1.4 Naturschutzgebiet „Eselsbett und Schwarzes Bruch“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 292,5 ha groß und liegt in der

Gemarkung Hakenberg

Flur 2, Flurstücke 28, 29, 31, 32 tlw., 33, 36, 37, 46, 55, 56, 61, 68, 69, 27 tlw., 31 tlw.;

Gemarkung Kleinenberg

Flur 2, Flurstücke 27 tlw., 31 tlw.;

Flur 3, Flurstück 54 tlw.;

Gemarkung Lichtenau

Flur 9, Flurstücke 11, 12, 13, 20 tlw., 22, 25, 27, 28, 31, 61, 64, 72 tlw., 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109 tlw., 113, 114, 117, 118, 119, 120, 124 tlw., 125, 126, 130, 131 tlw., 132 tlw., 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151;

Flur 10, Flurstücke 7, 8 tlw., 25, 26, 28, 29, 34, 37, 43, 44 tlw., 45, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 71, 72, 80, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 101, 102, 103 tlw., 104 tlw., 107 tlw., 109 tlw., 110, 112, 115 tlw., 116, 118 tlw., 119, 120, 122, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 140, 143, 144, 145, 146, 147, 149 tlw., 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 169 tlw., 171 tlw., 172, 173, 174, 175, 176;

Flur 11, Flurstücke 21 tlw., 31 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Komplexes aus nährstoffarmen Hochmoorflächen und weiteren Moorstadien (Hangquellmoor), feuchten und nassen Grünlandbereichen sowie Borstgrasrasen am Westhang der Egge,

Das Gebiet grenzt im Süden an das NSG „Sauerbachtal Bülheim“.

Die langfristige Zielsetzung ist die Erhaltung und Optimierung der Moorflächen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter moortypischer Pflanzen- und Tierarten durch regelmäßige Vegetationskontrolle sowie Sicherung und ggf. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushalts einschließlich der Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen sowie die Erhaltung und Optimierung der Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna. Wertvolle Elemente des Schutzgebietes stellen zudem die vielfältig strukturierten und artenreichen Grünlandflächen, die naturnahen Fließ- und Stillgewässer und die Saum- und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- torfmoosreiche Hoch-, Übergangs-, Zwischen- und Quellmoore mit Moorblänken und Moortümpeln,
- torfbildende Feuchtheiden, bodensaure Binsensümpfe, Pfeifengras-Feuchtheiden, Seggenrieder sowie Röhrichtbestände,
- Teiche und stehende Kleingewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie Röhrichtsäumen und niedrigwüchsigen Uferfluren,
- submontane, artenreiche, extensiv genutzte Borstgrasrasen,
- extensiv genutzte Grünlandflächen (Wiesen und Weiden) feuchter und nasser Standorte,
- naturnahe Bachoberläufe des Odenheimer Baches mit bachbegleitendem Erlenwald und feuchten Saum- und Hochstaudengesellschaften,
- bodenständige Laubholzbestände und Wälder, vorwiegend aus Erle und Eiche,
- sowie die natürliche Artenvielfalt der verschiedenen Grünlandgesellschaften und sonstige landschaftsraumtypische wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
Flüsse mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260),
Artenreiche montane Borstgrasrasen (Natura 2000-Code 6230, Prioritärer Lebensraum),
Feuchte Hochstaudenfluren (Natura 2000-Code 6430),

Hochstaudengesellschaften dar. Mit der Zusammenlegung der ehemaligen Naturschutzgebiete „Eselsbett“ und „Schwarzes Bruch“ wird das Ziel verfolgt, einen sich an den Boden- und Gewässerstrukturen orientierenden Biotopverbund herzustellen. Damit wird den herausragenden Standortgegebenheiten im Hinblick auf eine langfristige Entwicklung des Gesamtgebietes Rechnung getragen.

Zur Entwicklung und Optimierung des Schutzgebietes sind im Bereich südlich der Kreisstraße 26 sowie in der Bülheimer Heide Rodungen von Nadelholzbeständen erforderlich. Ziel ist hier entsprechend der

örtlichen Standorteigenschaften die Entwicklung einer offenen Feuchtheidelandschaft und die Wiedervernässung ehemaliger Hochmoorflächen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK 4319-0100, BK 4319-904, BK 4319-0082.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB 4319-301, GB 4319-302, GB 4319-303, GB 4319-304, GB 4319-305, GB 4319-306, GB 4319-046, GB 4319-0010, GB 4319-0014, GB 4319-0015.

Bei diesem Gebiet handelt es sich auf einer Fläche von 127 ha um das FFH-Gebiet DE 4319-301 „Eselsbett und Schwarzes Bruch“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Übergangs- und Schwingrasenmoore (Natura 2000-Code 7140),
 Natürliche eutrophe Seen (Natura 2000-Code 3150),
 Dystrophe Seen und Teiche (Natura 2000-Code 3160),
 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Natura 2000-Code 7120),
 Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie:

Groppe (*Cottus gobio*),
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 Raubwürger (*Lanius excubitor*),
 Kornweihe (*Circus cyaneus*),
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
 Wachtelkönig (*Crex crex*),
 Neuntöter (*Lanius collurio*),
 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 Fischadler (*Pandion haliaetus*),
 Rotmilan (*Milvus milvus*),

- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die Moor- und Grundwasser- oder Staunässeböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotential in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen,
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK 4319-0016 (Quellgebiet des Odenheimer Bachs) als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4319-002 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- b) Nachpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- c) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
unberührt bleibt:
 - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen bis eine Abfuhr möglich ist;
- d) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
unberührt bleibt:
 - bei Wiederaufforstungen nach Nadelholz- mit Ausnahme öffentlicher Flächen – die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelholz mit einem maximalen Anteil von 25 %;
- e) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe und Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- f) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- g) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- h) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- i) Brennholz abseits der befestigten Wege sowie in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. August aufzuarbeiten;

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung; vgl. unter Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- j) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleibt:
- die Wildfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW;
- k) mit Fallen zu jagen;
unberührt bleibt:
- Die Jagd mit Lebendfallen in der Zeit vom 01.08. bis 28.03. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- l) die Gewässer fischereilich zu nutzen.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Aktivitäten des Sportanglervereins Lichtenau im Rahmen der Jugendarbeit im Bereich der Teichanlage Lichtenau, Flur 9, Flurstück 108 sind vertraglich geregelt.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- bestehende Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- die Wiedervernässung zur Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerhaushaltes auf den Moorstandorten zu fördern,
- Nadelbaumbestockungen auf Standorten derzeit degenerierter Hochmoore sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig zu entfernen bzw. umzubauen,
- die Erlen- und Eschen-Auwälder zukünftig als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- sich ausdehnende Gebüsche im Bereich der Moorflächen, Borstgrasrasen und auf den extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu pflegen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung. Primäres Ziel ist jedoch nicht der Umbau in Laubholz sondern die Offenhaltung der Landschaft und die Entwicklung neuer Hochmoor-Vegetationsgesellschaften.

Art und Weise forstlicher Umbaumaßnahmen insbesondere im Bereich des Schwarzen Bruchs und der Bülheimer Heide sollen durch einen Waldpflegeplan bzw. ein Pflege- und Entwicklungskonzept konkret geregelt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Laub- und Mischwaldbeständen und Feldgehölzen zu erhalten,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und -säume zu erhalten und zu entwickeln,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- Quellen, Gräben und Fließgewässer durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen,
- Tümpel, Kleingewässer naturnah umzugestalten und vorhandene Artenschutzgewässer zu optimieren,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie naturferne Abschnitte zu renaturieren,
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren,
- auf eine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten zu verzichten,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.

Die dauerhafte Kontrolle und Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten ist zu beachten.

2.1.5 Naturschutzgebiet „Mental“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 18,11 ha groß und liegt in der

Gemarkung Henglarn

Flur 6, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 tlw., 16 tlw., 17, 18 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22, 23, 24, 29 tlw.;

Flur 7, Flurstück 74.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Tal- und Auenlandschaft inmitten eines geschlossenen Waldgebietes, im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen:
 - naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte mit Steilufeln, Kiesbänken, Kolken und uferbegleitenden Gehölzbeständen sowie mehrere Quellbereiche,
 - Quellaustritte / Quicksprünge im Bereich des Quellschwemmkegels und der umgebenden Grünlandflächen,
 - Magergrünland,
- zur Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue,
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung des Trockentals Mental stehen,

Das Naturschutzgebiet erfasst das Mental südwestlich von Henglarn einschließlich eines namenlosen Fließgewässers. Das Mental ist ein Seitental der Altenau.

Dem Mental kommt eine Bedeutung aufgrund der temporär wasserführenden Schleppe zu. Der naturnahe Fließgewässerabschnitt wird durch eine felsige Sohle und durch felsige Prallhänge geprägt und durchgehend von strukturreichen Ufergehölzen gesäumt.

Der Talzug wird von intensiv genutzten Wiesenfuchsschwanzwiesen, deren dauerhafte Extensivierung u.a. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist, geprägt. Im südlichen Drittel des Schutzgebietes ist ein Quellschwemmkegel mit ca. 50 m Durchmesser und ca. 3 m Höhe über Gelände ausgebildet, der eine geologische Besonderheit der durch Karstgestein gebildeten Paderborner Hochfläche darstellt.

Die Sicherung und der dauerhafte Erhalt des Quellschwemmkegels werden bei der Formulierung von Pflegemaßnahmen berücksichtigt.

Das Mental ist Teil des Biotopverbundsystems der Altenau-Seitentäler, welches mit dem Ottens Grund in Richtung Haaren (Stadt Wünnenberg) fortgeführt wird.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK 4318-0013

Folgendes nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-4318-203

Die morphologisch-geologischen Besonderheiten des Schutzgebietes wie das Trockental, lokale kleine Wasserfälle, felsige Prallhänge und Quellschwemmkegel sind in hohem Maße schutzwürdig.

Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK 4418-0037 als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4418-016 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) mit Tötungsfallen zu jagen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- Gebüsche, Hecken, Ufergehölze und Einzelbäume fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten,
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu nutzen oder zu pflegen,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

2.1.6 Naturschutzgebiet „Nordhänge des Altenautals“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 53,7 ha groß und liegt in der Gemarkung Atteln

Flur 1, Flurstücke 27, 50 tlw.;

Flur 14, Flurstücke 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146 tlw., 186;

Gemarkung Henglar

Flur 2, Flurstücke 46, 47, 63 tlw., 64, 65, 66, 67, 97 tlw., 99 tlw., 100, 101, 102, 103, 106 tlw., 154 tlw., 155 tlw., 203 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 29tlw., 32, 33 tlw., 34 tlw., 35, 37, 40, 41, 42, 43 tlw., 44 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 55, 56 tlw., 57, 58 tlw., 59 tlw., 62 tlw., 63, 70, 71, 72 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Lebensgemeinschaften des extensiv genutzten Grünlands im Wechsel mit strukturreichen Gehölzbeständen innerhalb des Verbundes der Altenau-Seitentäler. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen und zu fördern:
 - strukturreiche Gebüsche und Hecken sowie Baumreihen und Baumgruppen,
 - Magerwiesen und -weiden, Kalkhalbtrockenrasen, Enzian-Schillergrasrasen sowie extensiv genutzte Grünlandflächen,
 - naturnahe und standortgerechte Laubwälder,
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Bedeutung der Hangbereiche stehen,
- zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente wie Obstwiesen, und Kalkhalbtrockenrasen,

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Ortschaften Henglar und Atteln an den steilen Nordhängen des Altenautals.

Den Nordhängen des Altenautals kommt eine Bedeutung aufgrund der steilen und südexponierten Lage zu. Charakteristisch sind strukturreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen im Wechsel mit Grünlandflächen. Von den standorttypischen Kalkmagerrasen sind noch im östlichen Teil kleinflächige Reste verblieben. Das Gebiet stellt einen wichtigen Bestandteil innerhalb einer insgesamt wenig gegliederten Ackerlandschaft dar. Es bietet ein bedeutendes Trittsteinbiotop für Arten des strukturreichen Offenlandes. Ziel und Leitart der halboffenen Kulturlandschaft ist der Neuntöter.

Ziel ist der Erhalt der Gebüsche und Hecken durch dauerhafte Pflege sowie eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen. Ein Erhalt der noch wenigen vorhandenen Kalkmagerrasen ist nur durch das dauerhafte Offenhalten der Flächen in Form einer extensiven Pflege oder Beweidung möglich.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK 4318-0009.

Folgendes nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschütztes Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-4318-0002.

Die morphologisch-geologischen Besonderheit des Schutzgebietes (natürliche Felsbildungen) ist in hohem Maße schutzwürdig. Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK 4318-021 als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die trockenen flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4318-017 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
- c) Wiederaufforstungen mit anderen als mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten durchzuführen;
- d) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe und Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- e) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Wildfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW;
- f) mit Tötungsfallen zu jagen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- bestehende Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- Gebüsche, Hecken und Einzelbäume fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten,
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu nutzen oder zu pflegen,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen sowie Nadelbaumbestockungen in ein Laubwaldgebiet mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu entwickeln,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel zu erhalten und zu entwickeln,
- Lücken in Hecken und Obstbaumbeständen zu schließen und die Gehölzbestände zu pflegen,
- natürliche Gelände- und Terrassenkanten zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Die Umwandlung von Acker in Grünland betrifft insbesondere den nördlichen Rand des Schutzgebietes; eine Reduzierung des Nährstoffeintrags in südlich liegende Grünlandflächen ist die Zielsetzung.

Ein Auf-den-Stock-setzen der Hecken ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur abschnittsweise und über mehrere Jahre verteilt durchzuführen. Ziel ist die Pflege der bestehenden insbesondere linearen Gehölzbestände. Eine Erhöhung des Gehölzanteils im Gebiet insgesamt zu Lasten der Grünlandflächen wird nicht angestrebt.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

2.1.7 Naturschutzgebiet „Sauerbachtal Bülheim“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 56,8 ha groß und liegt in der Gemarkung Kleinenberg

Flur 2, Flurstücke 9, 10, 11 tlw., 14, 15 tlw., 27 tlw., 28, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 36, 37 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 10 tlw., 11 tlw., 54 tlw., 63 tlw.;

Gemarkung Lichtenau

Flur 11, Flurstücke 21 tlw., 31 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines naturnahen und mit vielfältigen, mosaikartig miteinander verzahnten Biotopstrukturen ausgestatteten Mittelgebirgstals.
- Insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- der naturnah mäandrierende Bachoberlauf der Sauer mit gut ausgeprägter flutender Unterwasservegetation,
- Quellbereiche mit Übergangs- und Schwingrasenmooren,
- Kleinseggenriede, Feuchtheide und feuchte Hochstaudenfluren,
- binsenreiche Nass- und Feuchtgrünlandbrachen, z. T. mit Weidengebüschen,
- bachbegleitender bzw. bruchwaldartig aufgeweiteter Erlen-Eschen-Auwald und Birken-Moorwald sowie
- kleinflächig ausgebildete Heidevegetation und mehrstämmige, alte Weidebuchen als Relikte einer mittelalterlichen Hudelandschaft,

Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines Bach-Auenwaldkomplexes am Westhang der Egge.

Langfristige Zielsetzung für die naturnah ausgeprägte Fließgewässeraue der oberen Sauer ist die Erhaltung und Optimierung der arten- und strukturreichen, bachbegleitenden Auenwälder sowie der kleinflächig ausgebildeten Moorwälder. Notwendig ist dabei insbesondere die Sicherung des landschaftstypischen Wasserhaushalts, des Gewässerchemismus und des Nährstoffhaushalts sowie die Förderung auentypischer dynamischer Prozesse. Für die Wälder der Talhänge ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik standörtlicher Variationen anzustreben.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK 4319-0080, BK 4319-0090

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-4319-311, GB-4319-0018

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;
hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
Moorwälder (Natura 2000-Code 91D0, Prioritärer Lebensraum),
Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),
Übergangs- und Schwingrasenmoore (Natura 2000-Code 7140),
Flüsse mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260).

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die Moor- und Grundwasser- oder Staunässeböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen;
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen, insbesondere zum Schutz der zahlreichen, archäologisch bedeutsamen Hügelgräber aus der Bronzezeit sowie landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;

Bei einer Teilfläche von 48,7 ha handelt es sich um das FFH-Gebiet DE 4319-302 „Sauerbachtal Bülheim“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK 4319-010 (Quellbereich der Sauer) als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4319-002 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit Nadelbaumarten und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Laubbaumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- g) mit Tötungsfallen zu jagen;
- h) die Gewässer fischereilich zu nutzen.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind; zudem sind im Gebiet 26 Hügelgräber als Bodendenkmal geschützt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Nadelwälder der Talhänge auch vor Hiebreife zu einem naturnahen Laubwald mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten zu entwickeln sowie die vorhandenen Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Alterstufen und standörtlicher Variation zu überführen,
- vorrangig die Bestände in Quell- und Auenbereichen der Sauer sowie auf Flächen umzubauen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch die standortfremden Gehölze gefährdet bzw. beeinträchtigt ist,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel zu erhalten und zu entwickeln,
- Horst- und Höhlenbäume zur Erhaltung von Alt- und Totholz zu bestimmen und auf Dauer für eine Zerfallsphase zu belassen; hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich;
- Hudebuchen zu erhalten,
- die Hangmoor- und Quellbereiche freizustellen, naturnah zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen,
- die brach gefallenen (Halb-) und Offenlandbereiche durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
- die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

2.1.8 Naturschutzgebiet „Oberer Kleinenberg“**(1) Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 56,8 ha groß und liegt in der Gemarkung Kleinenberg

Flur 3, Flurstücke 12 tlw., 13, 14 tlw., 15, 16, 17 tlw., 18 tlw., 19, 20 tlw., 33 tlw., 34, 35 tlw., 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 52 tlw., 62;

Flur 6, 132 tlw., 137 tlw.

Das Gebiet umfasst den Quellbereich Piepenborn und den Oberen Kleinenberg mit einem weiteren Quellbereich. Es grenzt im Süden an das Naturschutzgebiet „Sauertal“ an.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Grünland-Hecken-Komplexes am Rand der Egge,
Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotoptypen zu schützen:
 - seggen- und binsenreiche Nasswiesen, deren Brachestadien sowie artenreiches Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden sowie Feuchtheiden,
 - strukturreiche Baumhecken, Baumgruppen und Gebüsche,
 - Quellbereiche, Quellbäche und deren Zuflüsse und temporär wasserführende Tümpel;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines quelligen Wiesentals mit hohem Anteil an typischen Feucht- und Nassgrünland im Bereich Piepenborn,
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die Moor- und Grundwasser- oder Staunässeböden als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen und zu entwickeln,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strukturreichen Gehölzbeständen innerhalb von extensiv genutzten Grünlandflächen am Oberen Kleinenberg,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines für die Kulturlandschaft bedeutenden, strukturreichen Biotopkomplexes als Relikt einer ehemals typischen Extensivweidelandschaft in der Egge,

Dem Quellbereich Piepenborn und dem Oberen Kleinenberg kommt eine Bedeutung als strukturreicher Grünlandkomplex mit Feucht- und Magergrünland im Wechsel mit Baumgruppen und Baumhecken zu. Das Gebiet stellt damit einen gut ausgeprägten Übergangsbereich zwischen der bewaldeten Egge im Nordosten und der südlich angrenzenden Kleinenberger Mulde dar.

Es ist wichtiges Trittstein- und Vernetzungsbiotop am Rand eines großen Waldgebietes und bietet zahlreichen an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten Rückzugsraum.

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feucht-, Magergrünland-Heckenkomplexes durch extensive Nutzung sowie die naturnahe Entwicklung der Quellen und Quellgewässer.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK 4319- 0084, BK 4419-0058

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB-4319-015, GB-4419-0109

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundachse.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4319-014 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Viehtränken an Gewässern und Quellbereichen sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- b) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- c) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
unberührt bleibt:
 - die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen bis eine Abfuhr möglich ist;
- d) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- e) mit Fallen zu jagen.
unberührt bleibt:
 - Die Jagd mit Lebendfallen in der Zeit vom 01.08. bis 28.03. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- bestehende Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Gebüsch, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten,
- Feucht-, Nass- und Magergrünlandflächen dauerhaft von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten,
- Quellen, Gräben und Gewässer durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- auf eine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten zu verzichten.

Ein Auf-den-Stock-setzen der zentralen Baumhecke am Oberen Kleinenberg ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur abschnittsweise und über mehrere Jahre verteilt durchzuführen.

2.1.9 Naturschutzgebiet „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 1.945 ha groß und liegt in der

Gemarkung Husen

Flur 5, Flurstücke 62, 63, 70 tlw., 71, 72, 73, 74, 128 tlw., 130 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 10 tlw., 13, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36., 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 66, 68, 95, 96 tlw.;

Flur 7, Flurstücke 71, 80, 102, 105, 192, 200 tlw., 210 tlw., 215, 216 tlw., 217 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222, 223, 224;

Gemarkung Holtheim

Flur 4, Flurstücke 37 tlw., 44 tlw., 45, 49 tlw., 50 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 187 tlw., 191 tlw., 192, 201 tlw.

Flur 5, Flurstücke 106 tlw., 124, 125, 128, 129, 208, 210, 246, 247, 248, 250 tlw., 305, 429, 430;

Flur 6, Flurstücke 1, 3, 8 tlw., 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 99, 110, 111, 115, 117, 123, 124, 129, 141 tlw., 142, 147, 148, 157, 158 tlw.;

Flur 8, Flurstücke 13, 15, 16, 94, 102, 106;

Flur 9, Flurstücke 6, 25 tlw., 29 tlw., 31 tlw.;

Gemarkung Blankenrode

Flur 1, Flurstücke 2, 21, 22, 41, 49, 63, 78, 88, 89, 90, 94, 98, 99, 100, 101;

Das NSG umfasst Teilbereiche der Waldgebiete Marschallshagen und Nonnenholz sowie den Oberlauf der Altenau und seiner Talflächen zwischen Blankenrode und dem Hochwasserrückhaltebecken bei Husen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Flur 2, Flurstücke 1, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 tlw., 34, 53 tlw., 70, 71, 137 tlw., 138, 142, 143, 145 tlw., 146 tlw.;

Flur 3, Flurstück 15 tlw.,

Flur 4, Flurstück 23 tlw.,

Flur 5, Flurstück 76 tlw.,

Flur 6, Flurstücke 79, 80, 81 tlw., 697 tlw., 1007 tlw., 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015 tlw., 1016 tlw., 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1025 tlw., 1034;

Gemarkung Dalheim

Flur 1, Flurstücke 309 tlw., 340, 342, 344, 348, 501 tlw., 508 tlw., 515, 516, 524, 603, 605, 640, 641 tlw., 642, 645 tlw., 648, 649;

Flur 2, Flurstücke 14, 15, 17, 20, 21, 22, 47, 49, 56, 57, 83, 138, 139, 140, 142, 148, 181, 211, 213, 216 tlw., 221 tlw., 222, 223, 224, 225 tlw., 226 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 36, 38 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 41, 177, 181 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende grünlandgeprägte Bachtäler auszeichnet.

Insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- Hainsimsen-Buchenwälder sowie
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
- naturnahe Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe, insbesondere die naturnah verlaufenden Gewässerabschnitte der Altenau und des Piepenbaches und ihre Nebengewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Unterwasser-Vegetation,

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Weiteres Ziel ist es, die naturnahen Fließgewässerabschnitte der Altenau und des Piepenbaches mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen und Auenwäldern im funktionalen Zusammenhang mit den feucht- und nassgrünlandgeprägten Gewässerauenbereichen zu sichern und zu entwickeln.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:

BK 4419-026, BK 4419-027, BK 4419-028, BK 4419-029, BK 4419-030, BK 4419-032, BK 4419-034, BK 4419-035, BK 4419-036, BK 4419-049, BK 4419-052, BK 4419-053, BK 4419-065, BK 4419-078, BK 4419-079, BK 4419-083, BK 4419-091, BK 4419-092

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich Geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte sowie naturnahe stehende Gewässer,
- die Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte,
- Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken,
- natürliche und naturnahe Felsen und Blocküberlagerungen sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110), Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 Rotmilan (*Milvus milvus*),

GB-4419-001, GB-4419-002, GB-4419-018, GB-4419-019, GB-4419-020, GB-4419-021, GB-4419-022, GB-4419-033, GB-4419-034, GB-4419-035, GB-4419-036, GB-4419-037, GB-4419-038, GB-4419-039, GB-4419-040, GB-4419-049.

Untersuchungen zur Fortschreibung des Biotopkatasters im Auftrag des LANUV sind für das Jahr 2013 bzw. 2014 vorgesehen.

Das Naturschutzgebiet ist überwiegend Teil des 1.530 ha großen FFH-Gebietes DE-4419-304 „Marschallshagen und Nonnenholz“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Das Naturschutzgebiet ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes DE 4419-401 „Egge“ gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU NR. 20 vom 26.01.2010).

Schutzziele für die wertgebenden Waldvogelarten sind insbesondere die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere der Schutz und Erhalt der Eichenbestände und somit der Erhalt der Lebensraumfunktion, die Förderung des Anteils an Alt- und Totholz sowie die Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Grauspecht (*Picus canus*),
 Neuntöter (*Lanius collurio*),
 Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
 Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen,
 - wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Innerhalb des Schutzgebietes sind die Objekte GK 4419-0013 und GK 4419-0011 als Geotope beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4419-001 und VB-DT-4419-002 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

Im FFH- und Vogelschutzgebiet sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Einzelheiten regeln für den Teil des FFH-Gebietes die Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) oder Waldpflegepläne.

Soweit für Waldflächen ein ergänzender Vertrag abgeschlossen wird, können für diese Waldflächen im Vertrag gesonderte Regelungen getroffen werden, wobei bei

Wiederaufforstungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 6. Abs. 2 FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelbäumen einen maximalen Flächenanteil von 5 % der Vertragsfläche nicht überschreiten darf.

- b) Kahlhiebe anzulegen;
 unberührt bleiben:
- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) Brennholz abseits der befestigten Wege sowie in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. August aufzuarbeiten;
- g) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- h) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- i) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
- j) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleiben:
 - die Wildfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW,
 - die Lockfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in begründeten Fällen zur Schadenabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- k) mit Tötungsfallen zu jagen;
- l) die Ansitz-Fischerei entlang der Altenau und des Holtheimer Baches in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- m) Besatzmaßnahmen in der Altenau und ihren Neben- und Ursprungsgewässern vorzunehmen;

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- der Besatz mit Bachforellenbrütlingen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen nach Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde,
- weiterreichende Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Alterstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln,
- Nadelbaumbestockungen auch vor Hieb reife insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzubauen,
- Altholz und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen,
- zum besonderen Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutz-Richtlinie, für die im Gebiet ein konkreter Brutverdacht oder -nachweis vorliegt, ausreichend große, auf die Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zugeschnittene Horstschutzzonen zu bestimmen, in denen das Betreten und Befahren oder sonstige Nutzungen zeitlich und räumlich eingeschränkt werden,
- in den Brutzeiten gefährdeter Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld der Nistplätze zu unterlassen,

Der Fischbesatz erfolgt auf Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.

Das Reproduktionspotenzial der autochthonen Fischfauna und die Lebensraumkapazität der Gewässer sind zu beachten. Um das Risiko für Edelkrebse, sich bei Besatzmaßnahmen mit Krebspesteregern zu infizieren, gering zu halten, ist geeignetes Besatzmaterial zu wählen.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzubauen.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

Einzelheiten werden für den Teil des FFH-Gebietes im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von standorttypischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- in den Kerb- und Bachsohlentälern die naturnahen Fließgewässer zu erhalten und deren Entwicklung zu fördern sowie naturnahe Laubwaldbestände der Auen zu entwickeln,
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer Altenau, Piepenbach und Holtheimer Bach, ihrer Quellen und Nebengewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern,
- Quellen, Gräben und Gewässer durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen sowie Uferrandstreifen anzulegen und diese extensiv zu pflegen,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie die naturfernen Abschnitte zu renaturieren,
- Fischeichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis naturnah umzugestalten oder zurückzubauen,
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Tallagen von Altenau, Piepenbach und Holtheimer Bach als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen,
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.

Der Piepenbach wird im Bereich des Mühlengrabens an den Schalkswiesen in sein natürliches Bett verlegt. Insgesamt soll der ökologische Zustand der Fließgewässer durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

2.1.10 Naturschutzgebiet „Geimer Berg“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 52,6 ha groß und liegt in der Gemarkung Atteln

Flur 10, Flurstücke 42, 43, 44, 45 tlw., 70, 71 tlw.,

Flur 11, Flurstücke 22 tlw., 25, 27 tlw.,

Flur 12, Flurstücke 3 tlw., 4, 5, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 45, 46, 68 tlw., 70 tlw., 71, 72, 74, 75, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 106, 108, 109, 112 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116, 117, 118, 119 tlw., 128 tlw., 130 tlw., 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138 tlw., 139, 140, 141, 142;

Flur 13, Flurstück 57 tlw.;

Gemarkung Henglarn

Flur 10, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 tlw., 23, 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 39.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines offenen Magergrünland-Trockenrasen-Komplexes mit hoher Repräsentanz für den Naturraum.

Insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Magerwiesen und -weiden, Kalkhalbtrockenrasen bzw. Kalkmagerasen und Enzian-Schillergrasrasen,
- Strauchhecken, Laubbäume und Baumgruppen
- Streuobstweide,
- temporär wasserführender Fließgewässerabschnitt des Bündelreingrabens und dessen Ufersäume,

Das Schutzgebiet umfasst den Oberlauf des Bündelreingrabens sowie die Hangbereiche des Pfefferbergs und des Geimer Bergs südlich des Waldgebietes Mittelberg.

Dem Geimer Berg kommt innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft eine besondere Bedeutung im Hinblick auf gefährdete Trockenlebensräume zu.

Wertvolle Elemente des Schutzgebietes sind insbesondere die an den steilen Hängen des Pfefferberges und des Geimer Berges erhalten gebliebenen Kalkhalbtrockenrasen. Sie dienen als Lebensraum für an Mager- und Trockenrasen angepasste Arten und stellen im Zusammenhang mit dem Bündelreingraben ein wertvolles Vernetzungs- und Trittsteinbiotop dar. Ziel und Leitart der halboffenen Kulturlandschaft ist der Neuntöter.

Die Existenz der z. T. enzian- und orchideenreichen Magerstandorte ist grundlegend abhängig von der Nutzung der Flächen. Um eine Verbuschung zu vermeiden, ist eine dauerhafte Beweidung oder Pflege erforderlich.

Folgendes schutzwürdiges Biotop (Biotopkataster NRW) liegt innerhalb des Gebietes: BK 4418-0003.

Folgendes nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotop liegt innerhalb des Gebietes: GB-4418-010.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen,
- zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente wie Obstwiesen und Kalkhalbtrockenrasen,
- zur Erhaltung hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen besonders schutzwürdiger Böden. Insbesondere sind die trockenen flachgründigen Felsböden über Karbonatgestein als Extremstandorte mit hohem Biotopentwicklungspotenzial in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Die morphologisch-geologischen Besonderheiten des Schutzgebietes wie natürliche Trockentäler sind in hohem Maße schutzwürdig.

Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK-4418-032 als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4418-015 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- b) Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) mit Tötungsfallen zu jagen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- bestehende Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- sich ausdehnende Gebüsche auf den Halbtrockenrasen, Magergrünlandflächen und extensiv genutzten Weiden zu entfernen und die Flächen dauerhaft zu nutzen oder zu pflegen,
- Nadelbaumbestockungen insbesondere auf Standorten wärmeliebender Wälder und Gebüsche sowie auf mageren Standorten sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig zu entfernen,
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- Lücken in Hecken zu schließen, Obstbaumreihen zu ergänzen und so einen Gehölzbiotopverbund aufzubauen und zu pflegen,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

2.1.11 Naturschutzgebiet „Schwarzbachtal“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 220,7 ha groß und liegt in der Gemarkung Blankenrode Flur 4, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., und 24 tlw. Gemarkung Holtheim Flur 9, Flurstück 25 tlw., 31 tlw., 32 tlw.

Das Gebiet grenzt südlich an das NSG „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Gewässerbiotope auszeichnet.

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwald-Bachkomplexes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten und die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Insbesondere sind zu schützen und zu fördern:
- Hainsimsen-Buchenwälder,
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder,
 - Bach-Eschen-Erlenwälder,
 - naturnahe Quellbereiche, Mittelgebirgsbach- und Taleinschnitte,
 - naturnahe stehende Gewässer,
 - Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte;
 - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110),
 - Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130),
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (Natura 2000-Code 9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).
 Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Grauspecht (*Picus canus*),
 - Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
 - Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
 - aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen,

Weiteres Ziel ist es, naturnahe Fließgewässerabschnitte des Glasebachs, des Blankenroder Bachs sowie der Neben- und Ursprungsgewässer mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen bzw. Auenwäldern zu sichern und zu entwickeln.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK 4419-0029 und BK 4419-0113

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB 4419-048 und GB 4419-050

Teilflächen des NSG liegen innerhalb des FFH-Gebietes DE-4419-301 „Schwarzbachtal“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Das Naturschutzgebiet ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes DE 4419-401 „Egge“ gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. 20 vom 26.01.2010). Schutzziele für die wertgebenden Waldvogelarten sind insbesondere die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, die Förderung des Anteils an Alt- und Totholz sowie die Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse.

Innerhalb des Schutzgebietes ist das Objekt GK 4419-003 als Geotop beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4419-001 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- b) Kahlhiebe anzulegen;
unberührt bleiben:
 - Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
 - Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen,
 - die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln;
- d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleibt:

Im FFH- und Vogelschutzgebiet, sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Einzelheiten regelt für den Teil des FFH-Gebietes das Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO).

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Wildfütterung außerhalb von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LjG NRW;

g) mit Tötungsfallen zu jagen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Altersstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln,
- Nadelbaumbestockungen auch vor Hiebreife insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln,
- zur Erhaltung von Alt- und Totholz sind in den über 100-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen,
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung von standortgerechten heimischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,
- zum besonderen Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutz-Richtlinie, für die im Gebiet ein konkreter Brutverdacht oder -nachweis vorliegt, ausreichend große, auf die Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zugeschnittene Horstschutzzonen zu bestimmen,
in denen das Betreten und Befahren oder sonstige Nutzungen zeitlich und räumlich eingeschränkt werden,

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzuwandeln.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Gewässerdynamik der Quellbereiche Still- und Fließgewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern,
- die Schalenwildichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.

Das Stillgewässer am Glasebach im Süden des Schutzgebietes ist im Dammbereich undicht und soll durch Nebenschluss des Fließgewässers ökologisch durchgängig gemacht werden.

2.1.12 Naturschutzgebiet „Bleikuhlen“

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 1,84 ha groß und liegt in der Gemarkung Blankenrode Flur 6, Flurstücke 120 tlw., 561, 562 und 1028 tlw.

Das Schutzgebiet umfasst die Flächen eines ehemaligen oberflächennahen Tagebaus südlich von Blankenrode, in dem ab dem 12. Jahrhundert Blei- und Zinkerze abgebaut wurden.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten auf schwermetallhaltigen Standorten,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, hierbei handelt es sich um den folgenden natürlichen Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: Schwermetallrasen (Natura 2000-Code 6130).

Besonderes Schutzziel ist der Erhalt der auf den schwermetallhaltigen Standorten der Bleikuhlen vorkommenden Galmeiflur mit Beständen des weltweit einzigartigen Westfälischen Galmei-Veilchens.

Eine wichtige Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der Schwermetallrasen als Refugialraum seltener Pflanzen und Tiere ist die Vernetzung der Schwermetall-Fragmente mit anderen Offenland-Biotopen trocken-warmer Standorte wie Trockenrasen und Grünlandsäumen.

Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB 4419-303, GB 4419-301.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“. Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) im Gebiet zu jagen;
- b) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- sich ausdehnende Gebüsche auf den Schwermetallrasen zurückzudrängen,
- Grünabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet fernzuhalten bzw. zu entfernen.

Die Bleikuhlen sind als Geotop (GK 4419-006) beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter der Objektkennung VB-DT-4419-007 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Im FFH-Gebiet, besonders im Bereich der FFH-Lebensraumtypen, sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Lichtenauer Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Trockentäler

2.2.4 Vogelschutzgebiet Egge

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

unberührt bleibt:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen;

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
 - die Entnahme von wild lebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wild lebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrrieten u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;
- e) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:
- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.

Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 e) dieser Satzung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Grundstücken innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 und auf den Grundstücken in der Gemarkung Herbram, Flur 5, Flurstück 95, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 77, Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 93 tlw. (nordöstlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 8 ha, im Süden begrenzt durch einen von West nach Ost verlaufenden Weg) und Gemarkung Asseln, Flur 5, Flurstück 95 tlw. (westlicher Teil des Flurstücks in einer Größe von 75 ha, im Nordosten und Norden begrenzt durch eine Waldschneise, im Osten durch den Forstweg „Torfbruchstraße“ und im Süden durch die Nordgrenze des Naturschutzgebietes 2.1.3 „Glasebruch“), sofern diese innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtswirksam ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen und sofern diese weniger als 3% der bestehenden Landschaftsschutzgebietsflächen durch Versiegelung – auch Teilversiegelung – in Anspruch nehmen und die Vereinbarkeit mit den Schutzfunktionen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist,
- die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Errichtung von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist,

Zur Versiegelungsfläche zählen auch die mit den Windkraftanlagen in Zusammenhang stehenden Erschließungs- und zeitlich befristet erforderlichen Montageflächen.

Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.

Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der Ausbau des vorhandenen landwirtschaftlichen Feldwegs auf den Grundstücken in der Gemarkung Kleinenberg, Flur 11, Flurstücke 79, 80, 82, 83, 86-88, 90 und 154, sofern dies für den Werksverkehr zwischen den westlich und östlich liegenden Gewerbebetrieben erforderlich ist und der Weg anschließend ausschließlich dem Werksverkehr und als landwirtschaftliche Zufahrt dient im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,
 - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege,
 - der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- f) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.

Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
 - das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
 - das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- h) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- unberührt bleiben:

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 e) Anwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
 - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Wanderschäferei,
 - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- i) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern;
unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
 - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- j) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air- Veranstaltungen durchzuführen;
- k) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;
- l) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
unberührt bleiben:
- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald,

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, Lagern von Geräten etc.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Meliorationsmaßnahmen auf Ackerflächen,
 - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost,
 - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,
 - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen,
 - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 Landesjagdgesetz;
- m) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen und gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände, sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG NRW) sind zu beachten.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen sowie Veränderungen an der Gewässersohle insbesondere im Bereich von Bachschwinden (z. B. Altenauversickerung östlich Atteln).

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (=Neophyten) aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Lichtenauer Wälder“

- (1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten der Egge und der Paderborner Hochfläche,
 - zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionen im regionalen und überregionalen Biotopverbund,
 - zur Erhaltung und Erhöhung der standorttypischen Waldanteile, insbesondere großflächige und naturnahe Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder und andere Waldformationen an temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern und Quellbereichen,
 - zur Erhaltung reich strukturierter und naturnaher Waldsysteme mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Laubwaldgesellschaften einschließlich der Karsterscheinungen und geologischen Aufschlüsse auch für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke.

Das Schutzgebiet umfasst die großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete des Plangebietes außerhalb der als Naturschutzgebiet festgesetzten Gebiete. Es handelt sich (von Nordwest nach Südost) um die Waldflächen Schrödersberg, Urenberg, Mark, Buchberg, Emders Feld und Emders Wald, am westlichen Eggekamm außerhalb des NSG Glasebruch um Waldheide, Herbramer und Asseler Wald und Torfbruch, Himbeerenberg, Röbbekenberg, Buchlieth, Lichtenauer Wald, Atteler Ort, Außenberg, Imkenberg, Huser Holz, Mucht, Hainberg, Vienenburg, Krücke, Bündel, Mittelberg und Nordholz.

Ziel ist der Erhalt der zusammenhängenden Waldgebiete aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für daran angepasste Arten, der Umbau zu naturnahen, dem Standort entsprechenden Waldgesellschaften sowie die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt. Die Gebiete sollen dauerhaft für die Erholungsnutzung gesichert werden. Zu den Karsterscheinungen zählen insbesondere temporäre Wasserläufe, Quellen, Erdfälle und Trockentäler.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und geologische Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

unberührt bleiben:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
- Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,
- fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
- Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden;

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die naturnahe Waldbewirtschaftung des Gebietes beizubehalten bzw. verstärkt anzuwenden,
- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand zu erhöhen,
- nicht standortgerechte Bestände vorrangig umzubauen,
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- innerhalb der Waldgebiete vorhandene Grünlandflächen als Trittsteinbiotope zu erhalten und extensiv zu nutzen,
- wertvolle und landschaftsraumtypische Lebensräume wie Quellen, dauernd und zeitweise fließende Bachläufe sowie deren Auen, Einschnitte und Tälchen, Erdfälle, Kleingewässer und Felsen zu sichern und zu entwickeln,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Vorrangig sind auf diesen Standorten die Nadelholz-Bestockungen zu entfernen und in standortgerechte, heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Holz mit Fahrzeugen nur von den Rückegassen und Wegen aus zu rücken und Rückegassen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen anzulegen.

Als ökologisch empfindlich gelten Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder prioritärer FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer reich und vielfältig gegliederten Kulturlandschaft mit landschaftstypischen Strukturen und Nutzungsformen in der Egge und auf der Paderborner Hochfläche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die überwiegend offene Kulturlandschaft typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Obstbaumbestände, artenreiche Säume, Dauergrünland, Ufergehölze und Bäche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Landschaftsbilder der landschaftstypischen, bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen innerhalb des regionalen Biotopverbundes.

Das Schutzgebiet umfasst die strukturreiche Kulturlandschaft im Bereich der Paderborner Hochfläche und der südlichen Egge. Es handelt sich um durch vorwiegend Acker- und nachgeordnet Grünlandnutzung charakterisierte Flächen, deren Gliederung vor allem durch Baumreihen und Hecken gebildet wird. Die Bereiche umschließen die grünlandgeprägten Standorte der Talzüge oder umschließen als Pufferbereiche die Naturschutzgebiete. Zum Schutzgebiet zählen im Wesentlichen die siedlungsnahen Feldfluren bei Herbram, Iggenhausen und Grundsteinheim, die nicht bewaldeten Oberhangbereiche des Sauertals bei Ebbinghausen sowie zwischen Lichtenau und Iggenhausen sowie Lichtenau und Kleinenberg, die Kleinenberger Mulde, den Holtheimer Berg, die südlichen Altenauhänge einschließlich dem Siebental, die nördlichen Altenauhänge einschließlich dem Ettler Berg und dem nicht bewaldeten Hainberg sowie die Feldflur um Blankenrode.

Ziel ist der Erhalt der kulturlandschaftlichen Elemente der Landschaft und die Verbesserung der ökologischen Funktionen durch die Vermehrung naturnaher und natürlicher Elemente insgesamt.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine Förderung der Grünlandwirtschaft insbesondere in den Randbereichen zu angrenzenden ökologisch sensiblen Bereichen werden angestrebt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;
unberührt bleiben:
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
 - Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,
 - fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
 - Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, Säume an Wegen und dauernden und temporären Gewässern sowie Obstbaumbestände aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen,
- Lücken in Hecken, Obstbaumbeständen und Baumreihen, Alleen und Feldgehölzen zu schließen und die Gehölze fachgerecht zu pflegen,
- Hofbaumbestände zu erhalten bzw. zu ersetzen,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen zu extensivieren oder bestehende Ackerflächen in Grünland umzuwandeln,
- Quellen, Bäche und Gräben sowie die Sohlen der Trockentäler durch ausreichend breite Pufferzonen vor Trittschäden, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadelgehölze) nach dem Hieb durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- eine Unterhaltung der Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und naturnah durchzuführen,
- nicht versiegelte Wirtschaftswege einschließlich ihrer Säume in ihrem Zustand zu erhalten,
- auf verbuschenden Grünlandflächen, Halbtrockenrasen und Magerstandorten Gehölze durch Mahd oder Beweidung mit Schafen bzw. Ziegen zurückzudrängen,
- Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten zur Anreicherung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Strukturvielfalt anzulegen,
- landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen,
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren,

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Dies gilt insbesondere für erosionsgefährdete Hanglagen (Hänge des Altenautals und des Sauertals).

Dies gilt auch für nur zeitweise schüttende Quellen bzw. zeitweise durchflossene Täler.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Das gilt insbesondere für Graswege.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- naturnahe Flächen wie Säume und Ackerrandstreifen sowie Lerchenfenster für den Feldvogelschutz in und an den Ackerflächen zu erhalten und ergänzend anzulegen,
- Erdfälle, Geländekanten und natürliche Senken innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Trockentäler“

- (1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie deren charakteristischer Nutzungsformen,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume auentypischer Tier- und Pflanzenarten,

Das Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungsbereiche der Altenau, des Odenheimer Bachs, des Schmittwassers, des Emders Bachs, des Piepenbachs und der südwestlichen Sauer sowie ihrer Ursprungs- und Nebengewässer. Zudem werden die Trockentäler des Reingrabens, des Bündelreingrabens, des Siebentals, des Minstals, des Ohmetals, des Böckergrunds und des Okentals geschützt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Altenau, der Sauer, des Schmittwasser und des Odenheimer Bachs,
- zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer, insbesondere der Altenau,
- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Obstbeständen, Baumreihen und Hecken auszeichnet,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Fließgewässer und der naturraumtypischen Trockentäler innerhalb eines regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karstgestein) handelt es sich bei den Gebieten überwiegend um nur zeitweise durchflossene Täler.

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Schutzgebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Talzüge bestimmt.

Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen und Obstwiesen besonders wichtig.

Der Erhalt dieser Strukturen ist das besondere Ziel der Schutzgebietsausweisung.

Den linearen Gewässerachsen und Trockentälern kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Das Tal des Odenheimer Bachs, das Ohmetal, das Siebental, der südliche Teil des Reingrabens und der Bündelreingraben sind Biotopverbundachsen herausragender Bedeutung.

Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert überwiegend in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen eines Nähr- und Schadstoffeintrags.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) auf den in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Flächen Erstaufforstungen vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) ohne Genehmigung Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln;

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingtem Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die

Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung wird maximal bis zur Höhe der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen

Einschränkungen (Förderung von Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten) des Landes NW festgelegt. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch dann, wenn kein Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer besteht oder die Fläche nicht in diesem aufgeführt ist. Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatschG, LG, WHG oder nach der Dauergrünlanderhaltungsverordnung bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten sind einzuhalten (vgl. § 5 BNatschG).

unberührt bleiben:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes grünlandähnlich genutzte Flächen, die im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben,
- Ackerflächen, die allenfalls vorübergehend und weniger als fünf Jahre in Folge als grünlandähnliche Ackerfutter-Flächen genutzt werden,
- fünf Jahre oder länger in Folge bewirtschaftete Grünlandflächen, die nach Einzelabfrage bei der Landwirtschaftskammer NRW von dieser aus sonstigen, für den Einzelfall zu benennenden Gründen als Ackerfläche (z. B. im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme) eingestuft werden,
- Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- c) die in der Festsetzungskarte genau gekennzeichneten Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen;
- d) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleiben:
- die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- e) Sonderkulturen neu zu begründen.

Für die Pflege der Obstbaumwiesen einschließlich der Bodenpflege besteht die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm). Wird eine Genehmigung zur Umwandlung erteilt, ist entsprechender Ausgleich und Ersatz zu schaffen (vgl. § 14 ff BNatSchG i. V. m. § 4 ff LG NRW).
Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch einen Lageplan zu erbracht werden.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten,
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen und Randstreifen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen,
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder herzustellen,
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- sich ausdehnende Neophyten insbesondere entlang von Gewässern durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und so dauerhaft in ihrer Entwicklung zurückzudrängen,
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Artenschutzrechtliche Belange, z. B. zum Schutz des Edelkrebsses, sind zu beachten. Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Baumreihen und -gruppen, Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie Uferstrandstreifen, Hochstaudenfluren und Krautsäume, Obstbaumbestände und Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen, Lücken zu schließen und diese zu pflegen,
- die landwirtschaftliche genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden und Weiden zu nutzen,
- bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans bestehendes Grünland zu erhalten und Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln,
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen,
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. auf deren Unterhaltung zu verzichten,
- Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen,
- Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist,
- landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen,
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Egge“

(1) Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter Vogelarten innerhalb eines großflächigen zusammenhängenden Waldgebietes,
- zur Erhaltung sowie insbesondere zur Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitender Erlen- und Eschenauwälder und anderen Waldformationen mit temporären und dauernd fließenden Bächen, Trockentälern und Quellbereichen,
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Haselhuhn (*Bonasa bonasia*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Grauspecht (*Picus canus*),
 - Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- aus kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen im Zusammenhang mit der Entstehung der Stadtwüstung Blankenrode.

Das Schutzgebiet umfasst den Teil des Vogelschutzgebietes DE-4419-401 „Egge“ gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. 20 vom 26.01.2010), welcher im Plangebiet nicht als Teil der Naturschutzgebiete „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberen Altenautal“, „Schwarzbachtal“ oder „Saueratal“ festgesetzt ist. Dabei handelt es sich um den Kleinenberger Wald, den Holtheimer Wald, Oberhagen, den östlichen Teilbereich von Marschallshagen, den Schneefelder Berg, den Hardehauser Busch, den Großen Nonnenbusch, den Schmiedebusch und die Stadtwüstung Blankenrode.

Der Waldkomplex wird im Teil des Schutzgebietes durch großflächige Fichtenreinbestände geprägt, Buchen- und Buchenmischwälder sowie bachbegleitende Laubwaldbestände bilden dabei die Ausnahme.

Das Gebiet weist einen kleinräumigen Wechsel verschiedener geologischer Schichten auf, wobei silikatische Festgesteine - gegenüber dem westlich angrenzenden Marschallshagen (Kalkgestein) - dominieren. Im Gebiet entspringen zahlreiche Quellbäche der Kleinenberger Sauer. Ziel ist die Entwicklung eines aus naturnahen, strukturreichen und standorttypischen Waldgesellschaften aufgebauten Waldgebietes mit eingestreuten Lichtungen, Feuchtgrünlandflächen, naturnahen Kleingewässern und einem hohen Alt- und Totholzanteil.

Das Waldgebiet ist Teil des Waldreservates Marschallshagen-Nonnenholz und Eggegebirge und soll dauerhaft für darauf spezialisierte Arten gesichert und entwickelt werden.

Die mittelalterliche Stadtwüstung Blankenrode ist als Bodendenkmal (Code 4419-008) gesetzlich geschützt und unterliegt damit einem Veränderungsverbot.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen naturnah ausgeprägten temporären Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talbereiche sowie Geländekanten und Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Rad-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zwischen dem 01. März und dem 31. August zu betreiben bzw. auszuüben. unberührt bleibt:
 - das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen;
- c) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen; unberührt bleibt:
 - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- d) Wald in Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen umzuwandeln.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- den Anteil von naturnahen Laub- und Mischwaldbeständen am Gesamtwaldbestand zu erhöhen,

Im Vogelschutzgebiet sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen haben eine hohe Schutzbedürftigkeit und wären durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Das Verbot gilt zur Vermeidung von Lärm- und Scheuchwirkungen während der Brutzeiten der für die Ausweisung als Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Arten wie z.B. dem Schwarzstorch und dem Grau-, Schwarz- und Mittelspecht.

Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- nicht standortgerechte Bestände vorrangig umzubauen,
- die naturnahe Waldbewirtschaftung des Gebietes mit besonderem Augenmerk auf alters- und strukturdiverse Bestände beizubehalten bzw. verstärkt zu fördern,
- geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen zu Altholzinseln zu entwickeln sowie Totholz und Höhlenbäume zu erhalten,
- zum besonderen Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutz-Richtlinie, für die im Gebiet ein konkreter Brutverdacht oder -nachweis vorliegt, ausreichend große, auf die Lebensraumsprüche der betroffenen Arten zugeschnittene Horstschutzzonen zu bestimmen, in denen das Betreten und Befahren oder sonstige Nutzungen zeitlich und räumlich eingeschränkt werden,
- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist in Teilbereichen der Naturverjüngung von standorttypischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln,
- Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse einschließlich der standortgerechten natürlichen Waldgesellschaft.

Vorrangig sind die Nadelholzbestockungen auf Standorten wie Quellen, Bächen und Gräben sowie deren Auen, in Einschnitten, Tälchen und besonders flachgründigen Standorten zu entfernen und in standortgerechte, heimische Laubwaldbestände umzuwandeln.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Vogelarten, für die die Ausweisung des Schutzgebietes maßgebend ist (Förderung von Tot- und Altholz, unterholzreiche Gliederung der Wälder, Horstbäume, Naturverjüngung).

In der Brutzeit zwischen dem 01. März und dem 31. August sind forstliche Maßnahmen sowie die Holzaufbereitung durch Brennholzwerber im Bereich von Horstschutzzonen zu unterlassen.

Insbesondere entlang der Gewässerverläufe ist eine Bestockung mit Baumarten der Weichholzaue zu fördern.

2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.12 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 28 BNatSchG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß. Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.12 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können den einzelnen Naturdenkmalen entnommen werden.

Zur Verdeutlichung erhält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerpeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die untere Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten; <p>e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;</p> <p>f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;</p> <p>g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben;</p> <p>h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, – die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; <p>i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärreste, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.</p> | <p>Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.</p> <p>Dazu zählt auch, die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen.</p> <p>Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle.</p> |
|---|--|
-

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.3.1 Naturdenkmal „Erdfall Spielmannskuhle“

(1) Der Erdfall Spielmannskuhle befindet sich nordwestlich von Grundsteinheim und hat einen Durchmesser von im Mittel 32 m und eine Tiefe von 14,40 m. Der Erdfall ist baumbestanden und liegt innerhalb einer Ackerfläche in der Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstück 5 tlw.

Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Flächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- b) den bestehenden Laubwald in eine andere Nutzungsart oder in Nadelwald umzuwandeln.

2.3.2 Naturdenkmal „Eiche am Emders Wald“

(1) Die Stieleiche steht am Rand des Emders Waldes in der Gemarkung Herbram Flur 5, Flurstück 94.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Eiche im Süden und Westen von umgebenden Gehölzen freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.3.3 Naturdenkmal „Eiche am Ortsrand von Asseln“

Die Stieleiche steht am nordwestlichen Ortsrand von Asseln südlich der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Asseln Flur 1, Flurstück 1.

2.3.4 Naturdenkmal „Asseler Linde“

Die Linde befindet sich westlich der Landesstraße 817 zwischen Asseln und Lichtenau in der Gemarkung Asseln Flur 3, Flurstück 56.

2.3.5 Naturdenkmal „Eiche südöstlich Hakenberg“

Die Stieleiche befindet sich innerhalb einer Grünlandfläche südöstlich von Hakenberg in der Gemarkung Hakenberg Flur 3, Flurstück 240.

2.3.6 Naturdenkmal „Hudebuche“

(1) Die Rotbuche befindet sich am Waldrand eines Fichtenforstes östlich von Hakenberg in der Gemarkung Lichtenau Flur 10, Flurstück 169.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- den umgebenden Gehölzbestand freizuschneiden bzw. in einem Radius von mindestens 30 m vom Stammfuß zu entfernen, um die Rotbuche in ihrem markanten Habitus freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.3.7 Naturdenkmal „Atteler Linde“

(1) Die Linde steht an einem Feldweg zwischen Lichtenau und Ebbinghausen am Rande eines Feldgehölzes in der Gemarkung Lichtenau Flur 16, Flurstück 24.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- den Freistand der Linde dauerhaft zu gewährleisten.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.3.8 Naturdenkmal „Hanwilms Linde“

Die Linde befindet sich an der Husener Straße (Landesstraße 817) südlich von Lichtenau am östlichen Straßenrand in der Gemarkung Lichtenau Flur 14, Flurstück 494.

2.3.9 Naturdenkmal „3 Schwarzpappeln am Gut Bülheim“

Die drei Schwarzpappeln stehen an einem Feldweg nordöstlich von Gut Bülheim in der Gemarkung Kleinenberg Flur 2, Flurstück 27.

2.3.10 Naturdenkmal „Linde Zum Heiligenstock“

Die Linde befindet sich nördlich der Straße Zum Heiligenstock zwischen Atteln und Henglarn in der Gemarkung Henglarn Flur 4, Flurstück 34.

2.3.11 Naturdenkmal „Kastanie an der Amerunger Kapelle“

Die Roßkastanie steht an der Amerunger Kapelle nördlich des Holtheimer Baches in der Gemarkung Husen Flur 6, Flurstück 10.

2.3.12 Naturdenkmal „Linde nordwestlich Dalheim“

(1) Die Linde befindet sich an der Landesstraße 817 nordwestlich von Dalheim am Rande eines kleinen Feldgehölzes in der Gemarkung Dalheim Flur 6, Flurstück 172.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- die Gehölze innerhalb des Feldgehölzes so zurückzuschneiden, dass sie den Baum nicht beeinträchtigen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.4.1 bis 2.4.38 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 29 BNatSchG als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Baumgruppen, Baumreihen und Sträuchern auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Die Grenze der Geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.38 genannten Geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist in bzw. bei allen Geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, Hunde unangeleint laufen zu lassen, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

unberührt bleiben:

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen entnommen werden.

Insbesondere bei Baumgruppen, und Baumreihen ist die Grenze der Geschützten Landschaftsbestandteile nicht immer exakt in der Festsetzungskarte darstellbar. Zur Verdeutlichung enthält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an den Geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.4 Abs. 3).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen;
 - der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden zum Apportieren des geschossenen und zur Nachsuche des krank geschossenen Wildes sowie der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:
- die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze oder abgängige Obstbäume Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bzw. hochstämmigen Obstbäumen möglichst lokaler Sorten in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) Wald, Grünland, Heide sowie Brachen oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Der jagdliche Einsatz umfasst nicht die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichtern u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 ist das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu zählen insbesondere Erstaufforstungen, die Anlage von Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen, aber auch der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleibt:
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäunen;
- e) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

Zudem handelt es sich häufig bei diesen Lebensräumen um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotop.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boot- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- g) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- h) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- i) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen, alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport sowie vergleichbare Freizeit- und Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben;
unberührt bleiben:
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
 - das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen;
- j) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt davon bleibt:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- k) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;
- l) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren gerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngerverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an den Gewässern und deren Ufern.

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.4.1 LB „Grünland-Gebüschkomplex nordwestlich Reischlagsberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich des Reischlagsbergs in der Gemarkung Iggenhausen Flur 9, Flurstücke 6 tlw., 7 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Grünland-Gehölz-Komplexes für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um ein Trockental mit ausgedehnten Schlehen-Weißdorn-Gebüsch- und Magergrünlandflächen im Übergang zwischen Wald und offener Feldflur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Magergrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften,

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.2 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gebüsche zurückzudrängen.

2.4.2 LB „Erdfall mit Feldgehölz“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Flurbezeichnung „Kurze Nachtern“ östlich der Bundesstraße 68 in der Gemarkung Iggenhausen Flur 9, Flurstück 26 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Feldgehölzes und des Erdfalls mit seinen Strukturen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der Bedeutung des Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur,
- aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Es handelt sich um einen Erdfall, welcher mit einem Feldgehölz bestanden ist. Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

2.4.3 LB „Erdfall Henneckes Kuhle“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich des Reischlagsbergs in der Gemarkung Iggenhausen Flur 9, Flurstück 9 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Feldgehölzes und des Erdfalls mit seinen Strukturen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der Bedeutung des Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur,
- aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Es handelt sich um einen Erdfall, welcher mit einem Feldgehölz bestanden ist. Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

Der Erdfall hat eine Ausdehnung von im Mittel 28 m und eine Tiefe von etwa 8 m.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.5 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- standortfremde Gehölze (insbesondere Nadel- und Ziergehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Ablagerungen von Bauschutt, Müll und dgl. sowie Grün- und Holzabfälle zu entfernen, die Abzäunung instandzusetzen.

2.4.4 LB „Hang östlich Reischlagsberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich des Reischlagsbergs in der Gemarkung Herbram Flur 9, Flurstücke 43, 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 49, 50, 51.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Grünland-Gehölz-Komplexes für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

Es handelt sich um einen überwiegend mit Grünland genutzten Hang innerhalb der offenen Feldflur. An der westlichen Oberkante stockt eine strukturreiche Feldhecke. Die Grünlandflächen werden von Schafen und Rindern beweidet.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kürungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Lücken in Hecken, Baumreihen und Obstgehölzen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu schließen und diese Gehölzbestände fachgerecht zu pflegen,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- bestehendes Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.2.5 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

2.4.5 LB „Baumreihe an der Kreisstraße 11“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Herbram an der Kreisstraße 11 in der Gemarkung Herbram Flur 4, Flurstück 85 tlw., Flur 10, Flurstück 213 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Baumreihe für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Bergahornreihe mit 35 Bäumen, die westlich entlang der Kreisstraße 11 steht.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Baumreihe hochstämmige Bergahorn ergänzend zu pflanzen und die Bäume dauerhaft zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.6 LB „Obstwiese und Gebüschkomplex nördlich von Herbram“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Herbram an der Kreisstraße 11 in der Gemarkung Herbram Flur 4, Flurstücke 68, 69.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkung von Obstbaumbeständen und Gebüsch im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,

Es handelt sich um einen Obstgehölzbestand aus 16 Obstbäumen, welcher in Teilbereichen von Gebüsch durchsetzt und von Hecken umgeben ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Ablagerungen von Bauschutt, Bodenaushub, Müll und Grünabfällen zu entfernen,
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen,
- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gebüsche zurückzudrängen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.6 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.7 LB „Talzug Emderbach mit Quelle“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Herbram in der Gemarkung Herbram

Flur 5, Flurstück 94 tlw.

Flur 11, Flurstück 332 tlw., 336 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkung von Fließgewässern und Quelle, von Grünlandbrachen und Großseggenried als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um den Quellbereich sowie um den etwa 900 m langen nördlichen Teilabschnitt des Emderbachs im und südlich des Emder Waldes.

Teile des LB sind als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4319-053 und GB 4319-040).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) Wiederaufforstungen mit anderen als mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten durchzuführen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

Zur Durchführung der Maßnahme siehe

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die Nadelbaumbestockungen vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln,
- einzelne Bäume zur Förderung von Alt- und Totholz auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen,
- die bachbegleitenden Erlen- und Eschen-Auwälder der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- den bestehenden Teich südlich der Quelle zurückzubauen, um die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers wiederherzustellen.

Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter der Ziffer 4.2.1 (besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung).

Fehlbestockungen sind zu entfernen.

2.4.8 LB „Gehölzstreifen westlich Asseln“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Asseln an der Kreisstraße 14 in der Gemarkung Asseln Flur 4, Flurstücke 116 tlw., 195 tlw. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Gehölzstreifens als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um einen mehrreihigen Gehölzstreifen auf der südlichen Straßensböschung der Kreisstraße 14 in Ortsrandlage.

2.4.9 LB „Obstwiese Ludwigskrug“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am südwestlichen Rand in der Gemarkung Grundsteinheim Flur 5, Flurstück 283 tlw. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Obstbaumbestandes im Ortsrandbereich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Es handelt sich um einen Obstbaumbestand aus etwa 40 Bäumen an einem Hang südlich der Kasseler Straße.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen,

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen,
- einzelne absterbende und abgestorbene Bäume zu erhalten,
- die Wiesenflächen extensiv zu bewirtschaften.

der Ziffer 5.2.14 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Altholz bzw. Totholz stellen für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Vögel und Fledermäuse hochgradig wertvolle Biotope dar.

2.4.10 LB „Gehölzstreifen Buchhorn“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Bereich Buchhorn westlich der Bundesstraße 68 in der Gemarkung Lichtenau Flur 3, Flurstück 134 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Gehölzstreifens als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um einen Gehölzstreifen, welcher im Westen und Norden eine Grünlandfläche sowie weitere Gehölzbestände einfasst.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Ablagerungen von Bauschutt, Grün- und Holzabfällen zu entfernen,
- Lücken im Gehölzstreifen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu schließen und den Gehölzbestand fachgerecht zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.15 und 5.2.15 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Die innerhalb der angrenzenden Grünlandflächen vorhandenen Fundamentreste und Geräte sind ebenfalls zu entfernen.

2.4.11 LB „Stöckerbuschberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Grundsteinheim in der Gemarkung Grundsteinheim Flur 5, Flurstück 303 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

Es handelt sich einen Grünland-Gehölz-Komplex am Stöckerbuschberg. Die Hangflächen werden von artenreichen Magerweiden und Kalkhalbtrockenrasen mit Vorkommen des Fransenezians eingenommen. An der Oberkante des Hangs sowie am Hangfuß stocken einige Gehölze.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Sicherstellung der Grünlandflächen, insbesondere des Magergrünlands und der Kalkhalbtrockenrasen als Lebensraum für lebensraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Umgebung und im Biotopverbund.

Der Südhang des LB ist als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4319-034).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) das artenreiche Magergrünland und den Kalkhalbtrockenrasen mit einer intensiven und längerfristigen Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche für die Schafhaltung einzurichten.

Bei den Flächen handelt es sich um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Die Besatzdichte ist dem Aufwuchs anzupassen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Ablagerungen von Bauschutt, Grün- und Holzabfällen am Straßenrand zu entfernen,
- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände insbesondere auf den mageren Hangstandorten zurückzudrängen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.16 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.12 LB „Obstwiese am Iggenhauser Weg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich von Lichtenau am Iggenhauser Weg in der Gemarkung Lichtenau Flur 4, Flurstück 62 tlw.

Es handelt sich eine Obstwiese mit ca. 15 mittelalten bis alten Bäumen und Nachpflanzungen sowie im Westen und Osten der Fläche vorhandene Hecken, insbesondere aus Weißdorn.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkung von Obstbaumbeständen und Gehölzstrukturen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Nadelbäume im Norden der Fläche durch standortgerechte heimische Laubgehölze zu ersetzen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.13 LB „Allee an der Kreisstraße 12“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt entlang der Kreisstraße 12 zwischen Hakenberg und Lichtenau in der Gemarkung Hakenberg Flur 1, Flurstück 29 tlw. Flur 3, Flurstück 2 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Allee für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Allee für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Lindenallee, die sich entlang der Kreisstraße 12 zwischen dem westlichen Ortsausgang von Hakenberg und der Einmündung in die Landesstraße 817 erstreckt.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Allee hochstämmige Linden ergänzend zu pflanzen und die Gehölze dauerhaft zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.14 LB Grünland-Hecken-Komplex mit Wacholder

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Ebbinghausen am Rottberg in der Gemarkung Ebbinghausen Flur 2, Flurstück 69 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines strukturreichen Komplexes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherstellung der Wacholder,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Erhaltung eines bedeutsamen kulturhistorischen Landschaftselementes.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Flächen auf den Terrassen zwischen den Heckenstrukturen zu extensiv genutztem Grünland zu entwickeln,
- dem Aufwuchs von Gehölzen auf den Terrassen dauerhaft entgegenzuwirken.

Es handelt sich um eine terrassierte Grünlandfläche an einem mässig geneigten Hang mit Strauchhecken auf den Terrassenkanten. Auf der unteren Terrasse stehen 5 alte Wacholder.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.22 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Der derzeit noch aufkommende Aufwuchs von Schlehe, Weißdorn, Brombeere und Brennnesseln ist bis jeweils zum 15. August eines Jahres zu mulchen.

2.4.15 LB „Doline mit Feldgehölz nordwestlich Lichtenau“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordwestlich von Lichtenau in der Gemarkung Lichtenau Flur 3, Flurstück 36 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Feldgehölzes und der Doline mit seinen Strukturen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der Bedeutung des Feldgehölzes als Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur,
- aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Es handelt sich um eine Doline, welche mit einem artenreichen Feldgehölz einschließlich drei mehrstämmiger Eichen bestanden ist. Die Entstehung von Erdfällen und Dolinen ist durch die landschaftsraumtypischen Karsterscheinungen der Paderborner Hochfläche bedingt.

Die Doline hat eine Ausdehnung von im Mittel 28 m.

(2)Spezielle Verbote

-keine-

(3)Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Ablagerungen von Bauschutt, Müll und dgl. sowie Grün- und Holzabfälle innerhalb der Doline und insbesondere am nördlichen und östlichen Rand zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.23 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.16 LB „Wüstung Kerkdorp“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordöstlich von Lichtenau in der Gemarkung Lichtenau Flur 8, Flurstück 4

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines strukturreichen Feldgehölzes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Erhaltung eines bedeutsamen kulturhistorischen Landschaftselementes.

Es handelt sich um die Wüstung Kerkdorp. Die Fläche ist im Zentrum von einem Eichenwald bestanden. Am südlichen Rand stockt eine markante Hainbuche, deren Habitus auf eine frühere Nutzung als Schneitelbaum hinweist.

Die Wüstung Kerkdorp ist ein Bodendenkmal (Code 4319-014).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Wiederaufforstungen mit anderen als mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten durchzuführen:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) eine andere als eine einzelstammweise bzw. plenterwaldartige Nutzung vorzunehmen:
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einzelne Bäume als Altholz und Totholz zu erhalten und für die Zerfallsphase zu belassen,
- die Nadelbaumbestockungen vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln,
- die Hainbuche im Süden der Fläche in einem Radius von 20 m um den Stammfuß von umgebenden Gehölzen freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.25 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.17 LB „Quellbereich am Schurenberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nordöstlich von Lichtenau in der Gemarkung Lichtenau Flur 8, Flurstück 3 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines Quellbereiches und dessen begleitende Gehölzstrukturen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der Bedeutung des Quellbereichs für den Biotopverbund.

Es handelt sich um eine Sickerquelle am Unterhang des westlichen Schurenbergs. Der Quellbach speist nach einer Strecke von etwa 180 m den Odenheimer Bach.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- Ablagerungen von Bauschutt, Bodenaushub, Müll, Grün- und Holzabfällen zu entfernen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.18 LB „Magerweiden-Hang Schurenberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Schurenberg nordöstlich von Lichtenau in der Gemarkung Hakenberg Flur 1, Flurstück 79 tlw.

Flur 2, Flurstücke 42 tlw., 67 tlw.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines strukturreichen Hangbereiches als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund,
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kürungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- d) das artenreiche Magergrünland mit einer intensiven und längerfristigen Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche für die Schafhaltung einzurichten.

Es handelt sich um einen südexponierten Hang mit z.T. stark verbuschter Magergrünlandvegetation und Resten von Kalkhalbtrockenrasen. Im Osten befinden sich mehrere ehemalige Abgrabungstrichter, die von Gehölzen bestanden sind.

Die Besatzdichte ist dem Aufwuchs anzupassen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.26 und 5.1.27 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Ablagerungen von Bauschutt, Bodenaushub, Müll, Grün- und Holzabfällen sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu entfernen,
- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände insbesondere auf den mageren Hangstandorten dauerhaft zurückzudrängen.

2.4.19 LB „Obstwiese westlich Henglarn“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am westlichen Siedlungsrand von Henglarn in der Gemarkung Henglarn Flur 8, Flurstücke 150 tlw., 355 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkung von Obstbaumbeständen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Es handelt sich um eine Obstwiese mit 31 alten Obstbäumen und Nachpflanzungen am direkten Ortsrand von Henglarn.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen und zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.2.39 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.20 LB „Obstwiese nördlich Henglarn“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Friedhof von Henglarn in der Gemarkung Henglarn Flur 2, Flurstück 59

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Wirkung von Obstbaumbeständen im Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Es handelt sich um eine Obstwiese mit 18 mittelalten Obstbäumen am direkten Ortsrand von Henglarn. Die Fläche wird zum Friedhof mit einer Schmitthecke begrenzt.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend nachzupflanzen und fachgerecht zu pflegen,
- die Wiesenflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.2.38 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.21 LB „Quellbereich und Teich am Bleichplatz“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Bleichplatz östlich von Henglarn in der Gemarkung Henglarn

Flur 4, Flurstücke 5 tlw., 8, 141 tlw., 179, 180, 181 tlw., 182 tlw., 184 tlw., 274 tlw., 427 tlw., 430 tlw., 497, 498 tlw., 656 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines dauerhaft wasserführenden Gewässerbiotopkomplexes im Hinblick auf die typischen Lebensgemeinschaften naturnaher Quell- und Auenbiotope,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um einen Teich sowie mehrere im Jahr 2006 freigelegte Quellen, die sich zu einer naturnahen Quellauenslandschaft entwickeln sollen. Der Gewässerkomplex ist einer der wenigen auf der Paderborner Hochfläche, der dauerhaft Wasser führt. Das Vorkommen des gewöhnlichen Tannenwedels stellt eine floristische Besonderheit dar.

Teile des LB sind als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4318-0001).

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen,
- Alt- und Totholz (insbesondere Höhlenbäume) in den Waldbeständen zu erhalten,
- die Bruch- und Auwaldbestände der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen des Wasserverbandes Obere Lippe die Flächen im Bereich Flur 4, Flurstück 8 der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- Kleingewässer, Tümpel und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten und zu pflegen,

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Die Fehlbestockungen sind zu entfernen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie naturferne Abschnitte zu renaturieren,
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen auszuschließen.

2.4.22 LB „Baumreihe und Linde am Hainberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Hainberg nördlich von Atteln in der Gemarkung Atteln Flur 14, Flurstücke 152 tlw. und 483 tlw. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 16 alten teilweise höhlenreichen Eschen, einem Bergahorn und einer Linde im Waldbestand und am nördlichen Waldrand des Hainbergs.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Baumreihe zur langfristigen Erhaltung ausreichend freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.23 LB „Dissenberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt zwischen Husen und Lichtenau in der Gemarkung Husen Flur 3, Flurstücke 14, 15 tlw., 16 tlw., 20. Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines Trockenrasen-Gebüsch-Komplexes als Lebensstätte für wildlebende landschaftsraumtypische Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung und Förderung der typischen kulturhistorischen Landschaftsstruktur.
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um die Kuppenlage und den südexponierten Steilhang des Dissenbergs. Am Hang sind stark verbuschte Reste von Kalkhalbtrockenrasen innerhalb von Schlehen-Weißdorn-Gebüsch zu finden. Auf der Kuppe sind eine Obstwiese und eine artenreiche Strauchhecke vorhanden.

Der Kalkhalbtrockenrasen am Südhang ist als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4319-027).

(2) Spezielle Verbote

-keine-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände insbesondere auf den mageren Hangstandorten zurückzudrängen,
- die Flächen dauerhaft extensiv zu nutzen oder zu pflegen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.35 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.24 LB „Lindenreihe Gut Sudheim“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt südlich von Lichtenau an der Straße zum Gut Sudheim in der

Gemarkung Lichtenau

Flur 8, Flurstück 91 tlw.

Flur 14, Flurstück 55 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Baumreihe für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Lindenreihe aus ca. 45 Bäumen am südlichen Straßenrand.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in den bestehenden Lücken der Baumreihe hochstämmige Linden ergänzend zu pflanzen und die Gehölze dauerhaft zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.25 LB „Geologischer Aufschluss Alte Eisenbahn“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt östlich Schönthal in der

Gemarkung Kleinenberg

Flur 3, Flurstücke 7 tlw., 8 tlw., 54 tlw., 63 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines gut strukturierten Gewässerkomplexes in Kombination mit Felsbiotopen als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aus kulturhistorischen Gründen.

Es handelt sich um den Versuch eines Durchstoßes der Egge für einen Eisenbahntunnel aus dem 19. Jh. (Bodendenkmal, Code 4319-107B). Die Felswände steigen im östlichen Teilbereich senkrecht auf, am Grund befindet sich ein dystropher Teich mit Torfmoosvorkommen. Die Felsoberkanten und das weitere Umfeld sind überwiegend von Fichten bestockt, ansonsten dominiert Birken-, Weiden- und Erlensukzession.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Nadelbaumbestockungen vorrangig zu entfernen und in standortgerechten heimischen Laubwald umzuwandeln;
- die Gehölze an den Felswänden weitgehend zurückzudrängen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 4; vgl. unter der Ziffer 4.2.7 (Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung).

2.4.26 LB „Obstwiese südlich Henglarn“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am südlichen Ortsrand von Henglarn in der Gemarkung Henglarn Flur 7, Flurstück 49 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Obstbaumbestandes im Ortsrandbereich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Es handelt sich um einen Obstbaumbestand mit 25 Obstbäumen auf einer Wiesenfläche am südlichen Ortsrand von Henglarn.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- die Wiesenflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.27 LB „Ahornbestand und Linden an der Margarethenkapelle“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am südlichen Ortsrand von Henglarn in der Gemarkung Henglarn Flur 4, Flurstücke 519, 626 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Allee und der Baumgruppe für den Naturhaushalt als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im direkten Siedlungsumfeld,

Es handelt sich um den Ahornbestand im Bereich der Margarethenkapelle sowie entlang der Kapellenstraße bis zur Steinbrücke südlich von Henglarn. Auf der Freifläche stehen 27 Ahornbäume sowie 3 Linden direkt an der Kapelle, westlich der Straße weitere 26 und östlich 13 Ahornbäume.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Bewahrung der positiven Wirkung des Baumbestandes für das Landschaftsbild,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als kulturhistorisches Element.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- in entstehenden Lücken der Allee hochstämmige Ahorne ergänzend zu pflanzen und die Gehölze dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.28 LB „Obstwiese westlich Husen“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am westlichen Ortsrand von Husen in der Gemarkung Husen Flur 12, Flurstück 93 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Obstbaumbestandes im Ortsrandbereich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um einen Obstbaumbestand mit 24 Bäumen auf einer Wiesenfläche am westlichen Ortsrand von Husen.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Obstbäume durch regelmäßigen fachgerechten Schnitt zu pflegen;
- hochstämmige Obstbäume (möglichst lokale Sorten) ergänzend zu pflanzen;
- die Wiesenflächen extensiv zu bewirtschaften.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.2.53 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.29 LB „Baumreihe in Husen“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am westlichen Ortsrand von Husen in der Gemarkung Husen Flur 12, Flurstück 93 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe bestehend aus 2 Eschen, 1 Eiche und 2 Ahornen am westlichen Ortsrand von Husen.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe im Ortsrandbereich als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.30 LB „Kleingewässer an der Bundesstraße 68“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der Bundesstraße 68 nördlich von Kleinenberg in der Gemarkung Kleinenberg Flur 8, Flurstück 8 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines dauerhaft wasserführenden Gewässerbiotopkomplexes im Hinblick auf dort vorkommenden wildlebenden lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

(2) Spezielle Verbote

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände insbesondere auf den mageren Standorten zurückzudrängen,
- den umgebenden Zaun instand zu setzen.

Es handelt sich um einen ehemaligen flachen Buntsandsteinbruch, in dessen Zentrum sich ein naturnahes Gewässer entwickelt hat. Am südlichen Rand des Gewässers ist auf Felsen Silikat-Trockenrasen sowie am nördlichen Rand eine Magerwiese ausgebildet.

Das Gewässer ist als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4419-0007).

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.51 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

2.4.31 LB „Semberg“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am nördlichen Siedlungsrand von Kleinenberg in der Gemarkung Kleinenberg Flur 6, Flurstück 370 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Biotopkomplexes insbesondere für die vorkommenden lebensraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Bereich der Heideflächen,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Umgebung.

Es handelt sich um einen ehemaligen Sandsteinbruch am Semberg in Kleinenberg mit großflächiger Calluna-Heide sowie Birken-Eichenwald-Bereichen im Umfeld.

Teile des LB sind als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4419-013).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- sich ausdehnende Gehölze auf den Heidestandorten und Klippen dauerhaft zurückzudrängen,
- die Heideflächen durch angemessene Beweidung dauerhaft zu erhalten,
- in den Birken-Eichenwald-Bereichen die forstliche Nutzung aufzugeben,
- die Freizeitnutzung zu reduzieren.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.52 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Die Fehlbestockungen sind zu entfernen.

2.4.32 LB „Reingraben nördlich der Wüstung Versede“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Reingraben nördlich der Wüstung Versede in der Gemarkung Atteln

Flur 9, Flurstücke 4 tlw., 5, 46 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung des Magergrünland-Trockenrasenkomplexes als Lebensraum für lebensraumtypische wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop in einer intensiv genutzten Umgebung,
- aufgrund der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Es handelt sich um den schmalen Talgrund des Reingrabens nördlich der Wüstung Versede mit einer westexponierten steilen Hangfläche, auf der auf flachgründigen Standorten verbuschte Kalkmagerrasen zu finden sind.

Die Wüstung Versede ist ein Bodendenkmal (Code 4418-019).

Teile des LB sind als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (GB 4418-019).

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) Tiere oder Pflanzen einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- b) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder Silage, Gärreste oder Gülle auszubringen;
- c) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kierungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- d) das artenreiche Magergrünland mit einer intensiven und längerfristigen Koppelschafhaltung zu beweiden oder Nachtpferche für die Schafhaltung einzurichten.

Die Besatzdichte ist dem Aufwuchs anzupassen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- sich ausdehnende Gehölze außerhalb der bestehenden Gehölzbestände auf den Magerstandorten zurückzudrängen,
- Nährstoffeinträge aus den angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Extensivierung oder Einrichtung von Pufferstreifen zu reduzieren.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.55 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen).

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.

2.4.33 LB „Eichengruppe im Piepenbachtal“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Piepenbachtal nördlich von Dalheim in der Gemarkung Dalheim Flur 6, Flurstück 188 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumgruppe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop.

Es handelt sich um eine Gruppe aus drei Eichen auf einer Wiese im Piepenbachtal.

2.4.34 LB „Lindengruppe nördlich Dalheim“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Dalheim in der Gemarkung Dalheim Flur 6, Flurstück 19 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

Es handelt sich um eine Gruppe von 6 Linden in einer Wiesenfläche an der Straße „Mühlenfeld“.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Sicherstellung der Baumgruppe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild,
- aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop.

2.4.35 LB „Kastanienreihe am Kloster Dalheim“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Kloster Dalheim in der Gemarkung Dalheim

Flur 1, Flurstücke 256 tlw., 608 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung der Baumreihe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in einer intensiv genutzten Umgebung,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung der Baumreihe für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 8 Kastanien am Parkplatz Kloster Dalheim.

2.4.36 LB „Eichenhain am Kloster Dalheim“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Kloster Dalheim in der Gemarkung Dalheim

Flur 1, Flurstück 596 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung eines Gehölzbestandes als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung des Gehölzbestandes für das Landschaftsbild,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als kulturhistorisches Element.

Es handelt sich um einen Baumbestand überwiegend aus alten Eichen sowie einigen Eschen und Ahornbäumen entlang der westlichen Mauer des Klosters Dalheim.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- stehendes und liegendes Totholz auf der Fläche zu belassen,

Zur Durchführung der Maßnahme vgl. siehe Erläuterungen unter Kapitel 5; vgl. unter der Ziffer 5.1.64 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- die unter kulturhistorischen Gesichtspunkten nicht standorttypischen Bergahorne zu entnehmen und durch Neupflanzungen von Stieleichen zu ersetzen.

Bei den Bergahornen (*Acer pseudoplatanus*) handelt es sich um die Sorte „Atropurpureum“.

2.4.37 LB „Lindengruppe am Kloster Dalheim“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt an der Zufahrtstraße zum Kloster Dalheim in der Gemarkung Dalheim Flur 1, Flurstück 646 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung einer Baumgruppe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung des Gehölzbestandes für das Landschaftsbild,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als kulturhistorisches Element.

Es handelt sich um eine Gruppe von 5 Linden sowie einen Baumstumpf (Totholz).

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- stehendes Totholz auf der Fläche zu belassen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

2.4.38 LB „Baumgruppe am Kulturdenkmal Turmhügel“

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt westlich der Bundesstraße 68 in der Gemarkung Kleinenberg Flur 14, Flurstück 93 tlw.

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG, insbesondere auch

- zur Sicherstellung einer Baumgruppe als Lebensstätte von landschaftsraumtypischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung der positiven Wirkung des Gehölzbestandes für das Landschaftsbild,
- aufgrund der besonderen Bedeutung als kulturhistorisches Element.

Es handelt sich um eine Eichenbaumgruppe (28 Stück) am Bodendenkmal Turmhügel (Code 44119-013).

3. Zweckbestimmungen für Brachflächen

- entfällt-

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

(1) Für die nachfolgend in den Abschnitten 4.1 und 4.2 bezeichneten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen ist gemäß § 25 LG NRW die Verwendung bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung festgesetzt.

Die durch die Festsetzung betroffenen Flurstücke sind wie folgt angegeben: (Gemarkung, Flur, Flurstück).

(2) Gemäß § 35 Abs. 1 LG NRW sind diese besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit und Befreiungen

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Von den Geboten und Verboten der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann der Landesbetrieb Wald und Holz in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG sowie in Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

Angaben enthalten darüber hinaus auch die speziellen Verbote und Gebote in den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die besonderen Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet, handelt nach § 70 LG NRW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

4.1 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für die Erstaufforstungen

-entfällt-

4.2 Vorschrift oder Ausschluss bestimmter Baumarten für Wiederaufforstungen und / oder Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Auf den nachfolgend unter 4.2.1 bis 4.2.8 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Flächen sind bestimmte Baumarten für Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen und / oder eine bestimmte Form der forstlichen Endnutzung untersagt.

4.2.1 Waldfläche im LB 2.4.7 „Talzug Emders Bach mit Quelle“

Gemarkung: Herbram
Flur 5, Flurstück 94 tlw.
Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es handelt sich um eine Fichtenwaldparzelle im Umfeld eines Quellgewässers und eines Quellwaldes, die aus Gründen der Schutzwürdigkeit des Umfeldes und der Standorteigenschaften dauerhaft in Laubwald umzuwandeln ist.

4.2.2 Waldflächen im NSG 2.1.2 „Schmittwassertal“

Gemarkung: Herbram
Flur 12, Flurstücke 169 tlw., 545 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um zwei Erlen- und Eschenwaldflächen in der Aue des Schmittwassers, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW kartiert sind. Die Erlen- und Eschenauwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie. Die Bestände sind nach Entfernung der Fehlbestockung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.2.3 Waldflächen im NSG 2.1.4 „Eselsbett und Schwarzes Bruch“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 9, Flurstück 106 tlw.
Flur 10, Flurstücke 25, 166 tlw.

Es handelt sich um zwei Erlen- und Eschenwaldflächen in der Aue des Odenheimer Bachs im NSG 2.1.4 „Eselsbett – Schwarzes Bruch“.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Erlen- und Eschenauwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

4.2.4 Waldflächen im NSG 2.1.4 „Eselsbett und Schwarzes Bruch“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 10, Flurstück 118 tlw.
Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es handelt sich um zwei Waldparzellen im NSG 2.1.4 „Eselsbett – Schwarzes Bruch“, die aus Gründen der Schutzwürdigkeit des Umfeldes und der Standorteigenschaften dauerhaft als Laubwald entwickelt und erhalten bleiben sollen.

4.2.5 Waldflächen im NSG 2.1.1 „Sauertal“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 7, Flurstücke 753 tlw., 808, 809 tlw., 810 tlw., 811 tlw., 813 tlw., 815 tlw.
Flur 14, Flurstücke 29 tlw., 30 tlw., 68, 70, 563 tlw., 578 tlw., 579 tlw., 580 tlw., 583 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um Eschenwaldflächen entlang der Sauer südlich von Lichtenau, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW kartiert sind.

4.2.6 Waldflächen im NSG 2.1.7 „Sauerbachtal Bülheim“

Gemarkung: Kleinenberg
Flur 2, Flurstücke 11 tlw., 14 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 31 tlw., 37 tlw.
Flur 3, Flurstücke 10 tlw., 11 tlw., 54 tlw., 63 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um Erlen- und Eschenwaldflächen entlang der Sauer im NSG 2.1.7 „Sauerbachtal Bülheim“, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW kartiert sind. Die Erlen- und Eschenauwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.
Die Bestände sind nach Entfernung der Fehlbestockung der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

4.2.7 Waldflächen im LB 2.4.25 Geologischer Aufschluss Alte Eisenbahn

Gemarkung: Kleinenberg
Flur 3, Flurstücke 7 tlw., 8 tlw., 63 tlw.
Die Wiederaufforstung muss mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten vorgenommen werden.

Es handelt sich um die Fichtenwaldparzellen an der südlichen Hangkante des geologischen Aufschlusses. Die Böschungen und Felswände sind zumindest abschnittsweise freizustellen.

4.2.8 Waldflächen im NSG 2.1.11 „Schwarzbachtal“

Gemarkung: Blankenrode
Flur 4, Flurstück 23 tlw.
Die Bestände sind als Nichtwirtschaftswald der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Es handelt sich um die Erlen- und Eschenwaldflächen entlang des Glasebachs im NSG 2.1.11 „Schwarzbachtal“. Die Erlen- und Eschenauwälder sind prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.

5. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Durchführung der in diesem Landschaftsplan innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW im Regelfall dem Kreis Paderborn. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gemäß § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die weiteren Modalitäten zur Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen sind in den § 65 BNatSchG und §§ 38, 40 und 41 LG NRW geregelt. Der Kreis Paderborn strebt dabei in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen (gegebenenfalls auch im Rahmen von staatlichen Naturschutzprogrammen), in denen auch ein Interessenausgleich geregelt wird, mit den Grundstückseigentümern an. Entziehungen oder Belastungen der Eigentümer im Sinne des § 7 LG NRW sollen vermieden werden. Agrarstrukturelle Belange werden berücksichtigt.

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind untergliedert in Pflege-, Herrichtungs- und Biotopgestaltungs- bzw. Biotopanlagemaßnahmen einseits und Pflanzmaßnahmen andererseits. An Wirtschaftswegen soll vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung und einseitig - wenn möglich an der Westseite der Wege – gepflanzt werden (geringer Schattenwurf, Windschutz). Bei Ost-West-Verlauf der Wege ist die Pflanzung vorzugsweise auf der Südseite vorgesehen. Auch an Fließgewässern und Gräben ist nach Möglichkeit o.g. Maßgabe zugrunde gelegt worden.

Bei den Pflanzmaßnahmen kann zwischen den folgenden unterschieden werden:

- Baumreihen heimischer Laubgehölze;
- Obstbaumreihen;
- Anlage von Feldgehölzen;
- Anlage von Obstbaumbeständen;
- Anlage von Gehölzstreifen (ausgeführt als Strauch- oder Baumhecke);
- Ergänzungspflanzungen von Gehölzstreifen und Baumreihen:
Hier wird in der Festsetzungskarte der gesamte Abschnitt dargestellt, innerhalb dessen Gehölze zu ergänzen sind. Wie umfangreich die Pflanzung tatsächlich ist, wird entweder im Text zur Maßnahme dargestellt oder ist zum Zeitpunkt der Umsetzung vor Ort zu entscheiden;
- wechselweise Anlage von Gehölzstreifen und Krautsäumen:
Für diese Form der Pflanzung erfolgt eine einheitliche kartographische Darstellung, die jedoch so zu verstehen ist, dass unterschiedlich lange Gehölz- und Saumabschnitte einander abwechseln. Die Länge der Teilabschnitte ist im Text bei der jeweiligen Maßnahme angegeben. Die Saumabschnitte sollen durch unregelmäßige Mahd etwa alle 1 bis 3 Jahre offen gehalten werden.

Zusätzlich ist es in einigen Fällen vorgesehen, artenreiche Säume als Schutz- und Pufferstreifen zu schaffen. Die Säume sollen auch langfristig als gehölzfreie Säume erhalten bleiben. Dazu ist eine Pflegemahd im 1 - 3 jährigen Turnus erforderlich. Die Anlage der Säume soll allein durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (ohne Dünger- und Pestizideinsatz) erfolgen.

Es ist bei der Verwendung von Bäumen und Sträuchern zum einen die potenzielle natürliche Vegetation zu berücksichtigen. Diese benennt die Arten, die für den jeweiligen Standort (=Gesamtheit der natürlichen Umweltfaktoren) nicht nur tauglich sind, sondern diesem in optimaler Weise entsprechen und die zudem im Planungsraum als heimisch gelten. Zum anderen ist das Vorkommensgebiet der verwendeten Pflanzenarten zu berücksichtigen. Dieses bezieht die Vielzahl von Wachsfaktoren sowie die ursprünglichen Eigenarten von Lebensräumen und Landschaften mit ein und beugt so einer Florenverfälschung vor. Die Verwendung von gebiets-eigenen Gehölzen sorgt der Umsetzung des § 40 Abs. 4 BNatSchG (Genehmigungspflicht für

Pflanzungen außerhalb ihres Vorkommensgebietes zum 01. März 2020) vor. Lichtenau liegt im Herkunftsgebiet 4 „Westfälisches Bergland“.

Einen Sonderfall stellt die Pflanzung oder Ergänzung von Obstbaumbeständen dar. Sie dienen der Erhaltung von alten Sorten und traditioneller Kulturlandschaft und können im Sinne des BNatSchG nicht gebietseigen sein.

Um auch bei krautigen Pflanzen die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzen vorzubeugen, ist auch bei Ansaaten von Krautsäumen u. ä. die regionale Herkunft zu berücksichtigen. Lichtenau liegt hier in der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“.

Für die Anpflanzungen sollen in der Regel Sträucher (im Mittel 3- bis 5-triebig, 100-150 cm) verwendet werden. Bei der Anlage von Obstbaumreihen und Obstbaumbeständen sollen möglichst Sorten lokaler Herkunft verwendet werden. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt in der Regel 150 cm, bei Baumreihen soll in der Regel ein Pflanzabstand von 10 bis 15 m eingehalten werden.

Hinweis:

Alle nach Maßgabe dieses Landschaftsplans in Zukunft durchzuführenden Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, sind gemäß § 47 LG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Sie dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und bestimmungsmäßige Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der speziell in diesem Landschaftsplan unter Ziffer 1 dargestellten Entwicklungsziele werden gemäß § 26 LG NRW die folgenden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ggf. weitere in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzte Maßnahmen ebenfalls der Verwirklichung der Entwicklungsziele dienen. Weitere Maßnahmen sind insofern möglich, wünschenswert oder auch notwendig.

Die durch die Festsetzungen betroffenen Flurstücke sind jeweils wie folgt angegeben: (Gemarkung, Flur, Flurstück).

Wird die Verwendung von Baum- und Straucharten bestimmter Pflanzenlisten festgesetzt, so bedeutet:

Pflanzenliste I

Perlgras-Buchenwald / Waldmeister-Buchenwald / artenarmer Hainsimsen-Buchenwald

- **Hauptbaumarten:** Buche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Bergulme (*Ulmus glabra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)

Pflanzenliste II

Artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald

- **Hauptbaumarten:** Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Buche (*Fagus sylvatica*)

- **Straucharten:** Hasel (*Corylus avellana*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Salweide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Schlehe (*Prunus spinosa*).

5.1 Herrichtung von Grundstücken durch Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und / oder Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sowie sonstige Pflegemaßnahmen

Auf den nachfolgend unter Ziffer 5.1.1 bis 5.1.67 genannten Flächen sind die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und / oder die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bzw. sonstige Pflegemaßnahmen festgesetzt.

5.1.1 Pflege und Ergänzung eines Waldrandes

Gemarkung: Herbram
Flur 5, Flurstück 94 tlw.

Die vorhandene Baumreihe am Waldrand ist freizustellen und dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern; der begleitende Krautsaum ist extensiv zu pflegen.

5.1.2 Pflege von Magergrünland am LB 2.4.1 „Grünland-Gebüschkomplex nordwestlich Reischlagsberg“

Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstücke 6 tlw., 7 tlw.

Auf den mageren Grünlandflächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen. Die Flächen sind extensiv zu beweidern oder alternativ zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, Gehölze an den Flächenrändern und Geländekanten zu erhalten und dauerhaft größere Magergrünlandflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.3 Pflege eines extensiv genutzten Krautsaumes

Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 26 tlw.

Am westlichen Rand eines Weges ist ein maximal 20 m breiter und etwa 120 m langer Krautsaum einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen und das Mähgut abzufahren. Der Saum ist dauerhaft zu erhalten.

5.1.4 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 26 tlw.

Am östlichen Rand des unter Ziffer 5.1.4 genannten Krautsaumes sind Müllablagerungen von Holz und landwirtschaftlichen Produktresten dauerhaft zu entfernen.

5.1.5 Herrichtung des Erdfalls LB 2.4.3 „Erdfall Henneckes Kuhle“

Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 9 tlw.

Um das Feldgehölz des „Erdfalls Hennekens Kuhle“ ist ein etwa 55 m langer und mindestens 5 m breiter Krautsaum zu den umliegenden Ackerflächen anzulegen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Ablagerungen im Bereich des Feldgehölzes sind zu entfernen, standortfremde Gehölze umzuwandeln sowie der Zaun instand zu setzen.

5.1.6 Beseitigung von Ablagerungen im LB 2.4.6 „Obstwiese und Gebüschkomplex nördlich von Herbram“

Gemarkung: Herbram
Flur 4, Flurstücke 68, 69

Ablagerungen von Erdaushub, Bauschutt und Grünabfällen im LB 2.4.6 sind zu entfernen.

5.1.7 Umwandlung eines standortfremden Fichtengehölzes

Gemarkung: Herbram
Flur 11, Flurstück 18

Im Niederungsbereich des Enderbachs ist ein nicht standortgerechter Fichtenbestand in standortheimische Laubgehölze umzuwandeln.

5.1.8 Anlage eines Uferrandstreifens

Gemarkung: Herbram

Flur 11, Flurstücke 42 tlw., 177 tlw., 184 tlw., 197 tlw., 219 tlw., 283 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 331 tlw.

An einem Talzug nordöstlich von Herbram ist beidseits des Gewässers ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

5.1.9 Anlage eines Uferrandstreifens

Gemarkung: Herbram

Flur 12, Flurstücke 149 tlw., 155 tlw., 429 tlw., 430 tlw., 547 tlw.,

An einem nördlichen Zulauf des Schmittwassers östlich Herbram ist beidseits des Gewässers ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

5.1.10 Anlage und Pflege eines Krautsaumes

Gemarkung: Herbram

Flur 9, Flurstücke 24 tlw., 38 tlw.

Entlang der Flurstücksgrenzen einer Obstwiese sind insbesondere zu den angrenzenden Ackerlagen auf einer Länge von 375 m krautreiche Säume zu entwickeln bzw. zu ergänzen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen.

5.1.11 Freistellen eines Quellbereichs, Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Herbram

Flur 12, Flurstück 387 tlw.

Gemarkung: Asseln

Flur 4, Flurstück 82 tlw.

In einem Quellbereich südlich der Buchliethwiesen sind Grünschnittablagerungen und sonstige Verfüllungen aus der Abflussrinne des Gewässers zu entfernen.

5.1.12 Anlage von Uferrandstreifen

Gemarkung: Asseln

Flur 4, Flurstücke 55 tlw., 153 tlw., 156 tlw.

Entlang eines südlichen Zuflusses zum Glasewasser nördlich Asseln ist beidseits des Gewässers ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

5.1.13 Umwandlung standortfremder Gehölze in der Aue des Schmittwassers

Gemarkung: Asseln

Flur 2, Flurstück 72 tlw.

Standortfremde Nadelgehölze an einem Freizeitgrundstück in der Aue des Schmittwassers sind durch standortheimische Laubgehölze zu ersetzen.

5.1.14 Anlage von Uferrandstreifen am Schmittwasser östlich Asseln

Gemarkung: Asseln

Flur 4, Flurstücke 97 tlw., 152 tlw.

Im Bereich einer Ackerfläche in der Aue des Schmittwassers östlich von Asseln ist westlich des Gewässers ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

Die angrenzende Ackerfläche ist nach Möglichkeit in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

5.1.15 – entfällt –

5.1.16 Pflege von Magergrünland im LB 2.4.11 „Stöckersbuschberg“

Gemarkung: Grundsteinheim
Flur 5, Flurstück 303 tlw.

Auf den mageren Grünlandflächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen, die Gehölze sind in ihrer derzeitigen Ausdehnung zu erhalten. Die Flächen sind extensiv zu beweiden, wobei auf eine längerfristige Koppelschafhaltung zu verzichten ist. Alternativ sind die Flächen zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, Gehölze an den Flächenrändern und Geländekanten zu erhalten und dauerhaft größere Magergrünlandflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.17 Pflege einer Kopfbaumreihe und eines Saums am Schmittwasser

Gemarkung: Hakenberg
Flur 3, Flurstück 246 tlw.

Entlang eines Grabens als Zulauf zum Schmittwasser zwischen Asseln und Hakenberg ist eine Saumstruktur auf einer Breite von etwa 10 m und einer Länge von etwa 120 m zu ergänzen, der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen. Die Kopfbaumreihe ist durch regelmäßiges, fachgerechtes Schneiteln (etwa alle 7 Jahre) zu pflegen.

5.1.18 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Hakenberg
Flur 3, Flurstück 20 tlw.

Entlang einer Böschungskante südlich von Hakenberg sind Ablagerungen insbesondere von Gehölzschnitt zu entfernen. Die Böschung, dort stockende Gehölze sowie Saumstrukturen auf der Böschung sind dauerhaft zu erhalten.

5.1.19 Umwandlung eines standortfremden Fichtengehölzes

Gemarkung: Hakenberg
Flur 3, Flurstücke 67 tlw, 75 tlw.

Östlich von Hakenberg ist ein in der Aue des Schmittwassers stockendes Feldgehölz (insbesondere Fichten) dauerhaft in ein Gehölz aus standortheimischen Laubgehölzen umzuwandeln.

5.1.20 Pflege von Kalkmagerrasen im „Ottenrot“ nordöstlich Ebbinghausen

Gemarkung: Ebbinghausen
Flur 1, Flurstück 348 tlw.

Nordöstlich von Ebbinghausen ist auf einer Restfläche von Kalkmagerrasen aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen. Die Flächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ einmal jährlich mit einer Pflegemahd zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, dauerhaft größere Flächen von Kalkmagerrasen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.21 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Atteln
Flur 4, Flurstück 59 tlw.

An der Kreisstraße 1 südlich von Ebbinghausen ist das dort gelagerte alte Ackergerät, landwirtschaftliche Produktreste, Grünschnitt sowie sonstiger Unrat dauerhaft zu entfernen.

5.1.22 Pflege von Grünland im LB 2.4.14 „Grünland-Hecken-Komplex mit Wacholder“

Gemarkung: Ebbinghausen
Flur 2, Flurstück 69 tlw.

Im LB 2.4.14 sind die Grünlandflächen zwischen den Terrassenkanten dauerhaft von Bewuchs freizuhalten und extensiv als Grünland zu bewirtschaften (extensive Beweidung oder alternativ 2-malige Mahd, frühestens nach dem 15. Juni). Die auf der Fläche stockenden Wacholder sind dauerhaft zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu sichern.

5.1.23 Beseitigung von Müllablagerungen im LB 2.4.15 „Doline mit Feldgehölz nordwestlich Lichtenau“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 3, Flurstück 36 tlw.

Ablagerungen von Bauschutt, Müll sowie Grün- und Holzabfällen in der Doline und am nördlichen und östlichen Rand sind zu entfernen.

5.1.24 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstück 219 tlw.

Ablagerungen von Bauschutt und anderem Unrat an einer Böschung an der Straße „Am Schurenberg“ westlich des Kulturdenkmals Kerkdorp sind dauerhaft zu entfernen.

5.1.25 Freistellung einer Hainbuche im LB 2.4.16 „Wüstung Kerkdorp“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstück 138 tlw.

Die Hainbuche, die im Süden des Gehölzes stockt, ist aufgrund ihres herausragenden Habitus in einem Radius von 20 m um den Stammfuß von umgebenden Gehölzen freizustellen.

5.1.26 Pflege von Magergrünland im LB 2.4.18 „Magerweiden-Hang Schurenberg“

Gemarkung: Hakenberg
Flur 1, Flurstück 79 tlw.
Flur 2, Flurstücke 42 tlw., 67 tlw.

Auf den mageren Grünlandflächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen, die Gehölze sind in ihrer derzeitigen Ausdehnung zu erhalten. Die Flächen sind extensiv zu beweidern, wobei auf eine längerfristige Koppelschafhaltung zu verzichten ist. Alternativ sind die Flächen zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, Gehölze an den Flächenrändern und Geländekanten zu erhalten und dauerhaft größere Magergrünlandflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken. Angrenzende Ackerflächen sollten nach Möglichkeit in ihrer Nutzung extensiviert werden, um den Nährstoffeintrag in die Magergrünlandflächen zu reduzieren.

5.1.27 Beseitigung von Müllablagerungen im LB 2.4.18 „Magerweiden-Hang Schurenberg“

Gemarkung: Hakenberg
Flur 2, Flurstück 67 tlw.

Ablagerungen von Bauschutt, Bodenaushub, Müll, Grün- und Holzabfällen sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Bereich des nördlichen Teilstücks einer Geländesenke sind zu entfernen.

5.1.28 Anlage eines Krautsaums am Binsensumpf „Üp den Brauke“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstücke 264 tlw., 265 tlw.

Entlang eines quelligen Binsensumpfes ist ein mindestens 5 m breiter Krautsaum zu den umliegenden Ackerflächen anzulegen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

5.1.29 Pflege der Binsensümpfe und Feuchtbrachen „Steinbühl“

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstück 78 tlw.
Flur 9, Flurstück 73 tlw.

Die Grünlandflächen im Bereich Steinbühl sind extensiv zu beweiden und ggf. durch eine anschließende Mahd zu pflegen. Die Bewirtschaftung ist auch in angrenzenden Flächen zu extensivieren, um eine Düngerdift in die binsengeprägten Sumpfbereiche zu reduzieren.

5.1.30 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Henglarn
Flur 1, Flurstück 116 tlw.

Ablagerungen von Bauschutt, Müll, Grün- und Holzabfällen sowie Reifen am Rande eines Freizeitgrundstücks und ehemaligen Steinbruchs am Hengler Berg sind zu entfernen.

5.1.31 Pflege von Magergrünland im Inselgrund

Gemarkung: Henglarn
Flur 2, Flurstücke 15 tlw., 151 tlw.

Die mageren Grünlandflächen und Reste von Kalkhalbtrockenrasen sind zu entbuschen und dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Gebüsche und heckenartige Strukturen sollen an den Flächengrenzen oder Geländekanten erhalten bleiben. Die Grünlandflächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, Gehölze an den Flächenrändern und Geländekanten zu erhalten und dauerhaft größere Magergrünlandflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.32 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Henglarn
Flur 2, Flurstück 97 tlw.

Ablagerungen von Bauschutt, Reifen und sonstigem Unrat im Bereich eines Feldgehölzes an einer Doline am Ettlerberg sind dauerhaft zu entfernen; der Zaun ist instand zu setzen.

5.1.33 Beseitigung von Neophytenvegetation am Blumenberg

Gemarkung: Atteln
Flur 5, Flurstück 46 tlw.

Der Bestand der neophytischen Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) ist durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu entfernen.

5.1.34 Pflege von Grünlandflächen und Hecken am Blumenberg

Gemarkung: Atteln
Flur 5, Flurstücke 39 tlw., 40, 41 tlw., 196 tlw., 323 tlw.

Die Grünlandflächen zwischen den Heckenstrukturen sind im oberen Teil wieder herzustellen und insgesamt dauerhaft extensiv zu bewirtschaften, um Gehölzaufwuchs auf den Grünlandflächen entgegenzuwirken. Die Hecken sind durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen dauerhaft zu pflegen, standortfremde Gehölze sind zu entfernen.

5.1.35 Pflege von Kalkhalbtrockenrasen im LB 2.4.23 „Dissenberg“

Gemarkung: Husen
Flur 3, Flurstück 16 tlw.

Am Dissenberg ist auf einer Restfläche von Kalkhalbtrockenrasen Gehölzaufwuchs zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen. Die Flächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ einmal jährlich mit einer Pflegemahd zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, dauerhaft größere Flächen von Kalkmagerrasen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.36 Anlage und Pflege eines Krautsaumes

Gemarkung: Lichtenau
Flur 18, Flurstück 64 tlw.

Nordöstlich des Depentals sind an einer Hangkante krautreiche Saumstrukturen zu entwickeln und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen. Die zwischen den Geländekanten liegenden Flächen sind als Grünland zu entwickeln und extensiv zu pflegen.

5.1.37 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstück 295 tlw.

Am Alten Postweg südöstlich von Lichtenau sind Ablagerungen von Bauschutt und sonstigem Unrat dauerhaft zu entfernen.

5.1.38 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstücke 165 tlw., 177 tlw.

Am Alten Postweg südöstlich von Lichtenau sind Ablagerungen von Grün- und Holzabfällen sowie von Hausmüll innerhalb eines Gehölzbestandes dauerhaft zu entfernen.

5.1.39 Pflege einer Heidefläche südlich Gut Bülheim

Gemarkung: Kleinenberg
Flur 2, Flurstück 37 tlw.

Südlich des Gutes Bülheim ist eine kleine Heidefläche zu entbuschen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

5.1.40 Beseitigung von Müllablagerungen an der Kreisstraße 20

Gemarkung: Henglarn
Flur 4, Flurstück 272 tlw.

Südlich von Henglarn sind an der Kreisstraße 20 Ablagerungen von Grün- und Holzabfällen dauerhaft zu entfernen.

5.1.41 Beseitigung von Müllablagerungen im Siebental

Gemarkung: Henglarn
Flur 5, Flurstück 29 tlw.

Im Siebental sind am südwestlichen Randbereich Ablagerungen von Grünabfällen dauerhaft zu entfernen.

5.1.42 Anlage und Pflege eines Krautsaumes am Siebental

Gemarkung: Henglarn
Flur 5, Flurstück 120

Am südlichen Rand des Siebentals ist ein Krautsaum entlang einer Geländesenke auf einer Länge von etwa 70 m und einer Breite von mindestens 5 m zu ergänzen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.43 Pflege eines Kalkhalbtrockenrasens am Rötgrund

Gemarkung: Henglarn
Flur 4, Flurstück 375 tlw.

Am Rötgrund südlich von Henglarn ist auf einer Restfläche von Kalkhalbtrockenrasen Gehölzaufwuchs zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen. Die Flächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ einmal jährlich mit einer Pflegemahd zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, dauerhaft größere Flächen von Kalkmagerrasen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.44 Anlage von Uferrandstreifen am Reingraben und am Bündelreingraben

Gemarkung: Atteln
Flur 7, Flurstücke 34 tlw., 35 tlw., 46 tlw., 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 123 tlw., 139 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 216 tlw., 218 tlw., 220 tlw., 222 tlw., 227 tlw., 243 tlw., 256 bis 267 alle tlw., 289 tlw., 374 tlw.

Entlang des Reingrabens und des Bündelreingrabens südlich von Atteln ist entlang der Gewässer auf der wegeabgewandten Seite ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

Die angrenzenden Ackerflächen sind nach Möglichkeit in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

5.1.45 Pflege eines Krautsaums nördlich des Depentals

Gemarkung: Husen
Flur 4, Flurstück 35

An einer Hangkante nördlich des Depentals am Muchtweg ist ein Krautsaum auf einer Länge von etwa 200 m dauerhaft zu erhalten und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.46 Pflege eines Krautsaums im Depental

Gemarkung: Husen
Flur 5, Flurstück 5 tlw., 8 tlw.

Im Grünland geprägten östlichen Teil des Depentals sind an einer südlichen Hangkante der vorhandene Krautsaum sowie einzelne Gehölze zu erhalten. Der Saum mit einer Länge von etwa 230 m ist einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.47 Rückbau / naturnaher Umbau eines Fischteiches

Gemarkung: Holtheim
Flur 6, Flurstück 13 tlw.

Ein Fischteich im Niederungsbereich des Holtheimer Baches ist zurückzubauen oder naturnah umzugestalten, eine offene Rohrleitung sowie standortfremde Gehölze sind zu entfernen.

5.1.48 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Holtheim
Flur 6, Flurstück 50 tlw.

Entlang eines Talzuges westlich von Holtheim sind umfangreiche Ablagerungen von Grün- und Holzabfällen, Bauschutt, Erde und sonstigem Unrat zu entfernen.

Im Bereich des Talzuges befindet sich das Bodendenkmal Wüstung Sewardessen (Code 4419-00604).

5.1.49 Anlage von Uferrandstreifen

Gemarkung: Kleinenberg

Flur 9, Flurstücke 87 tlw., 150 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 153 tlw., 154, 155 tlw., 156 tlw., 157 tlw., 160 tlw., 312 tlw.

Entlang eines Grabens in der Flurbezeichnung Melkenborn östlich von Holtheim ist ein Uferrandstreifen insbesondere zu den Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

Die angrenzenden Ackerflächen sind nach Möglichkeit in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

5.1.50 Pflege von Feuchtgrünland westlich des Ettbergs

Gemarkung: Kleinenberg

Flur 9, Flurstücke 112 tlw., 138 tlw.

Die Feuchtgrünlandflächen nördlich und südlich des Grabens sind extensiv zu bewirtschaften (Beweidung sowie ggf. ergänzende Pflegemahd).

Der Fischteich sowie das angrenzende Freizeitgelände sind nach Möglichkeit zurückzubauen und in die Flächen zu integrieren.

5.1.51 Pflege von Magergrünland und Trockenrasen im Umfeld des LB 2.4.30 „Kleingewässer an der Bundesstraße 68“

Gemarkung: Kleinenberg

Flur 8, Flurstück 8 tlw.

Auf den flachgründigen Felsstandorten südlich und östlich des Kleingewässers an der Bundesstraße 68 sind die vorhandenen Silikattrockenrasen und andere magere Vegetationsgesellschaften dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die nördlich angrenzende Magergrünlandfläche ist extensiv zu beweiden oder alternativ zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.52 Pflege von Heideflächen im LB 2.4.31 „Semberg“

Gemarkung: Kleinenberg

Flur 6, Flurstück 370 tlw.

Die Heideflächen im LB 2.4.31 sind dauerhaft durch angemessene Beweidung zu erhalten und von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Zum Schutz der wertvollen Vegetationsbestände sollte die Freizeitnutzung am Semberg weiter reduziert werden.

5.1.53 Pflege eines Krautsaumes

Gemarkung: Kleinenberg

Flur 5, Flurstücke 46 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw.

An der Inselstraße am östlichen Ortsrand von Kleinenberg ist auf der nördlichen Böschung ein etwa 280 m langer Krautsaum zu erhalten und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren. Der Saum ist dauerhaft zu erhalten.

5.1.54 Entfernung von Nadelgehölzen im NSG 2.1.10 „Geimer Berg“

Gemarkung: Atteln

Flur 12, Flurstücke 7, 72, 88 tlw., 108 tlw.

Gemarkung: Henglarn

Flur 10, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 39 tlw.

Im Naturschutzgebiet 2.1.10 „Geimer Berg“ sind standortfremde Nadelgehölzbestände zu entfernen und entsprechend der Standortbedingungen zu Magergrünland bzw. zu Halbtrockenrasen zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

5.1.55 Pflege von Magergrünland im LB 2.4.32 „Reingraben nördlich der Wüstung Versede“

Gemarkung: Atteln

Flur 9, Flurstücke 4 tlw., 5, 46 tlw.

Entlang des Reingrabens nördlich der Wüstung Versede ist an einer steilen Hangkante auf Restflächen von Kalkhalbtrockenrasen Gehölzaufwuchs zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen. Diese sowie angrenzende Magerweiden sind extensiv zu beweiden oder alternativ einmal jährlich mit einer Pflegemahd zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, dauerhaft größere Flächen von Kalkmagerrasen und mageren Wiesenflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.56 Pflege von Magergrünland nördlich der Eselsschlucht

Gemarkung: Atteln

Flur 10, Flurstücke 95 tlw., 96

Nördlich der Eselsschlucht ist an einem Hangbereich auf mageren Wiesenstandorten sowie Restflächen von Kalkhalbtrockenrasen Gehölzaufwuchs zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen. Die Flächen sind vorzugsweise einmal jährlich zu mähen (ggf. mit Nachbeweidung), wenn notwendig sind ergänzend Pflegeschnitte durchzuführen; das Mähgut ist abzufahren.

Ziel ist es, dauerhaft größere Flächen von Kalkmagerrasen und mageren Wiesenflächen offenzuhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken.

5.1.57 Anlage und Pflege von Krautsäumen im Sensgrund

Gemarkung: Atteln

Flur 10, Flurstücke 16 tlw., 75 tlw., 82 tlw., 84 tlw.

Im Sensgrund ist an der östlichen Böschungsoberkante des Gewässerbettes ein mindestens 5 m breiter Krautsaum zu den umliegenden Ackerflächen anzulegen und einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.58 Anlage eines Uferrandstreifens am Reingraben südlich der Wüstung Versede

Gemarkung: Atteln

Flur 9, Flurstücke 51 tlw., 52 tlw.

Entlang des Reingrabens ist südlich der Wüstung Versede auf den Ackerflächen zugewandten Seiten des Gewässers ein Uferrandstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m der Sukzession zu überlassen und alle 2 - 3 Jahre nach dem 15. September zu mähen.

5.1.59 Beseitigung eines Rohrdurchlasses am Reingraben östlich Kottenberg

Gemarkung: Atteln

Flur 9, Flurstück 62 tlw.

Die Verrohrung des Reingrabens in einer Grünlandfläche östlich des Kottenbergs ist zu entfernen.

5.1.60 Erhalt und Pflege eines Grasweges mit angrenzendem Krautsaum

Gemarkung: Dalheim
Flur 1, Flurstück 222 tlw.

Nördlich des Böckergrundes ist ein Grasweg mit angrenzendem Krautsaum auf einer Länge von etwa 200 m dauerhaft zu erhalten. Der Krautsaum ist einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.61 Pflege von Magergrünland südöstlich des Nordholzes

Gemarkung: Husen
Flur 13, Flurstück 9 tlw.

Auf einer dem Nordholz westlich Dalheim vorgelagerten Hangfläche sind auf mageren Wiesenstandorten aufkommende Gehölze dauerhaft zurückzudrängen. Gebüsche und heckenartige Strukturen sollen an den Flächengrenzen oder Geländekanten erhalten bleiben. Die Grünlandflächen sind extensiv zu beweiden oder alternativ zweimal jährlich nach dem 15. Juni zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.62 Erhalt und Pflege eines Grasweges mit angrenzendem Krautsaum

Gemarkung: Dalheim
Flur 6, Flurstücke 2 tlw., 129 tlw., 172 tlw., 176 tlw.

Westlich Dalheim ist ein Grasweg mit angrenzendem Krautsaum auf einer Länge von etwa 600 m dauerhaft zu erhalten. Der Krautsaum ist einmal jährlich nach dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

5.1.63 Beseitigung von Müllablagerungen

Gemarkung: Dalheim
Flur 6, Flurstück 22

Nördlich Dalheim zwischen Weg und Piepenbachufer sind Ablagerungen von Grünabfällen und Müll dauerhaft zu entfernen.

5.1.64 Entfernung nicht standortgerechter Gehölze im LB 2.4.36 „Eichenhain am Kloster Dalheim“

Gemarkung: Dalheim
Flur 1, Flurstück 596 tlw.

Nicht standorttypische Bergahorne sind im Bereich des Eichenhains am Kloster Dalheim zu entnehmen.

5.1.65 Aufgabe der Weidenutzung am Ufer der Altenau

Gemarkung: Blankenrode
Flur 1, Flurstücke 2 tlw., 88 tlw.
Flur 2, Flurstück 28 tlw.

Im Bereich der Sieserwiesen und der Biekewiesen ist eine Beweidung im Bereich der Ufer der Altenau zu unterbinden, um Ufervertritt durch Weidetiere zu vermeiden.

5.1.66 Rückbau / naturnaher Umbau von Fischteichen im NSG 2.1.9 „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“

Gemarkung: Blankenrode
Flur 1, Flurstück 89 tlw.

Die Fischteichanlage im Niederungsbe-
reich der Altenau nördlich Sieserkamp ist
zurückzubauen oder naturnah umzuge-
stalten.

5.1.67 Rückbau / naturnaher Umbau von Fischteichen im NSG 2.1.9 „Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal“

Gemarkung: Blankenrode
Flur 6, Flurstücke 1020 tlw., 1023 tlw.

Die Fischteichanlage im Niederungsbe-
reich der Altenau nördlich von Blanken-
rode ist zurückzubauen oder naturnah
umzugestalten.

5.2 Anpflanzung und Ergänzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, Baumgruppen, Obstbaumbeständen und Einzelbäumen

Es gilt die Festsetzung, die nachfolgend unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.72 genannten Gehölze anzupflanzen und ihren Fortbestand durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern.

Bei den bestehenden und neu festgesetzten Hecken und Gehölzstreifen ist es wünschenswert, beidseitig einen Streifen aus der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung zu nehmen.

- 5.2.1** Baumreihe aus kleinkronigen, heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 430 m an einem Feldweg nördlich Grundsteinheim; Baumabstand 10-12 m; Gemarkung: Grundsteinheim
Flur 1, Flurstück 24
- 5.2.2** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Feldahorn auf einer Länge von 750 m an einem Feldweg nördlich Grundsteinheim in Gruppen; Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 27
- 5.2.3** Baumreihe aus Bergahorn als Fortsetzung einer Baumreihe auf einer Länge von 140 m an der östlichen Seite eines Feldweges nördlich von Grundsteinheim; Baumabstand 10 - 15 m; Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 27
- 5.2.4** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Spitzahorn auf einer Länge von 260 m an der Westseite eines Feldweges nördlich Grundsteinheim; Gemarkung: Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 31
- 5.2.5** Obstbaumwiese von ca. 1,0 ha an südlichem Oberhang des LB 2.2.4 östlich des Reischlagsbergs mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten, Baumabstand 8 - 10 m ergänzen; Gemarkung Herbram
Flur 9, Flurstück 43
- 5.2.6** Baumreihe aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 590 m an der Nordseite des Maiwegs nördlich Grundsteinheim; Gemarkung: Grundsteinheim
Flur 1, Flurstück 116
Gemarkung Iggenhausen
Flur 9, Flurstück 44
- 5.2.7** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Linden auf der Westseite eines Feldweges am Imberg nördlich von Herbram auf einer Länge von 360 m; Gemarkung Herbram
Flur 11, Flurstück 329
- 5.2.8** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Kirschen auf einer Länge von 120 m an der Ostseite eines Feldweges östlich Herbram; Gemarkung Herbram
Flur 11, Flurstück 195

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.9** Ergänzungspflanzung in einer Obstwiese mit ca. 0,7 ha an einem Hang südlich der Erddeponie zwischen Herbram und Iggenhausen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten, Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Herbram
Flur 9, Flurstück 24 tlw.
- 5.2.10** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit ca. 1,3 ha an einem Hang nördlich Asseln an der Straße „Zum Karlsberg“ mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten, Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Asseln
Flur 4, Flurstücke 136, 158, 160
- 5.2.11** Baumreihe aus kleinkronigen heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 480 m an einem Feldweg zwischen Asseln und Iggenhausen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Iggenhausen
Flur 12, Flurstück 3
- 5.2.12** Einzelbaumpflanzung eines großkronigen heimischen Laubbaumes der Pflanzenliste I als Hochstamm an einer Wegekreuzung westlich des Heggehofes und Asseln;
Stammumfang mindestens 20 - 22 cm;
Gemarkung: Asseln
Flur 3, Flurstück 40
- 5.2.13** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit ca. 0,1 ha am östlichen Ortsrand von Asseln mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten, Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Asseln
Flur 1, Flurstücke 255 tlw., 384 tlw.
- 5.2.14** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit ca. 1,2 ha im LB 2.4.9 „Obstwiese Ludwigskrug“ westlich Grundsteinheim mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten;
Gemarkung Grundsteinheim
Flur 5, Flurstück 283 tlw.
- 5.2.15** Ergänzungspflanzung einer Obstwiese mit ca. 0,8 ha am LB 2.4.10 „Buchhorn“ westlich der Bundesstraße 68 mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten;
Gemarkung Lichtenau
Flur 3, Flurstück 134 tlw.
- 5.2.16** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 850 m an der Westseite des Iggenhauser Weges zwischen Iggenhausen und Lichtenau; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen, Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Grundsteinheim
Flur 4, Flurstück 200
Gemarkung: Iggenhausen
Flur 12, Flurstück 73
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.17** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Obstbaumreihe auf einer Länge von 900 m an der Westseite der Straße „Auf dem Kleefeld“ zwischen Grundsteinheim und Lichtenau; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen, Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Lichtenau
Flur 2, Flurstück 264
Flur 3, Flurstück 12
- 5.2.18** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Eschen, Kirschen) aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 620 m an der Nordseite der Straße „Grüne Feld“ westlich zwischen Asseln und Hakenberg; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen, Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Asseln
Flur 2, Flurstück 264
Flur 6, Flurstück 50
- 5.2.19** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken der wechselnd beidseitigen Baumreihe an der Landesstraße 817 zwischen Asseln und Lichtenau mit Linden auf einer Länge von 2.100 m;
Gemarkung: Asseln
Flur 6, Flurstück 47
Gemarkung: Hakenberg
Flur 1, Flurstück 1
Gemarkung: Lichtenau
Flur 4, Flurstück 133
Flur 5, Flurstück 453
- 5.2.20** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Linden auf einer Länge von 980 m an der Westseite eines Feldweges zwischen Asseln und Lichtenau ; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5-8 Bäumen, Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Asseln
Flur 6, Flurstück 27
Gemarkung: Hakenberg
Flur 1, Flurstück 58
- 5.2.21** Baumreihe aus Obstbäumen auf einer Länge von 540 m an der Westseite eines Feldweges nördlich des Schurenbergs südwestlich von Hakenberg; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Hakenberg
Flur 2, Flurstück 5
- 5.2.22** 2-reihiger Gehölzstreifen auf einer Hangkante mit einer Länge von 90 m und einer Breite von 3,5 m aus Straucharten der Pflanzenliste II südlich von Asseln;
Gemarkung Asseln
Flur 2, Flurstücke 219, 350
- 5.2.23** Ergänzungspflanzung einer Obstbaumreihe (Kirschen) in den Bestandslücken auf der Nordseite der Straße „Zum Walde“ am nördlichen Siedlungsrand von Hakenberg auf einer Länge von 300 m; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Hakenberg
Flur 3, Flurstück 134
Flur 4, Flurstück 43
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.24** Ergänzungspflanzung einer Obstwiese mit ca. 0,15 ha südöstlich von Hakenberg mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten; Pflanzabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Hakenberg
Flur 4, Flurstück 336 tlw.
- 5.2.25** Ergänzungspflanzung als Fortsetzung der südlich angrenzenden Obstbaumreihe mit Kirschen auf einer Länge von 180 m am östlichen Rand des Minstals ; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 3, Flurstück 44
- 5.2.26** Ergänzungspflanzung als Fortsetzung der nördlich und westlich angrenzenden Obstbaumreihe auf einer Länge von 880 m westlich des Waldbestandes Atteler Ort ; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 9, Flurstück 49
Gemarkung: Atteln
Flur 2, Flurstück 44
- 5.2.27** Ergänzungspflanzung einer Obstwiese mit ca. 0,8 ha am nordwestlichen Ortsrand von Ebbinghausen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten; Pflanzabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Ebbinghausen
Flur 1, Flurstücke 33 tlw., 318 tlw.
- 5.2.28** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit ca. 0,8 ha am südöstlichen Ortsrand von Ebbinghausen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten; Pflanzabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Ebbinghausen
Flur 1, Flurstück 301 tlw., 362 tlw.
- 5.2.29** Ergänzungspflanzung einer Obstwiese mit ca. 0,6 ha südlich Ebbinghausen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten; Pflanzabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Ebbinghausen
Flur 2, Flurstücke 155 tlw., 158
- 5.2.30** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Linde, Esche, Hainbuche) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.080 m an der Südseite der Straße „Attelner Berg“ westlich von Lichtenau;
Baumabstand 10 - 15 m;
Gemarkung: Ebbinghausen
Flur 2, Flurstück 114
- 5.2.31** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Kirsche, Linde, Spitzahorn) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.200 m an der Südseite des „Meilensteinwegs“ nordwestlich von Lichtenau; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Lichtenau
Flur 3, Flurstück 44
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.32** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken der Allee an der Bundesstraße 68 südöstlich von Lichtenau mit Linden auf einer Länge von 1.300 m; Baumabstand 10 - 15 m;
Gemarkung: Lichtenau
Flur 8, Flurstück 298
- 5.2.33** Ergänzungspflanzung und Pflege zweier Obstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Gesamtgröße von ca. 0,8 ha südlich des Hengler Berges an einem Freizeitgrundstück; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 1, Flurstücke 20 tlw., 117
- 5.2.34** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Größe von ca. 0,8 ha westlich der Landesstraße 818;
Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 1, Flurstück 115
- 5.2.35** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Größe von ca. 1,0 ha am Waldgebiet Vienenburg; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 1, Flurstück 66 tlw.
- 5.2.36** Ergänzungspflanzung und Pflege zweier Obstwiesen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Gesamtgröße von ca. 1,6 ha am westlichen Ortsrand von Henglarn; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 7, Flurstücke 68, 216 tlw.
- 5.2.37** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese im Inselgrund mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Größe von ca. 0,7 ha am; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 2, Flurstücke 119 tlw., 150 tlw.
- 5.2.38** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese im LB 2.4.20 südlich des Friedhofs Henglarn mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten mit einer Größe von ca. 0,2 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 2, Flurstück 59
- 5.2.39** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese im LB 2.4.19 am nordwestlichen Ortsrand von Henglarn mit einer Größe von ca. 0,2 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 8, Flurstück 150
- 5.2.40** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese am Blumenberg südlich von Ebbinghausen mit einer Größe von ca. 0,5 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Atteln
Flur 5, Flurstück 46
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.41** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese westlich des Galgenbergs zwischen Atteln und Husen mit einer Größe von ca. 0,9 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung: Atteln
Flur 6, Flurstück 365 tlw.
- 5.2.42** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Kirsche, Spitzahorn, Apfel, Hainbuche) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 970 m an der Westseite eines Feldweges östlich des Lichtenauer Waldes; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Husen
Flur 4, Flurstück 24
Flur 5, Flurstück 17
- 5.2.43** Baumreihe aus kleinkronigen heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 600 m an der Westseite eines Feldweges nördlich Kleinenberg; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Kleinenberg
Flur 7, Flurstück 269
Flur 8, Flurstück 11
- 5.2.44** Baumreihe aus kleinkronigen heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.100 m an der Westseite eines Feldweges nördlich Kleinenberg; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Kleinenberg
Flur 7, Flurstück 143
- 5.2.45** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Obstbaumreihe (Apfel, Kirsche) auf einer Länge von 300 m an der Nordseite eines Feldweges westlich des Siebentals;
Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 5, Flurstück 114
- 5.2.46** Baumreihe aus Obstbäumen auf einer Länge von 250 m an der Nordseite eines Feldweges südlich von Henglarn; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Henglarn
Flur 7, Flurstück 91
- 5.2.47** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Linden auf einer Länge von 390 m an der Landesstraße 754 südlich von Atteln. Die Pflanzung erfolgt im nördlichen Abschnitt auf der Westseite, im südlichen Abschnitt auf der Ostseite der Straße; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Atteln
Flur 13, Flurstück 24
Flur 14, Flurstück 666
- 5.2.48** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Linde, Spitzahorn, Kirsche, Hainbuche) aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 530 m an der Südseite eines Feldweges südlich des Siebentals;
Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 5, Flurstücke 97, 106
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.49** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Spitzahorn, Hainbuche, Eiche, Eberesche) aus kleinkronigen, heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 300 m an der Südseite eines Feldweges nördlich des Geimer Bergs; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Henglarn
Flur 10, Flurstück 40
- 5.2.50** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese am Reingraben westlich des Gewerbegebietes in Atteln. Die Obstgehölze auf der Hangkante zu einem angrenzenden Gewerbegrundstück sollen ergänzt werden mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,4 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Atteln
Flur 7, Flurstücke 237 tlw., 238 tlw.
- 5.2.51** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese südlich von Atteln mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,3 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Atteln
Flur 14, Flurstück 60 tlw.
- 5.2.52** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese am Bündelreingraben südlich von Atteln mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,3 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Atteln
Flur 7, Flurstück 47
- 5.2.53** Ergänzungspflanzung und Pflege zweier Obstwiesen im LB 2.4.28 „Obstwiese westlich von Husen“ sowie auf einer westlich angrenzenden Fläche mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Husen
Flur 12, Flurstücke 9 tlw., 22 tlw., 93 tlw.
- 5.2.54** Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste II auf einer Länge von 460 m an der Südseite des Muchtweges südöstlich Husen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Husen
Flur 9, Flurstück 25
- 5.2.55** Ergänzungspflanzung von Obstbäumen in einem kleinen Talzug östlich des Meisentals bei Husen mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,5 ha; Verteilung der Bäume entsprechend des Geländereliefs;
Gemarkung Husen
Flur 14, Flurstück 19 tlw.
- 5.2.56** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Kirsche, Spitzahorn, Esche, Weide, Hainbuche) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.300 m am Muchtweg zwischen Husen und Holtheim. Die Pflanzung erfolgt im westlichen Teilabschnitt auf der Südseite, im östlichen Teilabschnitt auf der Nordseite; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Husen
Flur 5, Flurstück 80
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.57** Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.000 m an der Südseite des „Kleefelder Weges“ westlich von Holtheim; Pflanzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Husen
Flur 5, Flurstück 32
Flur 8, Flurstück 18
- 5.2.58** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese am westlichen Ortsrand von Holtheim mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,7 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Holtheim
Flur 5, Flurstück 34 tlw.
- 5.2.59** 1 bis 2-reihiger Gehölzstreifen mit einer Länge von 720 m und einer Breite von etwa 3,50 m auf der südlichen Böschung entlang eines Feldweges westlich von Holtheim aus Straucharten der Pflanzenliste II;
Gemarkung Holtheim
Flur 6, Flurstücke 56, 70
- 5.2.60** Ergänzungspflanzung und Pflege von Kopfbäumen aus Silberweiden an einem Talzug westlich Holtheim auf einer Länge von etwa 100 m; Baumabstand 5 - 8 m;
Gemarkung Holtheim
Flur 6, Flurstück 50
- 5.2.61** Ergänzungspflanzung und Pflege einer Obstwiese am nördlichen Ortsrand von Holtheim mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Fläche von ca. 0,4 ha; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Holtheim
Flur 2, Flurstück 26, 27, 114
- 5.2.62** Baumreihe aus heimischen Laubgehölzen der Pflanzenliste II auf einer Länge von 600 m an der Nordseite eines Feldweges östlich von Holtheim; Pflanzung in Gruppen zu etwa 5-8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Kleinenberg
Flur 9, Flurstück 49
- 5.2.63** Ergänzungspflanzung einer Obstbaumreihe in den Bestandslücken auf der Nordseite eines Feldweges an den Bruchgärten nördlich Kleinenberg mit hochstämmigen Obstbäumen regionaler Sorten auf einer Länge von 340 m; Baumabstand 8 - 10 m;
Gemarkung Kleinenberg
Flur 6, Flurstücke 21 - 30, 39, 209
Flur 7, Flurstück 65
- 5.2.64** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken der Allee an der Landesstraße 763 nordöstlich von Kleinenberg mit Linden auf einer Länge von 970 m; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Kleinenberg
Flur 5, Flurstück 175
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- 5.2.65** Einzelbaumpflanzung eines großkronigen heimischen Laubbaumes der Pflanzenliste I als Hochstamm an einer Wegekreuzung südlich des Geimer Bergs (Wüstung Bodene); Stammumfang mindestens 20 - 22 cm;
Gemarkung: Atteln
Flur 12, Flurstück 124
- 5.2.66** 2-reihiger Gehölzstreifen mit einer Länge von 500 m und einer Breite von etwa 3,50 m entlang eines Feldweges am NSG 2.1.10 „Geimer Berg“ aus Straucharten der Pflanzenliste I;
Gemarkung Atteln
Flur 10, Flurstück 69, 71
- 5.2.67** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe (Kirsche, Spitzahorn) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 1.150 m an der Südseite eines Feldweges unterhalb des Nordholzes nordwestlich Dalheim; Pflanzung / Ergänzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Husen
Flur 13, Flurstück 13
- 5.2.68** Baumgruppenpflanzung von 3 - 5 großkronigen heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I als Hochstamm an einer Aufweitung des „Attelner Weges“ am Böckergrund; Stammumfang mindestens 20 - 22 cm;
Gemarkung: Dalheim
Flur 4, Flurstück 10
- 5.2.69** 2- bis 3-reihiger Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträucher heimischer Laubgehölze der Pflanzenliste I auf einer Länge von 970 m an der Westseite des Attelner Weges südwestlich von Dalheim; Pflanzung in Gruppen zu etwa 5 - 8 Bäumen;
Gemarkung: Dalheim
Flur 4, Flurstück 14
Flur 5, Flurstück 3
- 5.2.70** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe Linde, Kirsche, Apfel) aus heimischen Laubbäumen der Pflanzenliste I auf einer Länge von 430 m an der Südseite der „Fürstenberger Straße“ südlich Dalheim; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Dalheim
Flur 5, Flurstück 26
- 5.2.71** Ergänzungspflanzung in den Bestandslücken einer Baumreihe mit Eichen auf einer Länge von 320 m an der Südseite eines Feldweges westlich Blankenrode; Baumabstand 10 - 12 m;
Gemarkung: Blankenrode
Flur 2, Flurstück 132
- 5.2.72** 2-reihiger Gehölzstreifen mit einer Länge von 250 m und einer Breite von etwa 3,50 m entlang der westlichen Grenze eines Feldweges westlich Blankenrode aus Straucharten der Pflanzenliste I;
Gemarkung Blankenrode
Flur 6, Flurstück 154
-

- 5.2.73** 5-reihiger Gehölzstreifen aus heimischen Baum- und Straucharten der Pflanzenliste I mit einer Länge von 120 m und einer Breite von 10 m entlang der nördlichen Grenze des NSG im Fall der Realisierung einer Bebauung;
Gemarkung Holtheim
Flur 5, Flurstück 106 tlw.
-

Anlage 1

Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14 UVPG





KREIS PADERBORN

Landschaftsplan Lichtenau

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
gemäß § 14 UVPG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung	2
2.	Kurzbeschreibung der relevanten Ziele und Inhalte des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	4
2.1	Grundsätzliche Rahmenbedingungen.....	4
2.2	Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplans	4
3.	Festgestellte Umwelt- und Naturschutzziele, die für den Plan von Bedeutung sind und Berücksichtigung dieser bei der Planung.....	7
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....	8
4.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	8
4.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
4.3	Schutzgut Boden	9
4.4	Schutzgut Wasser	10
4.5	Schutzgut Klima / Luft	10
4.6	Schutzgut Landschaft.....	11
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	11
5.	Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen.....	12
6.	Prognose und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen	13
6.1	Auswirkungen auf die Festsetzungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG.....	13
6.2	Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NW.....	13
6.3	Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW.....	14
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	16
8.	Ermittlung und Beschreibung von Alternativen	16
9.	Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m UVPG.....	16
10.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.....	17

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am 27.04.2010 hat der Kreistag des Kreises Paderborn die Aufstellung des Landschaftsplanes Lichtenau beschlossen. Der Landschaftsplan liegt derzeit im TÖB-Entwurf vor und befindet sich im vorgezogenen Beteiligungsverfahren. Das Plangebiet hat eine Größe von 192 km² und deckt sich mit der Stadtgrenze von Lichtenau.

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 und mit der Neufassung des UVPG vom 24.02.2010 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel der so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Anlage 4 des UVPG stellt die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung dar. Unter Punkt 1.5 ist als Kriterium für die Anwendung „die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften“ aufgeführt. Der vorliegende Landschaftsplan setzt nationales und z. T. europäisches Naturschutzrecht um, so dass eine Bedeutung im Sinne des Punktes 1.5 gegeben ist.

Aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW (§ 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 ff LG NRW) ist gemäß § 3 Abs. 1a UVPG in Verbindung mit § 17 LG NRW eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hiernach muss das Verfahren den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n UVPG entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c LG NRW durchzuführen.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in §14g UVPG vorgegeben. Um eine eindeutige Zuordnung dieser Inhalte zu erreichen, werden die folgenden Kapitelüberschriften entsprechend bzw. an die in der Planung eingeführte Terminologie gewählt. Insbesondere sind die im Landschaftsplan Lichtenau bisher nicht berücksichtigten Schutzgüter „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie die „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“ zu beschreiben und zu bewerten. Relevant sind dabei zu erwartende Beeinträchtigungen sowie positive Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter des UVPG.

1.2 Naturräumliche und kulturlandschaftliche Situation und Bewertung

Das Plangebiet wird geprägt durch eine stark reliefierte Landschaftsstruktur. Geologisch wird das Plangebiet im Wesentlichen geprägt durch die Kreideformationen Turon und Cenomankalk, die die Paderborner Hochfläche und die Lichtenauer Bergebene bilden, sowie durch den Gaultsandstein des westlichen Eggehangs. Aus den geologischen Formationen haben sich je nach Ausgangsgestein unterschiedlichste Bodentypen entwickelt. Neben nährstoffreichen Kalksteinverwitterungsböden und außerordentlich armen Sandböden treten zahlreiche Grund- und Stauwasser beeinflusste Standorte in den Niederungen und in den Hanglagen der Egge auf.

Naturräumlich liegt das Stadtgebiet Lichtenau innerhalb der großräumigen Landschaftseinheiten Paderborner Hochfläche (362) und Egge (363), wobei das Lichtenauer Becken und das Altenbekener Kalkbergland zum westlichen Eggevorland gezählt werden. Die Paderborner Hochfläche mit den Untereinheiten Borchener Platten (362.0) und Sindfeld (362.1) im westlichen Plangebiet sowie die Egge mit den Untereinheiten Neuenheerser Egge (363.11), Kleinenberger Mulde (363.12) und Warburger Wald (363.13) umschließen das Lichtenauer Becken (363.02).

Paderborner Hochfläche

Die Untereinheit Borchener Platten stellt sich als ausgedehnte flachwellige Kalkhochfläche (Turon) dar, die durch wenige, wasserführende tief eingeschnittene Kastentäler sowie durch zahlreiche Trockentäler gegliedert wird. Von Natur aus stocken auf den Kalkböden Eichen-Hainbuchenwälder oder Buchenmischwälder, heute wird die Hochfläche jedoch überwiegend ackerbaulich genutzt. An den Hängen der Täler sind neben Buchenwäldern auch Kalkhalbtrockenrasen typisch. Südöstlich an die Borchener Platten grenzt das Sindfeld als Kreidekalk-Hochfläche (Pläner) an. Die großflächigen Waldgebiete Nonnenholz und Marschallshagen bestimmen das Bild der Landschaftseinheit im Plangebiet, ansonsten dominiert eine ackerbauliche Nutzung. Eine Grünlandnutzung ist weitgehend auf die Talsohlen der Kastentäler beschränkt.

Egge

Die Haupteinheit der Egge teilt sich im Plangebiet morphologisch deutlich in das westliche Egge-Vorland sowie in den flachen westlichen Anstieg zum Hauptkamm der Egge. Während das Egge-Vorland mit dem zentralen Teil des Lichtenauer Beckens geologisch dem Aufbau der Paderborner Hochfläche gleicht (Kalkgestein), ist der westliche Eggekamm geologisch geprägt durch den Übergang in Tonmergel und schließlich in Sandstein. Der überwiegende Teil des Lichtenauer Beckens und der südliche Teil des Altenbekener Kalkberglandes wird heute ackerbaulich genutzt. Hanglagen werden von Buchenwald eingenommen, Grünlandnutzung findet in den z. T. tief eingeschnittenen Tallagen sowie im Übergang zum Eggegebirge auf den Grundwasser stauenden Cenoman-Mergelschichten statt. Südlich an das Lichtenauer Becken schließt sich die Kleinenberger Mulde als reich strukturiertes Acker- und Grünlandgebiet im östlichen Teil (Niederung der Sauer) und als von Fichten dominierten Waldflächen im westlichen Teilbereich an. Die Abgrenzung zur Paderborner Hochebene bildet hier die Grenze zwischen Sandstein (Buntsandstein) und Kalkstein (Pläner).

Das westliche Eggegebirge sowie der Warburger Wald werden nahezu vollständig von Wald eingenommen. Die natürlicherweise vorkommenden Buchenwälder sind fast ausschließlich durch Fichtenforste ersetzt worden. Auf wenig geneigtem Gelände und im Bereich stauender Schichten haben sich kleinflächig Hochmoore ausgebildet.

Die jüngere Landschaftsgeschichte des Plangebietes lässt sich im Vergleich der Darstellungen der Preußischen Uraufnahme aus dem Jahr 1838 mit der heutigen topografischen Karte (beide: GEOBASISDATEN LAND NRW, 2009) abbilden. Die Dörfer und das Zentrum Lichtenau haben sich infolge von Neubau- und Gewerbeansiedlungen in den vergangenen 100 Jahren erweitert, der Charakter ist jedoch vielfach erhalten geblieben. Die Landschaftsentwicklung lässt sich anhand der Veränderungen in der Nutzungsstruktur erken-

nen. Ein Beispiel für die Veränderung der Landschaftsstruktur ist der Rückgang bzw. weitgehende Verlust der Wanderschäferei. Sie war über viele Jahrhunderte ein wichtiger Faktor bei der Entwicklung und Gestaltung der Kulturlandschaft der Paderborner Hochfläche. Der Verbiss der Tiere vor allem an den steilen, nicht ackerfähigen Talhängen und den flachgründigen Kuppen bewirkte eine stetige Pflege der extensiv genutzten Kalkhalbtrockenrasen. Die Flächen wurden später häufig mit Fichten aufgeforstet. Die wesentlichste Änderung ergibt sich durch die Umnutzung ehemaliger Heideflächen in Ackerstandorte sowie die Umnutzung von Waldheide / Waldhuteflächen in Wald- bzw. Forstflächen. Der Anteil von Wald hat sich im Plangebiet mit etwa 6.300 ha im Jahr 1838 und 8.200 ha im Jahr 2010 um etwa 2.000 ha vergrößert. Dabei handelt es sich um die Aufforstung mit Fichten im Bereich ehemaliger Heide- und Bruchflächen, z. B. im Großen Bruch, Piepersiek / Kleinenberger Wald sowie in der Bülheimer Heide / Sauertal. Mit Ausnahme der genannten Waldflächen lässt sich feststellen, dass sich in den vergangenen 170 Jahren nur ein geringer und auf vergleichsweise kleinflächige Standorte bezogener Wandel vollzogen hat. Heute teilt sich das Stadtgebiet von Lichtenau zu etwa gleichen Teilen in land- und forstwirtschaftliche Flächen auf.

2. Kurzbeschreibung der relevanten Ziele und Inhalte des Plans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen

Der Landschaftsplan Lichtenau verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Stadtgebiet zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 18 Abs. 1 LG NRW sollen die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich damit ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Der Landschaftsplan stellt als Entwicklungsziele Bereiche gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotenziale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume dar, beschreibt und erläutert sie.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

2.2 Kurzdarstellung der Inhalte des Landschaftsplans

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Karte der Entwicklungsziele des Landschaftsplans Lichtenau zeichnerisch dargestellt und werden nachfolgend erläutert:

Entwicklungsziel 1 : Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Entwicklungsziel 2 : Anreicherung

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
2a: Erhaltung und Anreicherung von naturnahen Fließgewässer- und Trockentälern mit naturraumtypischen Elementen und Nutzungen.

Entwicklungsziel 3 : Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Entwicklungsziel 6 : temporäre Erhaltung

Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Landschaftselemente bis zur baulichen Inanspruchnahme aufgrund einer verbindlichen Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume dargestellt. Zur Realisierung dieses

Entwicklungsziels werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG getroffen.

Bei den Flächen des Entwicklungsziels 2 handelt es sich vorwiegend um großflächig land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume, die geringer mit gliedernden Landschaftselementen ausgestattet oder durch weniger naturnahe Strukturen gekennzeichnet sind. Durch Anpflanzungen von Gehölzen an Straßen und Wegen, Böschungen und Gewässern, die Schaffung von Biotopen sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Umwandlung von Nadel in Misch- oder Laubwald soll eine Anreicherung, Gliederung und allgemeine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Bei den mit dem Entwicklungsziel 3 belegten Flächen handelt es sich um das Betriebsgelände der IABG. Sie sind planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen und bei einer Nutzungsaufgabe zurückzubauen.

Das Entwicklungsziel 6 wird für alle Flächen im Geltungsbereich vorgesehen, die nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Lichtenau oder dem Regionalplan TA Paderborn-Höxter für eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie als Vorranggebiete für Windenergie dargestellt sind. Der Landschaftsplan kommt damit den Forderungen gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW nach, die planerischen Vorgaben der Flächennutzungsplanung bzw. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Festsetzung weiterer 6 Naturschutzgebiete zu den bereits bestehenden 6 Gebieten erweitert sich die Fläche der Naturschutzgebiete um 700 ha auf eine Größe von 4.000 ha. Das entspricht einem Anteil von 20,8 % des Stadtgebietes von Lichtenau. Die Naturschutzgebiete umfassen Landschaftsteile, die sich durch eine herausragende Biotopausstattung und ein besonderes Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auszeichnen oder durch ihr Standortpotenzial dazu entwickelt werden können.

Mit der Aufstellung des Landschaftsplans Lichtenau werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

- 2.1.1 Sauertal
- 2.1.2 Schmittwassertal
- 2.1.3 Glasebruch
- 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch
- 2.1.5 Mental
- 2.1.6 Nördhänge des Altenautals
- 2.1.7 Sauerbachtal Bülheim
- 2.1.8 Oberer Kleinenberg
- 2.1.9 Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal
- 2.1.10 Geimer Berg
- 2.1.11 Schwarzbachtal
- 2.1.12 Bleikuhlen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Mit der Festsetzung von 4 Landschaftsschutzgebieten werden die derzeitigen Ausweisungen in ihrer Flächenausdehnung sowie in ihren inhaltlichen Zielsetzungen weiter konkretisiert. Die Landschaftsschutzgebiete „Büren“ und „Naturpark“ werden ersetzt durch folgende Festsetzungen:

- 2.2.1 Lichtenauer Wälder
- 2.2.2 Offene Kulturlandschaft
- 2.2.3 Fließgewässer und Trockentäler
- 2.2.4 Vogelschutzgebiet Egge

In der Ausdehnung reduziert sich die Fläche der Landschaftsschutzgebiete um 1.600 ha auf eine Gesamtgröße von 9.800 ha und nimmt damit eine Fläche von 51 % des Stadtgebietes ein. Entsprechend ihrer Bezeichnung sind die für die Landschaftsschutzgebiete getroffenen Ge- und Verbote auf die jeweilige Landschaftsstruktur des Gebietes ausgelegt.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Als Naturdenkmale werden im Landschaftsplan Objekte festgesetzt, die als besondere Einzelschöpfung der Natur bezeichnet werden können. Die Festsetzungen erfolgen anhand einiger bestehender Unterschutzstellungen sowie auf Grundlage der Bestandsaufnahme der prägenden Landschaftselemente. Der Landschaftsplan Lichtenau setzt insgesamt 12 Naturdenkmale fest.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Der Landschaftsplan Lichtenau setzt 38 Objekte als Geschützten Landschaftsbestandteil fest. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um derzeitige Naturdenkmale sowie um herausragende Biotopkomplexe, die im Zuge der Aktualisierung des Biotopkatasters durch die LANUV in den Jahren 2010 und 2011 erfasst wurden.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen für die Landschaft übernehmen, für das Landschaftsbild bedeutsam sind und ökologisch besondere Funktionen haben. Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgesetzt.

Es erfolgt die Festsetzung einer Vorschrift oder eines Ausschlusses bestimmter Baumarten für die Wiederaufforstung und / oder die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung in definierten Waldflächen.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG NRW

Der Landschaftsplan setzt Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die der Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Schutzgebietsfestsetzung dienen. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt im Regelfall dem Kreis Paderborn. Die Gemeinde oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von Flächen sind gemäß § 37 LG NRW zur Durchführung der festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Der Kreis Paderborn strebt in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern an. Bei den Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Pflanzmaßnahmen (Baumreihen, Feldgehölze, Obstbaumbestände und Ergänzungspflanzungen), um die Anlage von Schutz- und Pufferstreifen, um die Umwandlung standortfremder Gehölze, die Pflege von Biotopen sowie um die Beseitigung von Müllablagerungen.

3. Festgestellte Umwelt- und Naturschutzziele, die für den Plan von Bedeutung sind und Berücksichtigung dieser bei der Planung

Nach § 16 Abs. 2 LG NRW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten.

Der Regionalplan Paderborn – Höxter (Bezirksregierung Detmold 2008) legt auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung fest. Gemäß § 15 Abs. 2 LG NRW erfüllt der Regionalplan mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Landschaftsrahmenplan ist durch die Ziele und Festsetzungen der Landschaftspläne weiter zu konkretisieren. Der Landschaftsplan Lichtenau berücksichtigt insofern auf der untergeordneten Ebene auch die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Die Inhalte der Regionalplanung sind in der Arbeitskarte 1a im Originalmaßstab nachrichtlich dargestellt.

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzungen der Kommune für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW bei der Aufstellung eines Landschaftsplans zu beachten. Die Inhalte des Flächennutzungsplans der Stadt Lichtenau sind in der Arbeitskarte 1 zeichnerisch dargestellt und berücksichtigt.

Der Regionalplan stellt das Zentrum Lichtenau sowie den Bereich Atteln als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Insgesamt ist die Freiraum-Siedlungsstruktur im Plangebiet sehr homogen gegliedert, die Siedlungsbereiche sind in sich geschlossen und es gibt nur wenige Wohnflächen im Außenbereich. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und als Waldbereiche dargestellt. Zu den besonderen Freiraumfunktionen zählen die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz. Bereiche zum Schutz der Natur als Flächen mit dem höchsten naturschutzfachlichen Wert in den Darstellungen des Regionalplans sind neben den bestehenden Naturschutzgebieten folgenden Gebiete:

- Schmittwasser bei Herbram
- Glasebruch im Asselner Wald
- Biotopkomplex im Bereich NSG „Schwarzes Bruch“ mit Odenheimer Bachtal und ehemaliger Bahnstrecke „Schönthal“
- Ottensgrund und Mental nordöstlich von Haaren
- Siebental südlich von Henglarn
- Geimer Berg bei Helmern
- ND „Wacholderberg“ südlich von Ebbinghausen
- Ohme- und Kurtental westlich von Lichtenau
- Oberhagen, Holtheimer Wald und Kleinenberger Wald

Hinsichtlich der Aussagen zu Entwicklungszielen und Schutzgebietsfestsetzungen erfolgte eine Harmonisierung mit den bestehenden, an das Stadtgebiet von Lichtenau angrenzenden Landschaftspläne in den Kreisen Paderborn, Höxter sowie im Hochsauerlandkreis.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

4.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Direkte Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen in seinem Wohnumfeld können sich z. B. aus Lärm- und Geruchsbelastungen, Luftschadstoffen wie Feinstaub, Ozon oder Nitrat im Trinkwasser ergeben. Indirekte Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sind z. B. die ökologische Verarmung der Umwelt und der damit verbundenen Abwertung als Lebens- und Erholungsraum. Je höher das Potenzial von Natur und Landschaft als Erlebnisraum einzustufen ist, desto besser ist ihre Erholungs- und Freizeitfunktion für das Schutzgut einzustufen.

Die Siedlungsstruktur im Stadtgebiet von Lichtenau ist sehr homogen und weitgehend konzentriert auf die historische Ausdehnung der einzelnen Ortsteile. Wohnbereiche im Außenbereich sind mit Ausnahme weniger Einzelhöfe kaum vorhanden, wohl aber zahlreiche Stallanlagen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan von Lichtenau stellt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans eine Fläche von rund 22 ha als zukünftige Wohnbauflächen dar.

Die positiven Wohnumfeldbedingungen im Stadtgebiet von Lichtenau liegen insbesondere in der hohen Attraktivität der Landschaft, welche verbunden mit einem engen land- und forstwirtschaftlichen Wegenetz gute Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung bietet. Der Regionalplan Paderborn – Höxter stellt als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung (BSLE) außerhalb der zentralen Paderborner Hochfläche vor allem die Freiraumbereiche um Herbram, den Asselner Wald, den Bereich nördlich und südlich von Husen, Atteln und Henglar sowie Randbereiche des Sauerlands dar.

Die Landschaft ist darüber hinaus Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen. Derzeit existieren in Lichtenau 297 landwirtschaftliche Betriebe, die im Haupt- bzw. Nebenerwerb hauptsächlich Futter-, Ackerbau und Pflanzenbau-Viehhaltung betreiben.

Bei Nichtdurchführung des Plans würde sich die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im Stadtgebiet Lichtenau voraussichtlich in vergleichbarer Intensität der vergangenen Jahre weiter entwickeln. Deutliche negative Entwicklungstrends für das Schutzgut Menschen sind dabei derzeit nicht erkennbar.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biozönose ist die Gesamtheit der Tier- und Pflanzengemeinschaften, die in einem Lebensraum (Biotop) verbreitet sind. Sie wird geprägt durch Klima, Boden, Relief, Gestein, Wasserhaushalt sowie durch die Einflüsse des Menschen. Trotz der Veränderungen der Landschaftsstruktur in den vergangenen Jahrzehnten sind in weiten Teilen des Plangebietes noch Lebensräume für eine vielfältige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenwelt vorhanden.

Die Flächennutzung im Plangebiet teilt sich zu etwa gleichen Anteilen in land- und forstwirtschaftliche Nutzungen auf. Dabei sind Biotoptypen, die aus landschaftsökologischer Sicht eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, vor allem auf ertragreichen Randstandorten und morphologischen Extremstandorten zu finden. Besonders typisch für den Landschaftsraum sind dabei naturnahe (häufig nur temporär wasserführende) Fließgewässer und deren Quellen, Feuchtgrünland, Kalkhalbtrockenrasen und Borstgrasrasen, Übergangsmoore und Feuchtheiden sowie Buchenwälder (insbesondere auf Kalkstandorten). Darüber hinaus sind im Plangebiet Streuobstwiesen als besonderes Element einer kleinbäuerlichen Siedlungsstruktur sehr prägend und weisen eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt auf.

Entsprechend der Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet ist die Tierwelt z. T. sehr auf diese Lebensräume spezialisiert und weist besondere Artvorkommen auf. In den Wäldern der Egge ist inzwischen der Nachweis über das Vorkommen der Wildkatze erbracht worden. Zudem sind die Waldgebiete Lebensraum seltener Vogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Kolkraben, dem Raufußkauz oder dem Mittelspecht. Die offene und halboffene Landschaft der Paderborner Hochfläche ist ebenfalls Lebensraum u. a. seltener Vogelarten wie z. B. dem Rotmilan, dem Wachtelkönig oder dem Raubwürger, zahlreicher Fledermausarten (z. B. Quartier der Teichfledermaus in Grundsteinheim) in der gehölzbetonten Landschaft sowie von Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten in den Feuchtgebieten des Plangebietes.

Biotopstrukturen mit einer besonderen ökologischen Bedeutung werden im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet, als Geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal festgesetzt. Darüber hinaus dokumentiert die aktuelle Biotopkartierung der LANUV aus den Jahren 2010 und 2011 die Schutzwürdigkeit von Biotopen (Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen).

Bei Nichtdurchführung des Plans würde die Biotop- und Artenstruktur im Plangebiet innerhalb der bestehenden Schutzgebiete in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten bzw. sich durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept positiv weiter entwickeln. Außerhalb der bestehenden Schutzgebiete ist eine Entwicklung der Artenvielfalt abhängig von der Intensität der Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen sowie von der weiteren Wohn- und Gewerbeentwicklung im Stadtgebiet.

4.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes und dient als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und ist Grundlage vielfältiger anthropogener Nutzungen. Aufgrund von Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu und dient damit auch als Filter für sauberes Trinkwasser.

Aus den geologischen Formationen des Plangebietes haben sich im Plangebiet unterschiedliche Bodentypen gebildet, die hinsichtlich Nährstoffgehalt und Bodenfeuchtigkeit z. T. auch extreme Standortverhältnisse ausweisen. Neben nährstoffreichen Kalkverwitterungsböden und außerordentlich armen Sandböden treten zahlreiche Grund- und Stauwasser beeinflusste Standorte in den Niederungen und in den Hanglagen der Egge auf.

Unter den vorkommenden Bodentypen bilden die überwiegend flachgründigen Braunerden den flächenmäßig größten Anteil, darüber hinaus haben sich kleinflächig Parabraunerden ausgebildet. Rendzinen stehen auf den Kuppen- und Hanglagen im Bereich der Kalk-, Kalkmergel- und Mergelsteinlagen an, Podsole haben sich als extrem trockene und nährstoffarme Böden aus den Sandsteinformationen im südöstlichen Plangebiet gebildet. In den Auen und Tallagen der Fließgewässer treten Gleye als grundwasserbeeinflusste Bodenstandorte auf.

Einen besonderen Bodenstandort im Plangebiet stellen die Stagnogleye am Eggewesthang dar. Die tonig-schluffigen Bodenstandorte weisen eine extreme Staunässe auf und sind aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials als besonders schutzwürdig einzustufen. Ebenfalls als besonders schutzwürdig sind die flachgründigen Braunerden, die Rendzinen, verschiedene Gley-Böden sowie die Niedermoore aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials bewertet. Die tiefgründigen Braunerden, die Parabraunerden und einige Pseudogleystandorte sowie Kolluvien weisen aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Insgesamt sind etwa 50 % der Bodenstandorte im Plangebiet als schutzwürdig eingestuft.

Bei Nichtdurchführung des Plans würden sich die Bodenstandorte dort verändern, wo sich eine bauliche Entwicklung ausdehnt oder eine landwirtschaftliche Nutzung intensiviert wird.

4.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen und dient als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Wasserhaushalt kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Belastung des Gesamtsystems Boden / Wasser / Luft in Grenzen gehalten wird. Es bestehen enge Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Boden, Klima / Luft und Menschen.

Das im Plangebiet anstehende klüftige Kalkgestein stellt einen Karstgrundwasserleiter dar, in dem das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser sofort versickert und in breiten Grundwasserströmen in Richtung Nordwesten fließt. Dies führt dazu, dass ständig wasserführende Gewässer im Bereich der Paderborner Hochfläche kaum zu finden sind. Im Egge-Längstal als Übergangsbereich zwischen der Paderborner Hochfläche und dem Eggegebirge stehen stauende Mergel- und Tonmergelschichten an, aus dem zahlreiche Quellen hervortreten.

Der Eggekamm stellt die oberirdische Hauptwasserscheide zwischen Lippe und Weser dar. Die Sauer und die Altenau stellen die größeren Fließgewässer des Plangebietes dar. Kleinere Bäche wie der Odenheimer Bach, das Schmittwasser oder der Holtheimer Bach fließen diesen Gewässern zu.

Im Plangebiet sind die Wasserschutzgebiete Lichtenau-Herbram, Altenau-Zentralwasserwerk, Blankenrode, Lichtenau-Kleinenberg und Warburg-Scherfede ausgewiesen bzw. tangieren es randlich. Für die Altenau ist westlich Husen, für die Sauer in Teilabschnitten sowie für den Odenheimer Bach sind Überschwemmungsgebiete abgegrenzt.

Eine Nichtdurchführung des Landschaftsplans würde voraussichtlich zu keiner wesentlichen Veränderung der hydrologischen Situation im Plangebiet führen.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Klimatisch lässt sich zwischen der Egge im östlichen Plangebiet und der Paderborner Hochfläche eine Zweiteilung erkennen. Diese wird insbesondere bei den Niederschlagsmengen pro Jahr deutlich. Bei Westwinden liegt das Plangebiet im Luv des Eggekamms, so dass die Niederschläge von ca. 850 mm in Dalheim über 900 bei Lichtenau und Kleinenberg bis zu 1050 mm und mehr im Nordosten bei Herbram-Wald ansteigen. Die Durchschnittstemperaturen liegen je nach Höhenlage bei etwa 7,5 bis 8,5° C (vgl. KLIMATLAS NRW, MURL 1989).

Aufgrund der großen Waldbestände und der ländlichen Struktur des Plangebietes ist von lufthygienisch wenig belasteten Verhältnissen im Plangebiet auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans würden sich ausschließlich bei Ansiedlung großer emittierender Gewerbe- und Industriestandorte an der klimatischen und lufthygienischen Situation etwas ändern. Da diese baurechtlich derzeit nicht vorgesehen sind, wird sich voraussichtlich an der Situation nichts Wesentliches verändern.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die bewegte Geländetopografie des Plangebietes stellt die Grundlage für ein stark abwechslungsreiches Landschaftsbild dar. Der stetige Wechsel von Kuppenlagen, steilen Hängen, weiten Senken und schmalen Tälern in Verbindung mit einer entsprechend vielfältigen Flächennutzung bildet ein abwechslungsreiches und damit für den Betrachter interessantes Mosaik. Ein vergleichsweise einheitliches Erscheinungsbild ergibt sich demgegenüber für die Ackerlagen der Paderborner Hochfläche, die große Teilbereiche des zentralen Plangebietes einnehmen. Eine besondere Bedeutung für das Erscheinungsbild des Plangebietes hat die große Anzahl von Einzelbäumen, die sich zu Baumreihen und Alleen zusammenschließen.

Eine deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich für das Plangebiet durch die Windparks mit ihren zahlreichen Windrädern, die von der Paderborner Hochfläche aus weithin sichtbar sind. Das westliche und südliche Plangebiet wird von einer 220kV- und einer 380kV-Freileitung durchzogen. Aufgrund der sonstigen weitgehenden Ursprünglichkeit und Abgeschiedenheit des Plangebietes in diesem Bereich wirken die Elemente als deutliche visuelle Belastung für das Gebiet.

Bei Nichtdurchführung des Plans kann sich das Erscheinungsbild der Landschaft im Plangebiet durch eine zunehmende Ansiedlung von Gewerbestandorten sowie durch zusätzliche Windenergieanlagen verändern.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst die Betrachtung von Sachgütern nach § 2 UVPG und hebt dabei den Aspekt des Kulturgutes hervor. Darunter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden.

Im baurechtlichen Außenbereich der Stadt Lichtenau sind 13 Objekte als Baudenkmal sowie 32 Objekte als Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 2 und 5 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) geschützt. Bei den Baudenkmalen handelt es sich hauptsächlich um Wegekreuze und Kapellen, bei den Bodendenkmälern um Grabhügel und andere Gräber sowie um Siedlungswüstungen.

Das Sintfeld (KLB 16.01) sowie der Zusammenfluss von Altenau und Alme (KLB 7.03) als Teile der Paderborner Hochfläche sind im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (LVR UND LVL 2007) als besonders bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt.

Bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans ist im Hinblick auf den Wandel der Kulturlandschaft weiterhin mit einer eher gemäßigten Veränderung zu rechnen. Eine Erweiterung von Gewebe- und Siedlungsentwicklung sowie die Errichtung neuer Windkraftanlagen führen jedoch zu einer Überprägung der Kulturlandschaft.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In den obigen Ausführungen zu den Schutzgütern wird bereits auf deren zahlreiche Wechselwirkungen hingewiesen. Da die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft die Lebensgrundlage des Menschen darstellen, haben alle im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen zu Gunsten dieser Schutzgüter auch indirekte Wirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und seine Wohnumfeld- und Erholungssituation.

5. Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG beziehen

Unter die ökologisch bedeutsamen Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 4 zum UVPG fallen insbesondere Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete sowie Denkmale (Bau-/ Boden-/Natur-/Kulturdenkmale).

Insgesamt lassen sich als bedeutsame Umweltprobleme die folgenden nennen, die charakteristisch für das gesamte Plangebiet sind (unabhängig von den o.g. Schutzgebietskategorien):

- nicht standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung in den Auenbereichen der Fließgewässer,
 - standortfremde Bestockung in den Waldbereichen,
 - Beanspruchung von Flächen für bauliche Vorhaben,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuell stark überprägende Vorhaben (z. B. Windenergieanlagen, Starkstromleitungen, Stallanlagen, Biogasanlagen).
- Mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans soll diesen Umweltproblemen begegnet werden, um den Umweltzustand insgesamt langfristig zu verbessern. Die entsprechenden Entwicklungsziele werden flächendeckend formuliert. Die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen umfassen die Schwerpunkte der ökologisch empfindlichen Gebiete und können unter Umsetzung der entsprechenden Ver- und Gebote sowie von Einzelmaßnahmen den o. g. Umweltproblemen entgegenwirken.
-

6. Prognose und Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen

In diesem Kapitel werden nach § 14g Abs. 2 Nr. 5 und 6 UVPG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet.

Grundlage der Auswirkungsprognose sind die unter Kap. 2.2 beschriebenen Schutzgebiets- und Maßnahmenfestsetzungen, die im Landschaftsplan getroffen werden.

6.1 Auswirkungen auf die Festsetzungen nach §§ 23, 26 und 28-29 BNatSchG

Der Landschaftsplan Lichtenau setzt entsprechend der Schutzgebietskategorien des Bundesnaturschutzgesetzes 12 Naturschutzgebiete, 4 Landschaftsschutzgebiete, 12 Naturdenkmale und 38 Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Die Schutzgebiete dienen dabei alle der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume, der dauerhaften Sicherung schutzwürdiger Landschaftselemente sowie dem Erhalt und der Belebung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Vielfalt. Zu den Schutzgebieten werden Ge- und Verbote festgesetzt, die der Realisierung der Schutzzwecke dienen. Die Verbote sind dabei geeignet, Tätigkeiten, die mit den Schutzzwecken nicht konform sind, zu unterbinden. Bisher ausgeübte, ordnungsgemäße Tätigkeiten (Bodennutzung, Bewirtschaftung) sind dabei von den Verbotregelungen unberührt. Mit der Festsetzung der Schutzgebiete erfolgt somit mindestens eine Sicherung des Status quo.

Zu erwartende Auswirkungen: Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit der Festsetzung sind keine nachteiligen Wirkungen auf die in der SUP untersuchten Schutzgüter verbunden. Vielmehr werden die Umweltschutzgüter durch die Unterschutzstellung der Gebiete positiv beeinflusst. Im Hinblick auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit ist der Aspekt der Berufs- und Lebensgrundlage für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen zu berücksichtigen. Für die im Landschaftsplan enthaltenen Gebote findet eine intensive Abstimmung mit den Grundstückseigentümern statt. Sie sollen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis umgesetzt werden. Durch die Anwendung des Vertragsnaturschutzes und festgesetzten Unberührtheiten werden negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft vermieden. Insgesamt unterstützen die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplans die Identifikation des Menschen mit der Landschaft und steigern den Wiedererkennungswert für die ortsansässige Bevölkerung und die Erholungssuchenden. Das regionaltypische, kulturhistorisch gewachsene Landschaftsbild wird gestärkt.

6.2 Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG NRW

Der Landschaftsplan Lichtenau trifft für die forstliche Nutzung Festsetzungen nach § 25 LG NRW, die eine gewisse Form der forstlichen Endnutzung bzw. für die Wiederaufforstung regeln.

Zu erwartende Auswirkungen: Die Festsetzungen für die forstlichen Nutzung sollen einen naturnahen Zustand von Waldbereichen fördern. Mit den Festsetzungen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in der SUP untersuchten Schutzgüter verbunden.

6.3 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW

Die Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen kann möglicherweise Vorgaben mit Wirkungen auf einzelne Schutzgüter beinhalten. Im Folgenden wird daher schutzgutbezogen geprüft, welche mit der Durchführung der Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Um nicht jede einzelne der festgesetzten Maßnahmen abprüfen zu müssen, werden Maßnahmengruppen mit gleichen Wirkungen gebildet.

Maßnahme	Negative Umweltwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG	Positive Umweltwirkungen
Pflegemaßnahmen (Grünland, Kalkmagerrasen, Krautsaum, Heide)	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm / Tritt) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Erhaltung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen, Verbesserung des Biotopverbundes) • Landschaft (Erhaltung wertvoller Landschaftsstrukturen)
Beseitigung von Müllablagerungen	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm / Tritt) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden und Wasser (ggf. Reduzierung von Einträgen in Boden und Wasser) • Tiere / Pflanzen (Wiederherstellung von Lebensräume) • Landschaft (Wiederherstellung des geschädigten Landschaftsbildes)
Entfernung / Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Beseitigung von Lebensräumen in den Nadelholzbeständen) • ggf. Landschaft (Beseitigung prägender Nadelholzbestände) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Verringerung der Bodenversauerung, Verbesserung der Bodeneigenschaften) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)

Maßnahme	Negative Umweltwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG	Positive Umweltwirkungen
Anlage und Pflege von Uferlandstreifen	baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtungen, Veränderung des Bodengefüges) • Tiere und Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm) 	mit Abschluss der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Reduzierung organischer Einträge) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume am Gewässer) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
Rückbau von Uferbefestigungen / Fischteichen	vor allem baubedingte Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtungen, Veränderung des Bodengefüges) • Wasser (Trübung und Verunreinigung durch Eintrag von Boden) • Tiere und Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm, Entfernung der Pflanzendecke) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Reduzierung organischer Einträge, Verbesserung der Selbstreinigungskraft) • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume, Verbesserung der Durchgängigkeit) • Landschaft (Erhöhung der Strukturvielfalt)
Ergänzung oder Neupflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Hecken und Obstgehölzen	vor allem temporäre Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> • Boden (Bodenverdichtungen, Veränderung des Bodengefüges) • Tiere / Pflanzen (Beunruhigung durch Lärm / Tritt) 	mit Abschluss der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Pflanzen (Schaffung naturnaher Lebensräume und Habitatstrukturen, Verbesserung des Biotopverbundes) • Landschaft (Schaffung wertvoller Landschaftsstrukturen) • Klima / Luft (lufthygienische Funktion der Gehölze)

Zu erwartende Auswirkungen: Insgesamt bestehen vielfältige Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Maßnahmen wirken sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig zumindest mittelbar Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Wie die in der oben stehenden Tabelle aufgezeigten Wirkungen zeigen, ergeben sich mit der Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen ausschließlich temporäre (überwiegend bauzeitliche) negative Wirkungen. Die mit den Maßnahmen verbundenen positiven Wirkungen überwiegen deutlich.

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf eine umweltverträgliche Umsetzung zu achten, um auch temporäre bauzeitliche negative Auswirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Darüber hinausgehende konkrete Maßnahmen, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltwirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen, sind dementsprechend nicht erforderlich.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Es bestehen keine technische Lücken oder fehlende Kenntnisse zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung.

8. Ermittlung und Beschreibung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen des Landschaftsplans beziehen. Der Landschaftsplan konkretisiert die Grundsätze und Ziele des Regionalplans Paderborn – Höxter in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Da die Instrumente des Landschaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und –objekten, Festsetzung von Maßnahmen) vorgegeben sind, scheidet ein Vergleich anderer Instrumente aus. Alternativen hinsichtlich der räumlichen oder textlichen Darstellung von Entwicklungsräumen und –zielen, der unterschiedlichen Abgrenzungen von Schutzgebieten oder der Ausgestaltung von Ge- oder Verboten sind im Zuge der Entwurfsphase des Landschaftsplans diskutiert worden. Unzweckmäßig erscheint eine Alternativenprüfung auf Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Konsens unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. Sämtliche Inhalte des Landschaftsplans rufen keine erheblichen nachteiligen, sondern im Gegenteil überwiegend positive bzw. mindestens neutrale Umweltauswirkungen hervor. Die Inhalte ergeben sich aus den fachlichen Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. den Vorgaben der übergeordneten und übrigen Planungsinstrumente, die im politischen Prozess konsensfähig sind. Entsprechend der Aussagen des Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (Umweltbundesamt 2010) kann bei ausschließlich positiven Umweltwirkungen eine Alternativenprüfung auf Optimierungsfragen beschränkt werden.

9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 14m UVPG

Die positiven Wirkungen der einzelnen festgesetzten Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Gleichwohl sollte im Rahmen großräumig wirkender oder artspezifischer Maßnahmen, z. B. in Naturschutzgebieten, ein Monitoring durchgeführt werden, um die Erreichung der Ziele für den Natur- und Landschaftsschutz belegen zu können.

10. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Lichtenau verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft im Stadtgebiet. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Mit der Unterschutzstellung neuer Naturschutzgebiete sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden und damit auf die Lebens- und Arbeitsgrundlage von Menschen verbunden. Die Schutzgebiete sichern den Status quo, zusätzliche Gebote und Maßnahmen werden im Einverständnis und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern durchgeführt. Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima / Luft und Boden sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan Lichtenau führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach Prüfung der Auswirkungen auf die festgesetzten Schutzgebiete und Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen, sondern vielmehr deutlich positive Wirkungen für die Umwelt mit dem Landschaftsplan Lichtenau verbunden. Die folgende Tabelle stellt die mit der Aufstellung des Landschaftsplans verbundenen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG dar:

Schutzgut	prognostizierte Auswirkungen des Landschaftsplans auf das Schutzgut
Menschen einschl. menschlicher Gesundheit	○
davon Erholung	+
Tiere und Pflanzen	+
Boden	+
Wasser	+
Klima / Luft	○
Landschaft	+
Kultur- und sonstige Sachgüter	○

negative Veränderung des Schutzgutes	keine Veränderung des Schutzgutes	positive Veränderung des Schutzgutes
-	○	+

Herford im Mai 2013

R. Brohmann

Überprüfung des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes „Lichtenau“ wurde der Umweltbericht der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 17 LG NRW in Verbindung mit §§ 14h und 14i Abs. 1 UVPG. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 20.06.2013 bis 19.07.2013 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12.06.2013 statt.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft der Träger der Landschaftsplanung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (§ 14 k UVPG). Die Überprüfung ist auf umweltbezogene Auswirkungen des Plans zu begrenzen.

I. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine wesentliche Anzahl von Anregungen wurde in Bezug auf landwirtschaftliche Belange vorgebracht. Es wurden im wesentlichen Bedenken gegen das Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet, gegen das Erstaufforstungsverbot und gegen Genehmigungsvorbehalte bei Grünlandumbruch erhoben. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und damit einhergehend eigentumsrechtliche Wertverluste der Grundstücke wurden befürchtet. Die Beibehaltung der bisherigen Nutzung wurde gefordert. Gebote auf freiwilliger vertraglicher Basis umzusetzen, ist als nicht ausreichend angesehen worden, um Auswirkungen des Landschaftsplanes zu minimieren. Unberührtheitsklauseln trugen diesen Bedenken bereits Rechnung. Sie werden nach der Beteiligung noch detaillierter gefasst und erläutert.

Ferner wurden naturschutzfachliche Belange, wie zusätzliche Unterschutzstellungen und Verbote der Nutzungsintensivierung und Pflegeumbrüche vorgebracht.

Weitere Bedenken betreffen die forstwirtschaftliche, die fischereiliche und jagdliche Nutzung. Diese betreffen sowohl naturschutzfachliche Belange (z. B. kein Besatz, Beschränkung der Ansitzfischerei) als auch Belange der Nutzung und Bewirtschaftung von Waldgebieten und Gewässern (z. B. Zulassung von Kirrungen, Ablenkungsfütterungen und Tötungsfallen, Erweiterung der Ansitzfischerei, Aufbereitung von Brennholz in Wäldern).

Es wurden wirtschaftliche Belange zum Erhalt und zum Ausbau von Versorgungseinrichtungen vorgetragen. Diesen war bereits im Landschaftsplanentwurf aufgrund ihrer Stellung als öffentlicher Belang durch Unberührtheitsklauseln Rechnung getragen worden.

Ferner wurde aus unterschiedlichen persönlichen Gründen die Nichtfestsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gefordert.

Vorbehalte gegen auf freiwilliger Basis mit finanzieller Förderung durchzuführende Pflegemaßnahmen oder gegen die Art der Ausführung waren Inhalt von einigen Anregungen.

II. Gegenüberstellung Umweltbericht und Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Überprüfung bezogen auf die Umweltbelange

Der Umweltbericht stellt die Umweltauswirkungen dar, die durch Aufstellung des Landschaftsplanes eintreten werden oder die zu erwarten sind. Dabei sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
Boden,
Wasser,
Klima/Luft,
Landschaft,
Kultur- und sonstige Sachgüter und
deren Wechselwirkungen
beurteilt worden. Als Ergebnis sind keine oder aber positive Auswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert worden.

Es ist zu prüfen, ob diese Prognose unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken noch zutreffend ist.
Zu berücksichtigen bei dieser Bewertung sind nur die Anregungen und Bedenken, die sich auf den Umweltbericht auswirken, d. h. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Dabei ist der Status quo den Auswirkungen des Landschaftsplanes gegenüber zustellen.

Damit sind alle Anregungen und Bedenken nicht von Belang, die auf eine Unterlassung von beabsichtigten Festsetzungen abzielen, d. h. die die Beibehaltung des Status quo ohne Landschaftsplan erwirken wollen. Hierzu gehören Anregungen auf Unterlassungen von Festsetzungen als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet.

Anregungen, die aufgrund von Unberührtheitsklauseln ohnehin schon im Landschaftsplan und damit im Umweltbericht Berücksichtigung fanden, bewirken keine Belastung. Somit sind diese ebenfalls nicht zu behandeln.

Ferner sind die Anregungen für den Umweltbericht nicht von Relevanz, die auf Beibehaltung der bisherigen Nutzung oder die Änderung von Festsetzungen abzielen, die durch bereits bestehende und damit Wirkung entfaltende Rechtsnormen festgelegt sind (z. B. Verbote in bereits existierenden Naturschutzgebietsverordnungen).

Daneben gab es Anregungen, neue Festsetzungen aufzunehmen oder vorhandene zu verschärfen. Soweit diesen Anregungen nicht gefolgt werden konnte, haben sie ebenfalls keine Änderung des Umweltberichts zur Folge. Vielmehr gelten diesbezüglich die Feststellungen des Umweltberichts fort.

Unberücksichtigt haben ferner die Belange zu bleiben, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtheit des jeweiligen Schutzgutes haben.

Somit verbleiben als relevant für den Umweltbericht nachfolgende Anregungen.

1. Belange der Landwirtschaft

Auswirkungen auf die Landwirtschaft und damit auf die in der Landwirtschaft tätigen und lebenden Menschen werden nach Auswertung der vorgebrachten Anregungen weiter gemildert.

Das Bauverbot ist mit einer weiteren Unberührtheitsklausel zugunsten von unvermeidlichen Neuaussiedlungen versehen worden.

Ferner wurden die Genehmigungsvorbehalte für Grünlandumbrüche mit Unberührtheiten versehen und eine Entschädigungsregelung bei Genehmigungsversagungen zum Umbruch von nicht standortbedingten Grünlandflächen aufgenommen.

Die vorgebrachte Befürchtung, dass die landwirtschaftliche Entwicklung durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gehemmt würde, tritt nicht ein.

Im Landschaftsplan Lichtenau sind keine Regelungen enthalten, die einen Wertverlust erwarten lassen oder eine Entschädigungspflicht auslösen. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes sind Regelungen, die die Nutzungen von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich keine Enteignungen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt geprägt wird. Wenn die natürlichen oder lebensräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich hieraus eine Art immanenter, d. h. dem Grundstück selbst anhaftender Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet werden. Es existiert ein Bestandsschutz, kein Erwerbsschutz. Der Bestandsschutz ist durch Unberührtheiten ausreichend gesichert. Darüber hinaus dient das Instrument der Befreiung dazu, unverhältnismäßige Sonderopfer abzuwehren.

Eine Änderung des Umweltberichts aufgrund der vorgebrachten landwirtschaftlichen Anregungen und Bedenken ist nicht vorzunehmen.

2. Vorbehalte gegen Gebote

Gebote werden von Privatpersonen auf freiwilliger Basis durchgeführt. Anreize sind der Vertragsnaturschutz, finanzielle öffentliche Förderungen oder Kompensationsverpflichtungen. Eine negative Veränderung für das Schutzgut „Menschen“ entsteht durch die Festsetzung von Geboten nicht.

Die vorgebrachten Bedenken gegen die Festsetzung von Geboten haben keine Änderung des Umweltberichts zur Folge.

3. Vorbehalte gegen Pflegemaßnahmen und deren Ausführung

Pflegemaßnahmen werden von Privatpersonen auf freiwilliger Basis mit finanzieller Förderung oder aufgrund bestehender Rechtsverpflichtungen durchgeführt. Möglichkeiten sind der Vertragsnaturschutz, finanzielle öffentliche Förderungen oder Kompensationsverpflichtungen. Eine negative Veränderung für das Schutzgut „Menschen“ entsteht dadurch nicht. Für die übrigen Schutzgüter eintretende negative und positive Umwelteinwirkungen sind im Umweltbericht aufgeführt.

Die Inhalte des Umweltberichts sind nicht abzuändern.

III. Ergebnis

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken haben keine Änderung des Umweltberichts zur Folge, da die Inhalte unter Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin zutreffend sind.

Mit der Überprüfung des Umweltberichts findet das Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung seinen Abschluss.

Die vorgenommene Überprüfung findet Berücksichtigung in der Gesamtabwägung des Landschaftsplanes.

Mit Feststellung dieser Überprüfung erhält der Umweltbericht vom Mai 2013 seine endgültige Fassung und findet Berücksichtigung im Landschaftsplan „Lichtenau“.